



universität
wien

Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

Urheberrechtliche Rahmenbedingungen für die
wirtschaftliche Tätigkeit eines Kleinverlages

Verfasserin

Bakk. Frederike Hofmann

angestrebter akademischer Grad

Magistra

Wien, am 12. Jänner 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 915
Studienrichtung lt. Studienblatt: Betriebswirtschaftslehre
Betreuer: a.o. Univ.-Prof. Dr. Walter Dillenz

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Wien, am 12. Jänner 2009

Unterschrift

Achte auf deine Gedanken -
sie sind der Anfang deiner Taten

Aus China

Vorwort

Im Jahr 1998 gründeten meine Eltern das Lerninstitut „Lernen mit Pfiff“. Schon zwei Jahre später entstand aus einer Notlösung der gleichnamige Verlag, da eine Autorin für ihr Buch einen Verleger suchte. Wie es bei jungen Startup-Unternehmen ist, stürzte man sich ohne viel nachzudenken in diesen neuen Wirtschaftsbereich. Keiner hätte gedacht, dass sich solch ein kleiner Verlag bei der großen Konkurrenz im Lehr- und Lernmittelbereich so lange halten würde, aber immerhin wird in einem Jahr schon das zehnjährige Bestehen gefeiert.

Ein Verlag ist schnell gegründet, doch möglichst lange am Markt zu überleben ist eine andere Sache. Mangels Berufserfahrung verhält man sich als Jungunternehmer sehr naiv bei der Tätigkeit im Wirtschaftsleben. Jungverleger verschwenden bei der Herausgabe ihres ersten Buches keine Gedanken über die Gestaltung des Covers, das Marketing und nicht zuletzt – die rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Verleger werden derart durch ihr erstes (auch zweites,...) Werk geblendet, sodass sie viele Aufgaben neben ihrem Werk vernachlässigen. Als ein Beispiel wäre die Überschätzung der Auflagenzahl zu nennen.

Hat der Verlag nun einige Jahre überlebt, beginnt er sich allmählich mit den eigentlichen Aufgaben seines Daseins zu beschäftigen. Marketinginstrumente, um seine Produkte am Markt zu pushen, Überlegungen über geeignete Vertriebskanäle und auch Gedanken über rechtliche Fragen finden Einzug. Doch diese rechtlichen Fragen lassen sich nicht einfach klären, da ein Verlagsgesetz dem österreichischen Recht fremd ist. Das Verlagswesen führt ein Dasein im Schatten verschiedenster Rechtsgebiete, namentlich das Unternehmens-, Marken-, Vertrags- und Urheberrecht. Dieses breite Spektrum an unterschiedlichen Rechtsquellen macht es vor allem für Kleinverlage, die naturgemäß über keine eigene Rechtsabteilung verfügen, äußerst schwierig sich in diesen Belangen zu Recht zu finden.

Diese Diplomarbeit soll nun Abhilfe schaffen. Mit dem Ziel Kleinverlagen die Möglichkeit geben, sich Gewissheit über rechtliche Rahmenbedingungen zu verschaffen, behandelt der erste Teil der Arbeit die *Urheberrechtliche Grundlagen* und *Urheberrechtsähnlichen Rechte*. Dieser Abschnitt befasst sich u.a. mit den Erscheinungsformen der Urheberschaft, den Rechten des Urhebers uvm. Im folgenden Teil wird auf die *Vertragsgestaltung* eingegangen. Grundzüge des Urhebervertragsrechts, Verlagsvertrag und Vertragsbeendigung werden ausführlich behandelt. Den letzten Abschnitt bilden die *Verwertungsgesellschaften*.

Es soll einen Überblick über die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften geben und speziell auf jene im Verlagsbereich eingehen. Ausgewählte Beispiele aus Gesetzesentscheidungen sollen den praxisnahen Charakter dieser Arbeit unterstreichen. Ergänzt wird diese Arbeit durch einen Vorschlag für einen Autorenvertrag im Anhang, welcher als Grundlage für die Vertragsgestaltung zwischen Verlag und Autor herangezogen werden kann.

Mit dem Ziel eines übersichtlichen Leitfadens für die urheberrechtlichen Probleme, welche sich im Zusammenhang mit dem Verlagswesen ergeben, soll diese Arbeit als praxisnahes Nachschlagewerk dienen.

An dieser Stelle sei Thomas Meyer für seine unterstützende Arbeit besonders gedankt, vor allem für die fachliche Durchsicht und die zahlreichen Diskussionen über das Thema Urheber- und Verlagsrecht. In weiterer Folge möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken, die mich sowohl in finanzieller als auch in mentaler Weise mein ganzes Leben unterstützt haben. Schlussendlich gebührt meinem Professor, Univ.-Prof. Dr. Walter Dillenz, besonderen Dank, da er bei mir das Interesse an diesem Thema durch seine Lehrveranstaltung „Urheberrecht“ geweckt hat und sich bereit erklärte diese Arbeit von einer Nicht-Juristin zu übernehmen.

Wien, im Jänner 2009

Frederike Hofmann

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	XII
DARSTELLUNGSVERZEICHNIS	XIII
1 EINLEITUNG	1
2 URHEBERRECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2.1 DAS WERK	3
2.1.1 WERKE DER LITERATUR	5
2.1.2 WERKE DER BILDENDEN KÜNSTE – LICHTBILDWERKE	7
2.1.3 BÜCHER ALS ZUSAMMENGESetzte WERKE/SAMMELWERKE	9
2.2 ERSCHEINUNGSFORMEN DER URHEBERSCHAFT	10
2.2.1 ALLEINURHEBER	11
2.2.2 MITURHEBER	11
2.2.3 URHEBER VERBUNDENER WERKE	12
2.2.4 URHEBER VON SAMMELWERKEN	13
2.3 TYPISCHE BERECHTIGTE IM VERLAGSBEREICH	14
2.3.1 AUTOREN	14
2.3.2 LEKTOREN	14
2.3.3 GHOSTWRITER	15
2.3.4 ÜBERSETZER	15
2.3.5 HERAUSGEBER	16
2.3.6 FOTOGRAFEN UND ILLUSTRATOREN	17
2.3.7 VERLEGER	17
2.4 RECHTE DES URHEBERS	17
2.4.1 DIE VERWERTUNGSRECHTE	18
2.4.2 URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHTE	22
2.4.3 UNÜBERTRAGBARKEIT DES URHEBERRECHTS	24
2.5 SCHUTZUMFANG UND SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS	24
2.5.1 DAUER	25
2.5.2 FREIE BENUTZUNG	26
2.5.3 VERVIELFÄLTIGUNGEN ZUM EIGENEN ODER PRIVATEN GEBRAUCH	27
2.5.4 ZITATE	31
2.5.5 ERSCHÖPFUNGSGRUNDSATZ	33

3	URHEBERRECHTSÄHNLICHE RECHTE	35
<hr/>		
3.1	BRIEFSCHUTZ	35
<hr/>		
3.1.1	ÜBERBLICK	35
3.1.2	GESETZLICHE AUSNAHMEN VON BRIEFSCHUTZ	36
3.2	RECHT AM EIGENEN BILD (BILDNISSCHUTZ)	36
<hr/>		
3.2.1	ÜBERBLICK	36
3.2.2	BEGRIFFSABGRENZUNG	37
3.2.3	BESONDERHEITEN FÜR PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN LEBENS	38
3.2.4	FALLGRUPPEN	38
3.2.5	ZULÄSSIGKEIT DER VERBREITUNG	40
3.3	NACHRICHTENSCHUTZ	42
<hr/>		
3.3.1	ÜBERBLICK	42
3.3.2	BEGRIFFSABGRENZUNG	42
3.3.3	EINGRIFFSHANDLUNG	43
3.4	TITELSCHUTZ	44
<hr/>		
3.4.1	ÜBERBLICK	44
3.4.2	BEGRIFFSABGRENZUNG	44
3.4.3	ÄUßERER UND INNERER TITELSCHUTZ	45
3.4.4	ENTSTEHUNG (INKL. TITELSCHUTZANZEIGE) UND ENDE DES TITELSCHUTZES	46
3.4.5	BEISPIELE AUS DER RECHTSSPRECHUNGSPRAXIS	47
4	VERTRAGSGESTALTUNG	49
<hr/>		
4.1	WAS IST EIN VERTRAG?	49
<hr/>		
4.1.1	VERTRAGSPARTEIEN	49
4.1.2	WAS LÄSST EINEN VERTRAG ENTSTEHEN?	50
4.2	GRUNDZÜGE DES URHEBERVERTRAGSRECHT (NUTZUNGSRECHTE)	52
<hr/>		
4.2.1	NUTZUNGSARTEN	53
4.2.2	ZWECKÜBERTRAGUNGSTHEORIE	55
4.3	VERLAGSVERTRAG	57
<hr/>		
4.3.1	WANN LIEGT EIN VERLAGSVERTRAG VOR?	58
4.3.2	DIE PFLICHTEN DES VERLAGGEBERS (AUTOR)	59
4.3.3	DIE PFLICHTEN DES VERLEGERES	66
4.3.4	DAS ENDE DES VERLAGSVERTRAGSVERHÄLTNISSES	79

5	VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN	83
5.1	ALLGEMEINES	83
5.1.1	AUFGABEN DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN	83
5.1.2	DER WAHRNEHMUNGSVERTRAG	84
5.2	VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN IM VERLAGSBEREICH	85
5.2.1	BEZUGSBERECHTIGTE	85
5.2.2	WAHRGENOMMENE RECHTE	86
5.2.3	VERTEILUNG DER EINKÜNFEN	89
6	SCHLUSSBETRACHTUNGEN	93
	QUELLENVERZEICHNIS	97
	ANHANG 1: AUTORENVERTRAG	103
	ANHANG 2: ABSTRACT	111
	ANHANG 3: LEBENS LAUF	113

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AfP	AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AKM	Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger regGenmbH
CD	Compact Disk
dh	das heißt
DVD	Digital Versatile Disc
dVerlG	deutsches Verlagsgesetz
dUrhG	deutsches Urheberrechtsgesetz
et al	et alii (unter andere)
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f	folgend
ff	folgende
FS	Festschrift
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des/der
iZm	im Zusammenhang mit
JBl	Juristische Blätter (Zeitschrift)
Kap	Kapitel
KUG	Kunsturheberrechtsgesetz
LG	Landesgericht
LSG	Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH
LVG	Staatliche genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft regGenmbH
Mio	Millionen
MR	Medien und Recht (Zeitschrift)
oÄ	oder Ähnliches/-em
ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
pdf	portable document format
Rsp	Rechtssprechung
S	Seite
sog	so genannt

StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
SZ	Sammlung der Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen
udgl	und dergleichen
UFITA	Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht (Zeitschrift)
UrhG	Urheberrechtsgesetz
uvm	und vieles mehr
uU	unter Umständen
VerwGesG	Verwertungsgesellschaftsgesetz
vgl	vergleiche
WBI	Wirtschaftsrechtliche Blätter
zB	zum Beispiel

Darstellungenverzeichnis

ABBILDUNG 1: AUFKLEBER	38
ABBILDUNG 2: „GARGANTUA“	40
TABELLE 1: VERTEILUNGSSCHLÜSSEL.....	91
TABELLE 2: REPARIERUNG	91

1 Einleitung

„Vermutlich löste die Erfindung des Buchdrucks um 1450 die Sensibilität für ein Schutzbedürfnis des Urhebers aus.“¹ Bis zum 14. Jahrhundert beschränkte sich die Vervielfältigung von Büchern auf das Abschreiben in Klöstern. Zehn bis fünfzehn Bücher konnte ein Mönch in seinem Leben reproduzieren, womit eine Massenvervielfältigung rein technisch schon ausgeschlossen war.²

Die Erfindung der Druckerpresse bewirkte revolutionäre Änderungen hinsichtlich der Herstellung von Schrift und Bild. Diese neue technische Möglichkeit erlaubte massenhafte Vervielfältigungen. Es wird geschätzt, dass in den ersten 60 Jahren nach der Erfindung des Buchdrucks europaweit rund 27.000 Druckwerke in zwanzig Millionen Exemplaren erschienen sind.³

Um Druckern einen Schutz für ihre Investitionen zu gewähren, wurden Druckerprivilegien eingeführt. Dieses zeitlich und örtlich beschränkte Privileg sicherte dem begünstigten Drucker zu, dass seine Produkte von niemand anderen hergestellt werden dürfen.⁴ Weitere Privilegien (Bücher-, Autoren-, Nachdruckprivileg), Gesetze, Verordnungen sowie internationale Abkommen prägten den Entstehungsprozess des Urheberrechts im deutschsprachigen Raum.⁵ 350 Jahre nach Erfindung des Buchdrucks ging der urheberrechtliche Schutz des Druckers auf den Urheber (Autor) über. Noch heute kennzeichnet das Urheberrecht die Aufgabenteilung zwischen Schöpfer (Autor) und Verwerter (Drucker, Verleger) mit dem Ausgleich der Interessen und Rechte des Urhebers auf der einen, und jenen des Nutzers auf der anderen Seite.⁶

¹ Wegner et al. (2004), S 1

² vgl Dillenz & Gutman (2004), S 6

³ vgl Haybäck (2004), S 133

⁴ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 7

⁵ vgl Wegner et al. (2004), S 1

⁶ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 9f

2 Urheberrechtliche Grundlagen

Die Aufgabe des Verlegers ist die Herstellung des Buches (Vervielfältigung) und dessen Vertrieb (Verbreitung). Somit sind die wesentlichen Vermögenswerte von Verlagen gehaltene und verwertete Rechte.⁷ Die wichtigsten Regelungen für Verleger finden sich im Urheberrechtsgesetz und einer kleinen allgemeinen Bestimmung zum Verlagsvertrag im ABGB (§1172 und §1173). Anders als das Deutsche Recht verfügt das Österreichische über kein einheitlich geregeltes Verlagsgesetz.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) regelt den Umgang des „geistigen Eigentums“ (Immaterialgut) eines Urhebers (zB Autors). Der urheberrechtliche Schutz an einer immateriellen Leistung soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden: Der Verleger hält nicht das Recht an dem (materiellen) Gegenstand, dem bedruckten Papier, sondern die Rechtsverhältnisse und Verwertungshandlungen in Bezug auf den (immateriellen) Inhalt des Buches. Im Gegenzug erhält der Urheber (Autor) in der Regel für seine Leistung eine vertraglich festgelegte Vergütung.⁸

Das folgende Kapitel befasst sich mit Werkbegriff, welcher im Zentrum des Urheberrechts steht.

2.1 Das Werk

- §1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümlich geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.
- (2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Allgemein

Der Begriff „eigentümlich geistige Schöpfung“ beruht auf der individuellen Eigenart eines Werkes, welche auf die Persönlichkeit des Schöpfers zurückzuführen ist (*Individualität*) und sich gleichzeitig vom Alltäglichen abhebt (*Originalität*).⁹ Beispielsweise stellt ein

⁷ vgl Wegner et al. (2004), S 1

⁸ vgl Wegner et al. (2004), S 2

⁹ vgl Haybäck (2004), S 143

Tischkalender keine eigentümlich geistige Schöpfung dar, da dieser sich weder vom Alltäglichen abhebt noch auf die persönliche Eigenart des Schöpfers zurückzuführen ist.¹⁰

Als Definition für ein *Werk* ist die „eigentümlich geistige Schöpfung“ eine sehr allgemein gefasste auslegungsbedürftige Umschreibung. Aufgrund der daraus resultierenden geringen Rechtssicherheit wird man häufig auf die Rechtsprechung zur näheren Bestimmung des Begriffes zurückgreifen (müssen).¹¹ Die Liedzeile „So ein Tag so wunderschön wie heute“ genießt urheberrechtlichen Schutz.¹² Die Rechtsprechung lehnt hingegen das Vorliegen eines Werkes im Sinne des Urheberrechts bei dem Werbespruch „Bis bald – im Wienerwald“¹³ ab.

Die Schöpfung

Doch noch nicht jede geistige schöpferische Leistung ist ein „Werk“ im Sinne des Urheberrechts und damit geschützt. Beispielsweise genießt die bloße Idee keinen urheberrechtlichen Schutz, da dies zu einer drastischen Einschränkung der kreativen und wirtschaftlichen Betätigung der übrigen Schöpfer führen würde. Erst wenn die Idee in eine konkrete Form (Wort oder Bild,...) umgesetzt wird, kann ein Werk im urheberrechtlichen Sinne entstehen.¹⁴ Stil, Manier und Technik eines Werkes können nicht zugunsten eines Einzelnen urheberrechtlich geschützt werden. Es soll jedem freistehen, beispielsweise im Stil der Pointilisten zu malen oder Gedichte in Form eines Hexameters zu verfassen.¹⁵ Aus diesem Grund genießt der Hundertwasserstil keinen Schutz, sondern nur der Gegenstand, den dieser Stil prägt (zB Pläne,...).¹⁶

Die Schöpfung als Realakt

Der urheberrechtliche Schutz entsteht bereits mit dem Akt der Schöpfung (Realakt). Es bedarf keiner Registrierung oder eines sonstigen Formalaktes. Insofern spricht man auch von einem „automatisch“ entstehenden Recht. Weiters wird weder Geschäfts- noch Handlungsfähigkeit vorausgesetzt (dh, dass auch Kinder, Unmündige und geistig behinderte Personen als Schöpfer Urheberrechtsschutz erlangen können).¹⁷

¹⁰ OGH 28.5.2002, 4 Ob 65/025 – Tischkalender – MR 2003, S 109 (Walter)

¹¹ vgl Kucsko (2008), S 84

¹² OGH 23.10.1990, 4 Ob 136/90 – So ein Tag – MR 1991, S 22 (Walter)

¹³ OGH 18.02.1992, 4 Ob 127/91 – Wienerwald – MR 1992, S 117 (Walter)

¹⁴ vgl Kucsko (2008), S 85f

¹⁵ vgl Kucsko (2008), S 93

¹⁶ OGH 19.11.2002, 4 Ob 229/02h – Hundertwasserhaus II – MR 2003, S 41

¹⁷ vgl Kucsko (2008), S 87ff

Schutz von Werkteilen

Im zweiten Absatz sieht das Gesetz vor, dass nicht das Werk als Ganzes sondern auch seine Teile geschützt sind. Der Titel eines Werkes ist als Werksbestandteil anzusehen und genießt dann urheberrechtlichen Schutz, wenn Originalität gegeben ist. Nur in Ausnahmefällen genießt ein Titel urheberrechtlichen Schutz, da dieser die Eigenschaft einer „eigentümlich geistige Schöpfung“ aufweisen muss. Beispielsweise kann der Buchtitel „Kleiner Mann, was nun?“ für sich allein geschützt sein¹⁸, jedoch nicht der Titel „Kopfsalat“¹⁹.

2.1.1 Werke der Literatur

§ 2 UrhG erfasst jene Werke, die als *Werke der Literatur* geschützt sind. Dazu zählen u.a. Sprachwerke sowie Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art.

Zu den Sprachwerken zählen jene Werke, deren Ausdrucksmittel die Sprache ist, beispielsweise Romane, Gedichte, Diplomarbeiten,... Darüber hinaus gehören auch Ansprachen, Interviews uvm zu den Werken der Literatur, da Sprachwerke nicht schriftlich niedergelegt werden müssen.²⁰ Voraussetzung für die Schutzfähigkeit von Sprachwerken bleibt das Vorliegen einer „eigentümlich geistigen Schöpfung“ (*Individualität und Originalität*) iSd § 1 UrhG. Was jedoch ein Werk der Literatur ist und was nicht, hängt letztlich von der Rechtsprechung ab.²¹ Einige Beispiele aus der Rechtsprechungspraxis sollen einen Überblick geben, wann die Judikatur das Vorliegen eines Sprachwerkes bejaht bzw. verneint hat.²²

Der Sprachwerkcharakter wurde in folgenden Fällen bejaht:

- > Sachverständigengutachten,²³
- > Tagebücher,²⁴
- > Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge (wie Kommentare, Analysen, Reportagen,...),²⁵
- > Artikel, die in Tageszeitungen erschienen sind,²⁶

¹⁸ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 23f

¹⁹ OGH 23.5.1989, 4 Ob 31/89 – Kopfsalat – MR 1989, 135 (Walter)

²⁰ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 25

²¹ vgl Korn In: Kucsko (2008), S 121f

²² vgl Dittrich (2007), S 95

²³ OGH 17.11.1987, 4 Ob 306/86 – Hainburg-Gutachten – MR 1987, 208 (Walter)

²⁴ OGH 10.12.1985, 4 Ob 385/85 – Tagebücher – ÖBl 1986, S 27

²⁵ OGH 12.6.2001, 4 Ob 140/01v – Internet-Nachrichtenagentur II – MR 2001, S 385 (Walter)

²⁶ OGH 12.6.2001, 4 Ob 127/01g – Medienprofessor – MR 2001, S 304 (Swoboda, Walter)

- > spezielle Verträge,²⁷
- > Gesetzeskommentare,²⁸
- > Reden, Vorträge und Vorlesungen,²⁹
- > Liedtexte,³⁰
- > Gedichte/Verszeilen usw.³¹

Der Sprachwerkcharakter wurde in folgenden Fällen verneint:

- > Zeitschriftentitel,³²
- > Werbeslogans,³³
- > einfacher Kaufvertrag,³⁴
- > Gebrauchsinformationen für Arzneimittel,³⁵
- > Spielvorschlag³⁶
- > Formulare³⁷ usw.

Neben den Sprachwerken zählen auch Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art zu den Werken der Literatur, wenn sie nach ihrer Bestimmung nicht als Werke der bildenden Künste auszusehen sind.³⁸ Landkarten, Globen, Reliefdarstellungen (von Gebirgen), anatomische Darstellungen uvm sind typische Vertreter dieser Werkart. Eine bloße Wiedergabe von geografischen Tatsachen ist mangels des Vorliegens einer „eigentümlich geistigen Schöpfung“ ebenso wenig schutzfähig, wie rein schablonenmäßige Darstellungsformen (zB Bildzeichen).³⁹ Was jedoch schutzfähig ist und was nicht, hängt auch in diesem Fall von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei kommt es in erster Linie auf die vom jeweiligen Zweck vorgegebene Form sowie auf den noch vorhandenen Gestaltungsspielraum und dessen individuellen Gebrauch an.⁴⁰

²⁷ OGH 17.12.1996, 4 Ob 2363/96w – Head-Kaufvertrag – MR 1997, S 93 (Walter)
²⁸ OGH 19.10.2004, 4 Ob 181/04b – ArbVG-Kommentar – MR 2005, S 434 (Walter)
²⁹ OGH 22.04.1997, 4 Ob 96/97i – Ramtha – MR 2000, S 30 (Walter)
³⁰ OGH 23.10.1990, 4 Ob 136/90 – So ein Tag – MR 1991, S 22 (Walter)
³¹ OGH 10.07.1990, 4 Ob 72/90 – Voll Leben und voll Tod – MR 1990, S 227 (Walter)
³² OGH 16.06.1959, 4 Ob 332/59 – Maschinenwelt – ÖBl 1960, S 30
³³ OGH 22.03.1994, 4 Ob 166/93 – Wienerwald II – MR 1994, S 120 (Walter)
³⁴ OGH 22.02.1989, 3 Ob 194/88 – Kaufvertrag – MR 1989, S 134 (Walter)
³⁵ OGH 12.08.1996, 4 Ob 2202/96v – Multan-Beipackzettel – ÖBl 1994, S 34
³⁶ OGH 29.06.1982, 4 Ob 386/81 – Glücksreiter – ÖBl 1983, S 59
³⁷ OGH 24.02.1970, 4 Ob 313/70 – Automaten-Formulare – ÖBl 1970, S 52 (Dittrich)
³⁸ vgl Korn In: Kuscko (2008), S 127
³⁹ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 26
⁴⁰ OGH 22.3.2001, 4 Ob 22/01s – Weinviertelkarte – MR 2001, S 106; OGH 14.1.1992, 4 Ob 124/91 – Oberösterreich-Karte – MR 1992, S 197

2.1.2 Werke der bildenden Künste – Lichtbildwerke

§ 3 UrhG erfasst all jene Werke, die als Werke der bildenden Künste geschützt sind, dazu zählen ua auch Lichtbildwerke.

Zu den Lichtbildwerken zählen jene eigentümlich geistige Schöpfungen, die durch ein fotografisches oder ein der Fotografie ähnliches Verfahren (zB digitale Aufnahmen) hergestellt werden. Auch in diesem Fall bleibt das Vorliegen einer „eigentümlich geistigen Schöpfung“ (*Individualität und Originalität*) iSd § 1 UrhG Voraussetzung für die Schutzfähigkeit, wobei jedoch die Anforderungen an die Originalität stark reduziert wurden⁴¹:

Die Entscheidung Eurobike⁴² war der Auslöser für den reduzierten Originalitätsbegriff. In diesem Fall ging es um eine herkömmliche Aufnahme von Radfahrern in der Natur, welche keine besondere künstlerische Gestaltung erkennen ließ. Das Vorliegen einer „eigentümlich geistigen Schöpfung“ wurde vom OGH bejaht, da diese Aufnahmen persönliche Gestaltungselemente durch den Fotografen beinhalteten (wie zB die Auswahl des Motivs, die Wahl des Standortes uvm). Auch für den Fall, dass andere Fotografen von vergleichbaren Standorten ein ähnliches Bild erzeugt hätten, bleibt die individuelle Zuordnung der Fotografie zum Fotografen entscheidend.⁴³

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Kriterium der Unterscheidbarkeit schon dann erfüllt ist, wenn man davon ausgehen kann, dass ein anderer Fotograf das Lichtbild möglicherweise anders gestaltet hätte (Motiv, Blickwinkel, Beleuchtung uvm). Aufgrund des reduzierten Originalitätsbegriffs zählen nun auch einfache amateurlandscaps-, Landschafts- und Personenfotos zu den Lichtbildwerken nach § 3 UrhG.⁴⁴

All jene Lichtbilder, bei denen Individualität bzw. Originalität fehlt, stellen keine Lichtbildwerke iSd § 3 UrhG dar. Diese Werke werden auch als einfache Lichtbilder deklariert und fallen unter § 73 UrhG. Dazu zählen beispielsweise Passbilder aus Fotoautomaten, kartografische Luftaufnahmen (Satellitenfotos) und computergesteuerte Lichtbilder. In diesen Fällen fehlt das menschliche und daher schöpferische Einwirken.⁴⁵

⁴¹ vgl Tonninger In: Kucsko (2008), S 135

⁴² OGH 12.9.2001, 4 Ob 179/01d – Eurobike – MR 2001, S 389 (Walter)

⁴³ vgl Walter In: Fallenböck/Galla/Stockinger, S 28ff

⁴⁴ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 27f

⁴⁵ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 28

Lichtbildwerke genießen Urheberrechtsschutz, einfache Lichtbilder hingegen nur Leistungsschutz. Die wesentlichen Unterschiede werden in den nachstehenden Punkten erläutert:⁴⁶

- > Das Urheberrecht ist in Bezug auf persönlichkeitsrechtliche Aspekte unter Lebenden nicht übertragbar (§23 Abs 3 UrhG). Nur ausschließliche Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen (§24 UrhG) können erteilt werden. Der Hersteller eines einfachen Lichtbildes kann hingegen seine Rechte übertragen (§74 Abs 2 UrhG).
- > Der Erwerber eines einfachen Lichtbildes kann sich als Hersteller bezeichnen (§ 74 Abs 5 versus § 19, 20 UrhG).
- > Der Schutz der geistigen Interessen des einfachen Lichtbildherstellers ist wesentlich geringer als der von Urhebern künstlerischer Werke (§ 74 Abs 4 versus §§ 19 bis 23 UrhG).
- > Verwertungsrechte von Lichtbildwerken sind der Exekution wegen Geldforderung entzogen. Dies gilt jedoch nicht für einfache Lichtbildwerke (§ 25 Abs 1 versus § 74 Abs 7 UrhG).
- > Es bedarf keiner Einwilligung des Lichtbildherstellers zur Übertragung von Werknutzungsrechten vom Berechtigten an einen Dritten (§ 74 Abs 7 versus § 27 Abs 2 UrhG).
- > Die Nichtausübung eines Werknutzungsrechts bildet bei einfachen Lichtbildern keinen gesetzlichen Auflösungsgrund des Vertrages (§ 74 Abs 7 UrhG). Bei Lichtbildwerken kann das Vertragsverhältnis nach einer fünf Jahre übersteigende Frist aufgelöst werden (§ 31 Abs 2 UrhG).
- > Ein Werknutzungsrecht an künftigen Werken kann nicht kraft Urhebergesetzes gekündigt werden (§ 74 Abs 7 versus § 31 Abs 2 UrhG).
- > Der Werknutzungsvertrag ist nicht einschränkend auszulegen (§ 74 Abs 7 versus § 33 Abs 1 UrhG).
- > Die Schutzdauer eines Lichtbildwerkes beträgt 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers (§ 60 UrhG), bei einfachen Lichtbildern erlischt das Schutzrecht 50 Jahre nach dem Zeitpunkt der Aufnahme (§ 74 Abs 6 UrhG).

⁴⁶ vgl Noll (2005), S 147f

2.1.3 Bücher als zusammengesetzte Werke/Sammelwerke

Ein Buch besteht in den meisten Fällen aus verschiedenen kreativen Leistungen unterschiedlicher Werkgattungen (Fotografien, Illustrationen, Text,...), die zu einem Gesamtwerk vereinigt werden. Beispielsweise wird der Text des Autors als Schriftwerk, die Fotografien des Fotografen aber als Lichtbildwerke (Werke der bildenden Künste) geschützt. Die Beiträge jedes einzelnen Urhebers müssen getrennt behandelt werden und unterliegen eigenen urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen.⁴⁷

Sammelwerke (Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlich Ganzen) können aufgrund der Auswahl und Anordnung der einzelnen Beiträge eine eigentümlich geistige Schöpfung darstellen und somit urheberrechtlichen Schutz nach §1 UrhG genießen (§ 6 UrhG). Zu Sammelwerken zählen beispielsweise Enzyklopädien, Lexika, Liederbücher uvm Maßgebend für Sammelwerke ist, dass es sich um keine bloße Aneinanderreihung handelt (zB Register bei einem Telefonbuch), sondern dass ein Sammeln und Sichten bzw. ein Ordnen und aufeinander Abstimmen nach einem bestimmten Leitgedanken erfolgt – Eigentümlichkeit in der Auswahl bzw. Anordnung der aufgenommenen Beiträge (zB Sammlung dadaistischer Gedichte).⁴⁸

Die im Sammelwerk aufgenommenen Beiträge müssen ihrerseits keine originelle Werke (iSd §1 UrhR) sein. Obwohl jedes einzelne Kochrezept als Beitrag keinen Werkcharakter hat, kann die Zusammenstellung von Kochrezepten zu einem Kochbuch als Sammelwerk geschützt sein.⁴⁹

Das Sammelwerk wird neben den Beiträgen als eigenes Werk iSd Urheberrechts behandelt. Sind jedoch einzelne Beiträge einer Sammlung selbst urheberrechtlich geschützt, so entsteht ein mehrschichtiges Urheberrecht, zum einen das Urheberrecht an dem Sammelwerk selbst und zum anderen das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen.⁵⁰ Stammen Idee, Gestaltung und Konzeption einer Broschüre vom Verleger, so gilt dieser als Urheber des Sammelwerks. Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen liegt bei den jeweiligen Autoren, die jedoch dem Verleger ein Werknutzungsrecht eingeräumt haben können.⁵¹

⁴⁷ vgl Wegner et al. (2004), S 14

⁴⁸ vgl Ciresa (1997), S 85

⁴⁹ vgl Haybäck (2004), S 147

⁵⁰ vgl Schumacher In: Kucsko (2008), S 171

⁵¹ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 39

2.2 Erscheinungsformen der Urheberschaft

§10. (1) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.

(2) In diesem Gesetz umfasst der Ausdruck „Urheber“, wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die Bestimmung des Absatz 1 das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch jene Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist.

Allgemein

Nach dem Schöpferprinzip gilt jene Person als Urheber, die das Werk geschaffen hat. Somit können ausschließlich physische (zB Autor,...) nicht jedoch juristische Personen, (zB Verlagsunternehmen,...) Urheberrechte erwerben. Dasselbe gilt für Auftraggeber oder Dienstgeber, die kein Urheberrecht an den vom Beauftragten oder Dienstnehmer geschaffenen Werken erwerben können. Ihnen können lediglich Werknutzungsrechte eingeräumt werden.⁵²

Geschäfts- und Handlungsfähigkeit

Die Frage der Urheberschaft ist unabhängig davon, ob der Urheber geschäfts- oder handlungsfähig ist. Sowohl minderjährige als auch entmündigte Personen können Urheber eines Werkes sein. Beispielsweise gelten die Künstler der Heilanstalt Gugging als Urheber ihrer Werke.⁵³

Beispiele aus der Rechtsprechung

- > Der Urheber eines Werbespruches ist nicht die Werbefirma, die den Spruch verwendet, sondern die physische Person, die ihn verfasst hat.⁵⁴
- > Eine juristische Person kann kein Urheber eines Kartenwerkes und somit auch kein Träger von Urheberrechten sein.⁵⁵
- > Gehilfen bzw. Personen, die Ideen oder Vorarbeiten (zB Skizzen,...) liefern, gelten nicht als Urheber, da diese das Werk nicht geschaffen haben.⁵⁶

⁵² vgl Hornsteiner In: Kucsko (2008), S 185

⁵³ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 49

⁵⁴ OGH 18.2.1992, 4 Ob 127/91 – Wienerwald I – MR 1992, S 117 (Walter)

⁵⁵ OGH 24.11.1998, 4 Ob 292/98i – Mittelschulatlant – MR 1999, S 171 (Walter)

⁵⁶ OGH 7.5.1991, 4 Ob 1018/91 – Stahl-Plexiglas-Bauweise – WBl 1991, S 300

2.2.1 Alleinurheber

Der Autor eines Buches oder der Komponist eines Musikstückes sind die alleinigen Schöpfer dieser Werke. Das Urheberrechtsgesetz sieht keine eigene gesetzliche Regelung vor, da auf § 10 UrhG zurückgegriffen werden kann. Nach diesem Grundsatz gilt jene Person als Urheber, die das Werk geschaffen hat (vgl Kap 2.2). In den meisten Fällen besteht jedoch ein fertiges Buch aus Beiträgen mehrerer Urheber (zusammengesetztes Werk). Text, Covergestaltung, Illustrationen, Fotografien und eventuelle Übersetzungen sind meist ebenfalls urheberrechtlich geschützte Werke (vgl Kap 2.1.3).⁵⁷

2.2.2 Miturheber

Eine Miturheberschaft im Sinne des § 11 UrhG liegt dann vor, wenn mehrere Personen ein Werk gemeinsam geschaffen haben, welches eine untrennbare Einheit bildet (Anteile der einzelnen Beiträge lassen sich nicht trennen). Als Beispiel ist ein Zeitungsartikel zu nennen, welcher von mehreren Autoren recherchiert und geschrieben wurde. Lassen sich jedoch die einzelnen Beiträge separieren, liegt keine Miturheberschaft mehr vor. Es handelt sich in diesem Fall um ein Sammelwerk (vgl Kap 2.1.3). Deshalb liegt in der Regel eine Miturheberschaft nur bei einer Zusammenarbeit innerhalb der eigenen Werkart (zB Text und Text) vor. Bei unterschiedlichen Werkarten (zB Bild und Text) handelt es sich um eine Werkverbindung (vgl Kap 2.2.3). In diesem Fall besteht eine so genannte Teilurheberschaft, die § 10 UrhG anwendbar macht (vgl Kap 2.2).⁵⁸

Miturheberschaft hat zur Folge, dass die einzelnen Urheber nicht alleine über die Verwertungsrechte verfügen können, sondern nur alle Miturhebern gemeinschaftlich (sog Gesamthandgemeinschaft). Grundsätzlich bedarf jede Verwertung oder Änderung des Werkes der Zustimmung jedes einzelnen Urhebers (§ 11 Abs 1 UrhG). Jeder Miturheber kann aus wirtschaftlichen oder ideellen Gründen seine Zustimmung verweigern. Liegt jedoch eine nicht gerechtfertigte Verweigerung vor, so besteht ein Klagerecht für jeden einzelnen anderen Miturheber auf Zustimmung. Da eine Klage auf Zustimmung oft mit erheblichem Aufwand verbunden ist, empfiehlt es sich, die Willensbildung durch Mehrheitsbeschluss bereits vor der Schöpfung des Werkes vertraglich festzulegen.⁵⁹

⁵⁷ vgl Wegner et al. (2004), S 15

⁵⁸ vgl Wegner et al. (2004), S 15

⁵⁹ vgl Ciresa (1997), S 34

Im Gegensatz zur Verwertung und zur Vornahme von Änderungen am Werk können Rechtsverletzungen von jedem (Mit-)Urheber eigenständig gerichtlich verfolgt werden. Eine Zustimmung aller Miturheber ist in diesem Fall überflüssig.⁶⁰

Die Schutzfrist für ein von mehreren Miturhebern geschaffenes einheitliches Werk endet 70 Jahre nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Miturhebers (§ 60 UrhG).⁶¹

Einige Beispiele aus der Rechtsprechungspraxis sollen einen Überblick geben, ob Miturheberschaft vorliegt oder nicht:

- > Für die Entscheidung der Frage, ob Miturheberschaft vorliegt, ist maßgebend, von wem das Wesentliche der geistigen Schöpfung stammt; bei einem Roman ist dies die Idee, der Aufbau, die Charakteristik und die sprachliche Gestaltung.⁶²
- > Ein Werk ist von dem geschaffen, auf dessen Anschauung und Gestaltung die Form des Werkes beruht, nicht aber von dem, der eine Anregung oder eine Idee zu dem Werk gegeben oder dazu kritisch Stellung genommen hat.⁶³
- > Wird ein Werk als Grundlage für ein neues Werk benützt, entsteht mangels gemeinsamen Schaffens nicht Miturheberschaft, sondern gegebenenfalls eine Bearbeitung.⁶⁴
- > Haben mehrere Personen bei der Aufnahme eines Lichtbildes mitgewirkt, so sind für Miturheber geltende Vorschriften dem Sinn nach anzuwenden.⁶⁵
- > Für die Annahme der Miturheberschaft kommt es nicht auf den Umfang und die Bedeutung der einzelnen Beiträge an.⁶⁶

2.2.3 Urheber verbundener Werke

Die Verbindung von mehreren selbstständigen Werken zwecks gemeinsamer Verwertung stellt eine Werkverbindung dar (zB Kombination von Text und Bild in einem Buch). In diesem Fall entsteht keine Miturheberschaft sondern eine Teilurheberschaft (§ 11 Abs 3), für die § 10 UrhG gilt.⁶⁷

⁶⁰ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 52

⁶¹ vgl Hornsteiner In: Kucsko (2008), S 203

⁶² OGH 25.4.1951, 3 Ob 422/50 – Scheinmiturheberschaft – SZ 24/112

⁶³ OGH 7.6.1966, 4 Ob 319/66 – Viktor Leon – ÖBl 1966, S 121

⁶⁴ OGH 19.1.1988, 4 Ob 409/87 – Codo – MR 1988, S 54 (Walter)

⁶⁵ OGH 1.2.2000, 4 Ob 15/00k – Vorarlberg Online – MR 2000, S 276 (Walter)

⁶⁶ OGH 19.11.2002, 4 Ob 229/02h – Hundertwasserhaus II – MR 2003, S 41 (Walter)

⁶⁷ vgl Wegner et al. (2004), S 16

Hinter jeder Werkverbindung steckt ein Vertrag, in dem die beteiligten Urheber die gemeinsame Verwertung vereinbaren. In der Regel entsteht zwischen den Beteiligten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, iSd § 1175 ABGB, welche sowohl formfrei als auch konkludent abgeschlossen werden kann. Das Gesellschaftsvermögen bilden die Verwertungsrechte an denen von ihnen geschaffenen Werken. Hinsichtlich Geschäftsführung, Vertretung und Auflösung der Gesellschaft usw. gelten grundsätzlich die §§ 1175ff ABGB, welche jedoch aus dem dispositiven Charakter dieser Bestimmung folgend – vertraglich zwischen den Beteiligten abgeändert werden können.⁶⁸

2.2.4 Urheber von Sammelwerken

Sammelwerke entstehen, wenn diese durch die individuelle Auswahl und Anordnung einzelner Werke ein neues Werk bilden, beispielsweise eine Gedichtsammlung oder auch eine Zeitung (vgl Kap 2.1.3). Von Sammelwerken ist der Begriff der Miturheberschaft (vgl Kap 2.2.2) abzugrenzen. Anders als bei der Miturheberschaft, bei der mehrere Urheber *ein Werk* gemeinsam schaffen, handelt es sich bei einem Sammelwerk um eine *Kombination von mehreren Werken* zu einem neuen Sammelwerk.⁶⁹

Die Abgrenzung zur Werkverbindung gestaltet sich schwieriger, da sie weniger anhand des äußeren Erscheinungsbildes, sondern vielmehr auf Grund der vertraglichen Konstruktion vorzunehmen ist. Bei einer Werkverbindung gründen mehrere Urheber eine Gesellschaft, deren Gesellschaftsvermögen die Verwertungsrechte an der Werkverbindung bildet. Bei Sammelwerken hingegen räumen die Urheber der Einzelwerke einem Herausgeber die Nutzungsrechte an ihren Werken ein, damit dieser das Sammelwerk erstellen und verwerten kann. Diese Unterschiede (Gesellschaft versus Herausgeber) wirken sich auf das Verhältnis der einzelnen Urheber zueinander aus. Bei einer Werkverbindung haben die Urheber gesellschaftsrechtliche Ansprüche auf die Werkverwertung. Urheberbeteiligte an einen Sammelwerk haben nur Verwertungsansprüche gegen den Herausgeber, nicht aber gegen andere Beteiligte.⁷⁰

⁶⁸ vgl Ciresa (1997), S 35

⁶⁹ vgl Wegner et al. (2004), S 16

⁷⁰ vgl Wegner et al. (2004), S 16f

2.3 Typische Berechtigte im Verlagsbereich

Bevor ein Buch endgültig im Handel erscheint, arbeiten viele Menschen daran (Autoren, Lektoren uvm). Urheberrechtlich stellt sich nun die Frage, ob alle diese Mitwirkenden als Urheber in Betracht kommen. Dies ist nur der Fall, wenn die Beiträge der Beteiligten die notwendige Individualität in Form einer eigentümlich geistigen Leistung vorweisen können. Der folgende Abschnitt behandelt Personenkreise, denen als Berechtigte urheberrechtliche Ansprüche zustehen können.⁷¹

2.3.1 Autoren

Der Autor ist der am häufigsten in Betracht kommende Urheber im Verlagsbereich. Sein Werk (Textwerk) steht im Mittelpunkt des verlegerischen Handelns und schafft damit häufig den Ausgangspunkt für weitere urheberrechtlich relevante Beiträge, indem der Text zB durch Illustrationen/ Fotografien ergänzt oder auch in eine andere Sprache übersetzt wird.⁷² Durch sein Schaffen stehen ihm urheberrechtliche Ansprüche zu, soweit das Werk eine eigentümlich geistige Schöpfung (Kap 2.1) iSd § 1 UrhG darstellt.

2.3.2 Lektoren

Während der Entstehungsphase des Werkes kann der Lektor eine wichtige Ansprechperson für den Autor sein. Dieser kann Anregungen und Ideen liefern als auch Recherche-, Sichtung-, und Sammelarbeiten für den Autor übernehmen. Da man in diesem Fall nur von einer Hilfstätigkeiten des Lektors sprechen kann, begründet dies grundsätzlich keine Urheberrechte an dem entstehenden Werk.⁷³

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Lektors, welche durchaus eine gewisse Kunst darstellen kann, ist ein Werk mit Einfühlungsvermögen zu beurteilen und derartig zu korrigieren, dass der persönliche Stil des Autors nicht verloren geht. Diese verbessernde Arbeit (zB kleine Korrekturen, das Glätten grammatikalischer Unebenheiten, das Streichen einzelner Passagen uvm) erhebt in der Regel noch keine urheberrechtlichen Ansprüche, da die

⁷¹ vgl Wegner et al. (2004), S 18

⁷² vgl Wegner et al. (2004), S 18

⁷³ vgl Wegner et al. (2004), S 18

Leistung des Lektors keine eigenschöpferische Leistung darstellt.⁷⁴ Nimmt jedoch der Lektor tiefere Änderungen vor (zB in der Struktur des Textes, Umschreibung von Textpassagen uvm), sodass er dem Werk eine eigene Prägung gibt, dann wird der Lektor zum Miturheber (vgl Kap 2.2.2), als welcher er Urheberrechte an dem Werk erlangt.⁷⁵

2.3.3 Ghostwriter

Ein Ghostwriter verpflichtet sich vertraglich gegenüber dem Namensgeber, nicht sich selbst, sondern eben diesen als Urheber zu bezeichnen.⁷⁶ Da das Urheberrecht jener Person zusteht, welche das Werk geschaffen hat, gilt der Ghostwriter als originärer Inhaber des Urheberrechts (§ 10 UrhG).⁷⁷ Für die urheberrechtliche Beurteilung kommt es nur darauf an, wer den Text tatsächlich geschrieben hat und nicht wer als Autor auf dem Cover ausgewiesen wird. Der Verlag sollte daher mit dem Ghostwriter einen Vertrag abschließen, da auch dieser urheberrechtliche Befugnisse wie alle anderen Urheber hat (inkl. des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft). Ghostwriting ist wegen dem persönlichkeitsrechtlichen Aspekt des Urheberrechts juristisch sehr umstritten, da der Ghostwriter vertraglich auf den Anerkennungsanspruch (§ 20 UrhG) verzichtet (ein anderer wird als Autor ausgewiesen). Weiters kann die Nennung des Auftraggebers als „Autor“, obwohl dieser das Buch gar nicht geschrieben hat, irreführend und damit wettbewerbswidrig sein, wenn der Leser besonderen Wert auf die Urheberschaft legt.⁷⁸

2.3.4 Übersetzer

Die Tätigkeit des Übersetzers stellt eine Bearbeitung im Sinne des § 5 UrhG dar. Die Übersetzung wird – soweit diese eine eigentümlich geistige Schöpfung (Kap 2.1) des Bearbeiters ist – wie das Originalwerk geschützt. Da eine Übersetzung eine aufwändige, höchstschöpferische und mühevollende Tätigkeit ist, stellt diese im Regelfall eine (geschützte) Bearbeitung iSd § 5 UrhG dar, da diese eine individuelle Leistung des Übersetzers erfordert. Um jedoch eine Bearbeitung (Übersetzung) verwerten zu können, bedarf es der Zustimmung (Übersetzungsrecht) des Urhebers des Originalwerkes (§ 14 Abs 2 UrhG). Ist

⁷⁴ vgl Noll (2005), S 63

⁷⁵ vgl Wegner et al. (2004), S 18

⁷⁶ vgl Ciresa (1997), S 93

⁷⁷ vgl Planta (1998), S 45

⁷⁸ vgl Wegner et al. (2004), S 18f

das Urheberrecht an dem Originalwerk erloschen (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers), steht dieses zur Bearbeitung frei, dasselbe gilt folglich auch für die Bearbeitung selbst.⁷⁹

2.3.5 Herausgeber

Der Begriff des Herausgebers ist im UrhG nicht definiert. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in erster Linie den Herausgeber von Sammelwerken oder anderen Sammlungen, in denen die Beiträge von mehreren Autoren zusammengefasst werden, schützen will.⁸⁰ Herausgeber, unter deren Leitung einzelne oder mehrere Urheber ein Werk schaffen, genießen keinen Urheberrechtsschutz, solange sie nicht selbst an dem Werk schöpferisch mitwirken. Initiative, Koordination und Organisation bleiben grundsätzlich schutzlos.⁸¹

Geht jedoch die Tätigkeit des Herausgebers über ein bloßes Aneinanderreihen oder Einteilen der aufgenommenen Beiträge hinaus, so gilt dieser als Urheber eines Sammelwerkes iSd § 6 UrhG (vgl Kap 2.2.4). Dieses Sammelwerk wird rechtlich als eigenes Werk neben den enthaltenen Beiträgen behandelt.⁸²

Unter einer weiteren Voraussetzung kann der Herausgeber eines Werkes die dem Urheber zustehenden Rechte wahrnehmen, denn solange der Urheber eines erschienen Werkes nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, gilt der Herausgeber als mit der Verwaltung des Urheberrechts betrauter Bevollmächtigter des Urhebers. Für die Herausgebervollmacht ist die Anführung des Herausgebers erforderlich. Der Herausgeber ist berechtigt, Verletzungen des Urheberrechts im eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen (§13 UrhG).⁸³

Dieser Paragraph ermöglicht einen Schutz für Werke, die anonym (ohne Namensnennung) oder pseudonym (unter Nennung eines Künstlernamens) erschienen sind. Werden die Rechte des Urhebers verletzt, müsste dieser unter seinem wahren Namen auftreten. Das Gesetz ermöglicht jedoch eine Rechtsdurchsetzung durch den Herausgeber bzw. Verleger ohne die Offenlegung des Urhebernamsens.⁸⁴

⁷⁹ vgl Haybäck (2004), S 146f

⁸⁰ vgl Walter (1997), S 153

⁸¹ vgl Ciresa (1997), S 33

⁸² vgl Haybäck (2004), S 147

⁸³ vgl Hornsteiner In: Kucsko (2008), S 210ff

⁸⁴ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 56

2.3.6 Fotografen und Illustratoren

Fotografien bzw. Illustrationen werden sehr häufig im Zusammenhang mit Buchveröffentlichungen (zB Covergestaltung, Foto des Autors, ...) verwendet. Besteht ein Buch nun aus Text und Fotografien/Illustrationen, so handelt es sich um ein verbundenes Werk (vgl Kap 2.2.3). In diesem Fall genießt sowohl der Autor urheberrechtlichen Schutz für sein Werk der Literatur (§ 2 UrhG) als auch der Fotograf bzw. Illustrator für sein Werk der bildenden Künste (§ 3 UrhG).⁸⁵

2.3.7 Verleger

Der Begriff Verleger ist im UrhG nicht definiert. Aus § 1172 ABGB (Verlagsvertrag) kann geschlossen werden, dass als Verleger jene Person anzusehen ist, die sich in einem Vertrag mit dem Urheber zur Vervielfältigung und Verbreitung des überlassenen Werkes verpflichtet. IdR ist der Verleger ein Unternehmer, der Verlagsgeschäfte oder Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels gewerbsmäßig betreibt.⁸⁶ Jede physische oder juristische Person (zB Personengesellschaft) kann ohne besondere Qualifikationen die Verlegerrolle übernehmen.⁸⁷ Nicht als Verleger ist jedoch anzusehen, wer bloß vervielfältigt und verbreitert (zB Druckereien, Großhändler, ...).⁸⁸

2.4 Rechte des Urhebers

Sobald ein Werk eine eigentümlich geistige Schöpfung iSd § 1 UrhG darstellt (vgl Kap 2.1), wachsen dem Schöpfer Urheberrechte an. Anders als in vielen anderen Rechtsgebieten (zB Anmeldung einer Marke im Patentamt – Markenrecht) bedarf es im Urheberrecht keiner Registrierung des Werkes. Man spricht aus diesem Grund auch von einem „automatisch“ entstehenden Recht.

Das Urheberrecht umfasst eine Vielzahl von gesetzlichen Befugnissen (§§ 14 bis 25 UrhG) zu Gunsten des Urhebers (zB Verwertungsrecht, ...), auf die auszugsweise in den folgenden Kapiteln eingegangen wird. Vordergründig werden die Verwertungsrechte an

⁸⁵ vgl dazu Kap 2.1 in dieser Arbeit

⁸⁶ vgl Hornsteiner In: Kucsko (2008), S 213

⁸⁷ vgl Voightländer & Elster (1939), S 25

⁸⁸ vgl Walter (1997), S 153

dem Werk (materielle Interessen) und die Urheberpersönlichkeitsrechte (Schutz der ideellen Interessen) sowie die Unübertragbarkeit des Urheberrechts behandelt.

2.4.1 Die Verwertungsrechte

Die Verwertungsrechte (§§ 14 bis 18 UrhG) erlauben dem Urheber alleine darüber zu entscheiden, ob und wie sein Werk verwertet wird. Diese Ausschließlichkeitsrechte schützen sowohl die materiellen als auch immateriellen Interessen des Urhebers. Ohne die Zustimmung des Urhebers (meist gegen Entgelt) ist eine Ausbeutung seines Werkes unzulässig.⁸⁹

Der gesetzliche Katalog umfasst folgende Rechte, die ausschließlich (absolutes Recht) dem Urheber zustehen:

- > Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht (§ 14 Abs 2 UrhG),
- > Recht der ersten Inhaltsangabe (§ 14 Abs 3 UrhG),
- > Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG),
- > Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG),
- > Vermiet- und Verleihrecht (§ 16a UrhG),
- > Senderecht (§ 17 UrhG),
- > Öffentliches Wiedergaberecht (§ 18 UrhG) und
- > Zurverfügungstellungsrecht (§18a UrhG).

Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht

Der Urheber einer Übersetzung bzw. Bearbeitung darf diese nur dann verwerten, soweit ihn der Urheber des Originalwerkes das Recht zur Bearbeitung bzw. Übersetzung eingeräumt hat (§ 14 Abs 2 UrhG). Es ist jedoch zu beachten, dass es zur Bearbeitung bzw. zur Übersetzung eines Werkes, nicht der Zustimmung des Urhebers bedarf. Die Herstellung einer Bearbeitung bzw. Übersetzung ist ohne Zustimmung des Urhebers für jeden zulässig, nicht jedoch dessen Verwertung (zB Vervielfältigung, Verbreitung,...). Der Bearbeiter bzw. Übersetzer kann nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerks seine Leistung verwerten.⁹⁰

⁸⁹ vgl Anderl In: Kucsko (2008), S 216

⁹⁰ vgl Ciresa (1997), S 97

Recht der ersten Inhaltsangabe

Es bleibt dem Urheber vorbehalten, den Inhalt eines von ihm geschaffenen Werkes der Literatur oder Filmkunst (Inhaltsangabe) erstmalig der Öffentlichkeit zu repräsentieren, solange weder das Werk noch dessen Inhalt veröffentlicht ist (§ 14 Abs 3 UrhG). Diese Regelung soll verhindern, dass beispielsweise ein Theaterkritiker bereits vor der Premiere seine Kritik samt Inhaltsangabe veröffentlicht.⁹¹

Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht ist das ausschließliche Recht des Urhebers, Vervielfältigungsstücke seines Werkes herzustellen, gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Menge (§ 15 UrhG). Die Vervielfältigung setzt eine körperliche Festlegung des Werkes voraus, die geeignet ist, es den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise wahrnehmbar zu machen (zB Anfertigung einer Kopie eines Gedichtes, ...).⁹²

Das zur Vervielfältigung angewandte Verfahren (fotografisch, digital, ...) ist unerheblich. So liegt auch beim bloßen Abschreiben oder Abzeichnen eine Vervielfältigung iSd § 15 UrhG vor und bedarf daher der Zustimmung des Urhebers. Eine Kopie auf ein anderes Medium stellt eine Vervielfältigung dar, da diese nicht mit dem Original übereinstimmen muss. Es kommt vielmehr darauf an, ob der wesentliche Kern der schöpferischen Eigenart übernommen wird.⁹³

Das Vervielfältigungsrecht ist durch die freien Werknutzungen §§41ff eingeschränkt. Beispielsweise können urheberrechtlich geschützte Werke zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden (vgl Kap 2.5).

Verbreitungsrecht

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke (Originale oder Vervielfältigungsstücke) zu verbreiten (§ 16 Abs 1 UrhG) – also öffentlich zum Verkauf anzubieten bzw. in Verkehr zu bringen (entgeltlich oder unentgeltlich).

Im Verlagsbereich spielen sowohl das Vervielfältigungs- als auch das Verbreitungsrecht eine wesentliche Rolle. Üblicherweise geht dem Vervielfältigungsvorgang (idR durch die

⁹¹ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 62

⁹² vgl Ciresa (1997), S 97

⁹³ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 66

Druckerei) jener der Verbreitung (durch den Verleger) vor, doch bleiben beide Rechte eigenständig nebeneinander bestehen.⁹⁴ Dies soll folgendes Beispiel zeigen:

Durch den Verlagsvertrag erwirbt der Verleger das Recht, das Werk eines Autors zu vervielfältigen und zu verbreiten. Somit beauftragt der Verleger eine Druckerei zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken (er überträgt das Vervielfältigungsrecht auf die Druckerei). Das Verbreitungsrecht behält sich der Verleger idR, um es selbst kommerziell zu nutzen. Die Druckerei bleibt bis zur Bezahlung Eigentümer der Vervielfältigungsexemplare, ist jedoch nicht zu deren Verbreitung berechtigt (Verbreitungsrecht liegt beim Verleger).⁹⁵

Der Urheber kann sein Verbreitungsrecht – wie alle anderen Verwertungsrechte – räumlich (zB innerhalb der EU, USA, ...), zeitlich und inhaltlich beschränken (§ 26 UrhG). In diesem Fall umfasst das Verbreitungsrecht nur jene Bereiche, die vertraglich, dh mit Zustimmung des Urhebers abgedeckt sind. Beispielsweise kann der Urheber das Verbreitungsrecht an seinem Werk dahingehend beschränken, dass der Verleger lediglich zur Verbreitung von Hardcoverausgaben (inhaltlich beschränktes Verbreitungsrecht) berechtigt ist. Verkauft dieser dann auch Taschenbücher, so verstößt er gegen das vereinbarte Verbreitungsrecht.⁹⁶

Eine wichtige Einschränkung des Verbreitungsrechts ergibt sich aus dem so genannten Erschöpfungsgrundsatz (§ 16 Abs 3 UrhG). Demnach kann der Urheber nur bei der ersten Veräußerung seines Werkes in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR sein Verbreitungsrecht geltend machen, danach hat es sich erschöpft (europäischer Erschöpfungsgrundsatz). Diese Regelung soll den wirtschaftlichen Verkehr mit Werkstücken im gesamten Gebiet des EWR erleichtern, denn ein Zustimmungsrecht des Urhebers für jede weitere Veräußerung würde den Markt und die Allgemeinheit belasten. (Beachte: Mit dem Inverkehrbringen erlischt nur das Verbreitungsrecht, nicht aber das exklusive Vervielfältigungsrecht des Urhebers). Als ein Beispiel ist die Wiederverkaufsbörse von *amazon.de* zu nennen. Hier haben User die Möglichkeit bereits gekaufte Bücher wieder zu veräußern.

⁹⁴ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 71

⁹⁵ vgl Ciresa (1997), S 102

⁹⁶ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 72

Vermiet- und Verleihrecht

Bücher, Zeitschriften und andere Werke werden nicht nur verkauft, sondern auch in Bibliotheken, usw. vermietet oder verliehen. Durch Vermietung und Verleihung wird der Absatz des Werkes geschmälert. Als Ausgleich dafür werden den Urhebern für das Vermieten ein Ausschlussrecht und für deren Verleih ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegeben.⁹⁷

Unter Vermieten versteht man eine zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung (§ 16a Abs 3). Der Urheber kann eine solche Nutzung untersagen. Auch in diesem Fall ist die Vertragssituation zu beachten, die das Recht räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränken kann. Von dem Vermieten unterscheidet sich das Verleihen durch ein Fehlen des Erwerbszwecks. Die Gebrauchsüberlassung erfolgt durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (zB Bibliothek). Das Verleihen kann durch den Urheber nicht untersagt werden, sodass dieser nur einen Vergütungsanspruch von der Verwertungsgesellschaft (vgl Kap 5) geltend machen kann (§ 16a Abs 2 UrhG).⁹⁸

Senderecht

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden (§ 17 Abs 1 UrhG) und per Kabel weiterzuverbreiten (§ 59a UrhG). Das UrhG versteht unter „Senden“ jede Tätigkeit, wodurch ein Werk (durch Vortrag, Aufführung, ...) mit Hilfe elektromagnetischer Wellen wahrnehmbar gemacht wird. Es ist jedoch gleichgültig, ob die Sendung auch wirklich wahrgenommen wird.⁹⁹

Öffentliches Wiedergaberecht

Nach § 18 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk öffentlich wiederzugeben (dazu zählen Vorträge, Aufführungen und Vorführungen). Der Begriff „Öffentlichkeit“ ist im UrhG nicht definiert, aber nach der österreichischen Rechtslage ist Öffentlichkeit jedenfalls dann anzunehmen, wenn jedermann teilhaben kann (zB in einem Gasthaus, ...).¹⁰⁰

⁹⁷ vgl Handig In: Kucsko (2008), S 239

⁹⁸ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 76

⁹⁹ vgl Ciresa (1997), S 107

¹⁰⁰ vgl Haybäck (2004), S 155f

Zurverfügungstellungsrecht

Das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG) behält dem Urheber die Verwertung seines Werkes in Form des Anbietetens zum interaktiven Abruf vor. Der Begriff des „interaktiven Abrufs“ ist so definiert, dass die Öffentlichkeit das Werk von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl wahrnehmen kann. Der § 18a UrhG ist besonders für das Internet relevant, da Internetseiten zumindest teilweise aus urheberrechtlich geschützten Werken bestehen und der breiten Masse (Öffentlichkeit) zum Abruf zur Verfügung gestellt werden.¹⁰¹

2.4.2 Urheberpersönlichkeitsrechte

Neben den Verwertungsrechten (Kap 2.4.1) stehen dem Schöpfer eines Werkes Urheberpersönlichkeitsrechte zu. Die Verwertungsrechte (§§ 14 bis 18 UrhG) schützen die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers, bei den Urheberpersönlichkeitsrechten (§§ 19 bis 21 UrhG) steht der Schutz der geistigen Interessen des Urhebers im Vordergrund.¹⁰²

Der Inhalt des Urheberpersönlichkeitsrechts beruht auf der Erkenntnis, dass das Werk auch nach seiner Fertigstellung, seiner Veröffentlichung, ja selbst nach der Weggabe aller Nutzungsrechte, untrennbar mit seinem Schöpfer verbunden bleibt. Das Werk ist Ausdruck des Denkens und Fühlens und spiegelt die Persönlichkeit des Urhebers wieder, selbst dann noch, wenn der Urheber sich von diesem für immer getrennt hat.¹⁰³

Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten des Urhebers nach §§ 19 bis 21 UrhG gehören:

- > Das Recht zu bestimmen, ob und wie das Werk veröffentlicht wird (Veröffentlichungsrecht).
- > Das Recht, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen (§ 19 UrhG – Schutz der Urheberschaft).
- > Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 20 UrhG – Urheberbezeichnung).
- > Das Recht, die Entstehung des Werkes zu verbieten (§ 21 UrhG – Werkschutz).¹⁰⁴

Das Veröffentlichungsrecht

Der Urheber hat das ausschließliche Recht zu entscheiden, ob, wann, durch wen und wie sein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Dieses Recht ist – anders

¹⁰¹ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 89f

¹⁰² vgl Dillenz & Gutman (2004), S 91

¹⁰³ vgl Hertin In: Fromm & Nordemann (1979), S 138

¹⁰⁴ vgl Wegner et al. (2004), S 26

als in Deutschland¹⁰⁵ – im Gesetz nicht gesondert angeführt, da die Veröffentlichung eines Werkes notwendiger Bestandteil jeder Verwertung ist.¹⁰⁶ Im Verlagsbereich ist daher mit Abschluss des Verlagsvertrages (Recht das Manuskript zu vervielfältigen und verbreiten) in der Regel auch die Zustimmung des Urhebers zur Veröffentlichung verbunden. Kein Verleger würde ein Werk vervielfältigen und verbreiten, ohne das Recht auf Veröffentlichung.

Schutz der Urheberschaft

Nach § 19 UrhG hat der Urheber (bzw. nach seinem Tod dessen Rechtsnachfolger) das Recht die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, wenn die Urheberschaft an seinem Werk bestritten oder einem anderen als Schöpfer zugeschrieben wird. Das Recht, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, ist die urheberpersönlichkeitsrechtliche Grundlage für den Anspruch des Urhebers, seine Urheberschaft an dem von ihm geschaffenen Werk zu gewährleisten. Dieses unverzichtbare Recht (§ 19 Abs 2) trifft auch für den Ghostwriter zu, der sich trotz vertraglicher Vereinbarung jederzeit als Urheber deklarieren kann.¹⁰⁷

Urheberbezeichnung

Der erste Absatz des § 20 UrhG weist dem Urheber das ausschließliche Recht zu, darüber zu entscheiden, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist. Somit kann der Urheber entscheiden, sein Werk entweder mit einer Urheberbezeichnung (eigener Namen, Künstlername oder Pseudonym) zu versehen oder es anonym erscheinen zu lassen. Das Recht auf Urheberbezeichnung steht allen Urhebern zu (auch für Miturheber und Bearbeiter).¹⁰⁸

Werkschutz

Der Werkschutz (§ 21 UrhG) schützt den Urheber nicht nur gegen Änderungen an seinem Werk selbst, sondern auch den Titel und die Urheberbezeichnung. § 21 UrhG verbietet jede Änderung an dem Werk, die ohne Zustimmung des Urhebers erfolgt (sog Änderungsverbot). Ausgenommen von dem Änderungsverbot sind branchenübliche Änderungen (im redlichen Verkehr geltende Gewohnheiten und Gebräuche), wie zB die Korrektur von Schreibfehlern und Interpunktionen im Romanmanuskript eines Autors durch den Verleger.¹⁰⁹

¹⁰⁵ vgl § 12 dUrhG

¹⁰⁶ vgl Ciresa (1997), S 90

¹⁰⁷ vgl Grubinger In: Kucsko (2008), S 321

¹⁰⁸ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 93f

¹⁰⁹ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 97f

Der Urheber kann auf sein Änderungsverbot verzichten und somit Änderungen an seinem Werk zulassen. Werden jedoch die geistigen Interessen an dem Werk durch Entstellung, Verstümmelung oder ähnliche Änderungen verletzt, kann er ungeachtet seines Verzichts diese Änderungen verbieten (sog Entstellungsschutz - § 21 Abs 3 UrhG).¹¹⁰ Unter der Verletzung der geistigen Interessen sind all jene Verzerrungen oder Verfälschungen zu verstehen, die die Wesenszüge des Werkes verändern, zB die Änderung der Charaktere bei Sprachwerken.¹¹¹

2.4.3 Unübertragbarkeit des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar (§ 23 Abs 3 UrhG). Eine Ausnahme bildet die Vererbung des Urheberrechts (§ 23 Abs 1 UrhG), bei der der Erbe/die Erben in die rechtliche Position des Urhebers treten. Dies kann dazu führen, dass an die Stelle eines Urhebers mehrere Rechtsnachfolger treten, bei der die für Miturheber geltenden Vorschriften des § 11 UrhG zur Anwendung kommen (vgl Kap 2.2.2). An Urheberrechten können jedoch Dritten (auch) ausschließliche Rechte eingeräumt werden, wie zB Verwertungsrechte (Kap 2.4.1).¹¹² Beispielsweise kann der Autor dem Verlag die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung seines Sprachwerkes einräumen. Als unverzichtbares Recht bleiben allerdings die Urheberpersönlichkeitsrechte (Kap 2.4.2) ausschließlich beim Urheber bzw. dessen Rechtsnachfolger. Das heißt, dass beispielsweise der Urheber (bzw. Rechtsnachfolger) das Recht hat, Entstellungen des Werkes zu verbieten, obwohl auf ein Änderungsverbot auf Seiten des Urhebers verzichtet wurde (§ 21 Abs 3 UrhG).

2.5 Schutzzumfang und Schranken des Urheberrechts

Der urheberrechtliche Schutz umfasst nicht alle Verwendungsformen eines Werkes, da dieser in mehrfacher Hinsicht beschränkt ist (sog „freie Werknutzungen“). Beispielsweise macht die zeitliche Beschränkung der urheberrechtlichen Schutzfrist nach deren Ablauf das Werk durch jedermann nutzbar (vgl Kap 2.5.1). Insbesondere schafft das Urheberrecht dort Einschränkungen, wo das Interesse der Öffentlichkeit, der Wissenschaft, Kunst oder

¹¹⁰ vgl Ciresa (1997), S 94f

¹¹¹ vgl Grubinger In: Kucsko (2008), S 340f

¹¹² vgl Salomonowitz In: Kucsko (2008), S 353f

Publizistik gegenüber den Interessen des Urhebers überwiegen (vgl zB Kap 2.5.3 Vervielfältigung zum schulischen und wissenschaftlichen Gebrauch). Um jedoch zu starke Eingriffe in die Rechte des Urhebers zu verhindern, sind diese Ausnahmen eng auszulegen.¹¹³

Grundsätzlich lassen sich die freien Werknutzungsrechte in zwei Gruppen einteilen:¹¹⁴

> *Kein Vergütungsanspruch*

In diesem Fall handelt es sich um den stärksten Eingriff in die Verwertungsrechte des Urhebers, da dieser keinerlei Vergütung erhält (zB die Berichterstattungsfreiheit über Tagesereignisse).

> *Vergütungsanspruch*

Die zweite Gruppe stimmt mit der ersten darin überein, dass auch in diesem Fall das Verbotswort unter bestimmten Voraussetzungen entfällt, der Urheber jedoch einen Vergütungsanspruch erhält (zB Vervielfältigung zum privaten Gebrauch – Leerkassettenvergütung).

In den folgenden Kapiteln wird auf die relevanten freien Werknutzungen, die den Verlagsbereich betreffen, eingegangen.

2.5.1 Dauer

Nach § 60 Abs 1 UrhG endet in Österreich die allgemeine urheberrechtliche Schutzfrist siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Ab diesem Zeitpunkt ist das Werk gemeinfrei – dh jeder kann es ab diesem Zeitpunkt nutzen. Haben jedoch mehrere Personen (Miturheber) ein Werk gemeinsam geschaffen (vgl Kap 2.2.2), deren Werk eine untrennbare Einheit bildet, so erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des letztverstorbenen Miturhebers (§ 60 Abs 2 UrhG). Die Schutzfrist an verbundenen Werken (vgl Kap 2.2.3), die eine Verbindung von mehreren selbstständigen Werken darstellen, ist nach österreichischem Recht getrennt zu berechnen.¹¹⁵

¹¹³ vgl Wegner et al. (2004), S 48f

¹¹⁴ vgl Ciresa (1997), S 125

¹¹⁵ vgl Walter (2008), S 230f

2.5.2 Freie Benutzung

§ 5 (2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines andern macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werk ein selbstständiges neues Werk darstellt.

Nach § 5 Abs 2 UrhG bedarf es bei der Benutzung eines bestehenden Werkes bei der Schöpfung eines anderen Werkes *nicht* der Zustimmung des Originalurhebers, wenn es sich um keine abhängige Bearbeitung sondern um eine selbstständige Neuschöpfung handelt. Eine selbstständige Neuschöpfung setzt voraus, dass das fremde Werk, an das es sich anlehnt, nicht in identischer oder umgestalteter Form übernommen wird, sondern nur als Anregung für das eigene Werkschaffen dient. In der Praxis gestaltet sich eine Abgrenzung zwischen einer (abhängigen) Bearbeitung und einer freien Benutzung eines Werkes mitunter sehr schwierig.¹¹⁶

Einige Beispiele aus der Rechtssprechungspraxis sollen einen Überblick über die Abgrenzungsproblematik geben:

- > Das Männchen des Pizza-Flitzers stellt eine selbstständige Neuschöpfung gegenüber dem „Pizza-Männchen“ dar. Denn nur der Grundgedanke, nämlich die Idee eines eilenden, die gewünschten Speisen nach Kellnerart auf einer Hand über dem Kopf balancierenden Pizza-Zustellers wurden übernommen.¹¹⁷
- > Aquarelle, die ausschließlich nach Fotovorlagen angefertigt worden sind, stellen keine freie Bearbeitung dar, auch wenn sie mit der Vorlage nahezu identisch sind.¹¹⁸
- > Die stilisierte Darstellung des Hundertwasserhauses auf einem Flaschenetikett ist keine freie Nachschöpfung nach § 5 Abs 2 sondern eine unzulässige Bearbeitung, da die charakteristischen Stilelemente des Bauwerkes übernommen wurden.¹¹⁹
- > Keine selbstständige Neuschöpfung stellt die zeichnerische Darstellung eines Felsritzbildes dar, da dieses sich in der Linienführung nur in einem einzigen, mit freiem Auge kaum sichtbaren Detail unterscheidet.¹²⁰

¹¹⁶ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 35ff

¹¹⁷ OGH 08.03.1994, 4 Ob 16/94 – Hallo Pizza – ÖBl 1994, S 14

¹¹⁸ OGH 16.12.2003, 4 Ob 221/03h – Weinatlas – MR 2004, S 117

¹¹⁹ OGH 26.04.1994, 4 Ob 51/94 – Hundertwasserhaus I – MR 1994, S 200

¹²⁰ OGH 17.12.2002, 4 Ob 274/02a – Felsritzbild – MR 2003, S 162

2.5.3 Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch

Die bloße Nutzung von Werken zum eigenen Gebrauch stellt keinen Eingriff in die Rechte des Urhebers dar, sodass das Lesen, Hören oder Ansehen eines Werkes zulässig ist. Soweit die Öffentlichkeit nicht einbezogen wird, fällt das Verbreiten von Werkexemplaren zB durch Verschenken an Bekannte, durch Vortrag, Aufführung uvm nicht unter die Verwertungsrechte.¹²¹

§ 42 UrhG regelt die sog Vervielfältigungen zum eigenen bzw. zum privaten Gebrauch. Diese Regelung erlaubt einzelne Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken anzufertigen, ohne dass eine Genehmigung des Urhebers erforderlich ist. Dieses Vervielfältigungsrecht kann jedoch der Urheber in einen indirekten Vergütungsanspruch gegenüber der Verwertungsgesellschaft geltend machen (vgl Kap 5).¹²²

Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch - § 42 Abs 1 UrhG

§ 42 (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist auf die Reprografie auf *Papier papierähnliche Träger* beschränkt. Zu ähnlichen Trägern zählen Karton, Folie und ähnlich analoge Träger, die üblicherweise bedruckt werden.¹²³ Miteinfasst sind auch Kopierverfahren, in denen ein Werk eingescannt (digitales Kopiergerät) und dann ausgedruckt wird. Dies gilt jedoch nur für jene Geräte, die nach Abschluss des Kopiervorgangs das digitale Speicherbild automatisch löschen.¹²⁴

Wann *eigener Gebrauch* vorliegt, wird im Gesetz negativ definiert (§ 42 Abs 5 UrhG): Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch liegt nicht vor (...), wenn das Werk mit Hilfe von Vervielfältigungsstücken der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Beim eigenen Gebrauch muss es sich deshalb nicht notwendig um eine Vervielfältigung zu privaten (persönlichen) Gebrauch handeln, auch die Vervielfältigung zu beruflichen bzw. kommerziellen Zwecken ist gestattet (solange die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist).¹²⁵

¹²¹ vgl Haberstumpf (1996), S 133

¹²² vgl Dillenz & Gutman (2004), S 174f

¹²³ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 175

¹²⁴ vgl Walter (2007), S 84f

¹²⁵ vgl Walter (2008), S 492

Die freie Werknutzung ist auf die Vervielfältigung *einzelner* Stücke beschränkt. Mit dem Begriff „einzelne“ wird vom Gesetzgeber keine in Zahlen absolute Obergrenze festgelegt. Vielmehr ist im Einzelfall nach dem Zweck des eigenen Gebrauchs zu bestimmen, ob die Anzahl noch von den zulässigen einzelnen Vervielfältigungsstücken gedeckt ist, oder nicht.¹²⁶ Auch 19 Stück Vervielfältigungsstücke eines Werkes können im Einzelfall noch einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch iSd ,§ 42 UrhG sein. Denn die 19 Stück der Null-Nummer einer Zeitungsausgabe dienten als Unterlage für die 19 Redaktionsmitglieder für eine Besprechung. Der eigene Gebrauch wurde in diesem Fall bejaht, da das Vervielfältigungsstück nicht an Außenstehende weitergegeben wurde.¹²⁷ Die Herstellung von 972 Schallplatten mit Aufnahmen einer Rundfunksendung ist in jedem Fall keine zulässige Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch.¹²⁸

Durch diese Regelung soll ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers (Ausschließungsrecht) und den Interessen der Allgemeinheit (ungehinderten Zugang zu Kulturgütern) gefunden werden.¹²⁹

Forschung - § 42 Abs 2 UrhG

§ 42 (2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen in Abs 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Die freie Werknutzung zu Forschungszwecken geht über die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nach Abs 1 hinaus, da diese nicht auf Papier oder ähnliche Träger beschränkt ist. Daher ist eine Vervielfältigung auf analoge oder digitale Träger zulässig, solange die Forschungstätigkeit nicht kommerziell genutzt wird. Als kommerziell wird man ansehen müssen, wenn nicht der reine wissenschaftliche Zweck der Erkenntnisgewinnung verfolgt wird, sondern diese Aktivität auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Zu beachten ist allerdings, dass durch die Einhebung von Studiengebühren der unkommerzielle Charakter des universitären Forschens zwangsläufig nicht entfällt.¹³⁰

¹²⁶ vgl Schachter In: Kucsko (2008), S 698f

¹²⁷ OGH 26.01.1993, 4 Ob 94/92 – Null-Nummer II – ÖBl 1993, 136

¹²⁸ OGH 06.11.1990, 4 Ob 145/90 – Oberndorfer Gschichten – MR 1990, S 230

¹²⁹ vgl Schachter In: Kucsko (2008), S 699

¹³⁰ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 176

Tagesberichterstattung - § 42 Abs 3 UrhG

§ 42 (3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, eigene Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

„Unter Tagesereignis in diesem Sinn ist (...) ein Vorgang in der Außenwelt zu verstehen, der wegen seiner besonderen Aktualität unmittelbares Interesse erweckt (...).“¹³¹ Zu solchen Ereignissen zählen ua Berichte über tatsächliche Begebenheiten, kulturelle Ereignisse (zB die Eröffnung einer Kunstausstellung, eine Vernissage, die Einweihung eines Opernhauses¹³²,...) uvm¹³³ § 42 Abs 3 UrhG gestattet ausschließlich eine analoge Nutzung, zu der neben der Vervielfältigung auf Papier, papierähnlichen Trägern sowie auf sonstigen analogen Trägern (zB Audio- und Videokassette) ebenfalls das Einscannen von Papiervorlagen und der eventuell anschließenden Versendung per E-Mail gezählt wird.¹³⁴ Unzulässig wäre hingegen eine Fax-Versendung, wenn der Empfänger eine Grafik-Datei erhält (bei Computer-Fax-Versendung) und nicht bloß einen Papierausdruck.¹³⁵

Schulen und Universitäten - § 42 Abs 6 UrhG

§ 42 (6) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre (...) Vervielfältigungsstücke in der (...) erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten.

Nach § 42 Abs 6 UrhG ist das Kopieren und auch anschließende Verbreiten an die Schüler bzw. Studierende grundsätzlich für Unterrichtszwecke erlaubt. Die sog Vervielfältigung zum Schulgebrauch bildet eine Ausnahme zum Verbot des der Öffentlichkeit Zugänglichmachens, sodass eine persönliche Beziehung zwischen den Teilnehmern nicht erforderlich ist. Ausgenommen sind jedoch jene Werke, die nach ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (zB Schulbücher), weil diese Werke auf ihre Verbreitung durch die Verlage wirtschaftlich angewiesen sind. Die Anzahl der Vervielfältigungsstücke ist jedoch auf die Klassenstärke bzw. die Teilnehmeranzahl der Lehrveranstaltung beschränkt.¹³⁶

¹³¹ Walter (2008), S 501f

¹³² OLG Frankfurt 20.09.1984, 6 U 142/83 – Operneröffnung – GRUR 1985, S 382

¹³³ vgl Ciresa (1997), S 133

¹³⁴ vgl Schachter In: Kucsko (2008), S 700f

¹³⁵ vgl Walter (2008), S 502

¹³⁶ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 183; Schachter In: Kucsko (2008), S 705

Öffentliche Sammlungen - § 42 Abs 7 UrhG

§ 42 (7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen (...), aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen. (...)

Öffentlich zugängliche Sammlungen (zB Bibliotheken, Museen) dürfen von einem bereits vorhandenen Werkstück eine Sicherungskopie herstellen und dieses statt des vervielfältigten Werkstücks (Original) der Öffentlichkeit zugänglich machen. „Dies bedeutet zB, dass eine lichtempfindliche Zeichnung vervielfältigt werden darf, um sie in einem Museum auszustellen, während das Urstück für die Öffentlichkeit nicht zugänglich aufbewahrt wird; wird das Urstück später einem anderen Museum für die Veranstaltung einer Ausstellung zur Verfügung gestellt, dann darf die Kopie für die Dauer der erwähnten Veranstaltung nicht öffentlich ausgestellt werden.¹³⁷ Diese Form der Vervielfältigung ermöglicht es, sensible Werkexemplare zu kopieren und der Öffentlichkeit anstelle des Originals zugänglich zu machen. Weiters dürfen solche Sammlungen Sicherungskopien von veröffentlichten, aber nicht erschienen, bzw. vergriffenen Werken herstellen und diese – solange das Werk nicht erschienen bzw. noch vergriffen ist – ausstellen (auflegen), verleihen und zur Vorführung benutzen (§ 56b UrhG).¹³⁸

Vervielfältigungsverbote - § 42 Abs 8 UrhG

§ 42 (8) Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit der Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften (...);

Ausgeschlossen von dem Recht der freien Werknutzung ist die Vervielfältigung von ganzen Büchern oder Zeitschriften. Dies gilt auch dann, wenn für die Vervielfältigung nicht das Buch oder die Zeitschrift selbst, sondern eine – gleichviel in welchen Verfahren hergestellte – Zwischenkopie als Kopiervorlage verwendet wird.¹³⁹ Gestattet ist das Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenen oder vergriffener Werke sowie die Herstellung einer Sicherungskopie in öffentlichen Einrichtungen (§ 42 Abs 7 UrhG).¹⁴⁰

¹³⁷ Dittrich (1996), S 246

¹³⁸ vgl Walter (2008), S 499f

¹³⁹ vgl Walter (2008), S 502

¹⁴⁰ vgl Schachter In: Kucsko (2008), S 706

2.5.4 Zitate

Unter einem Zitat versteht man die wörtliche, zumindest aber die sinngemäße Wiedergabe eines fremden Werkes oder von Stellen hieraus in einem eigenen selbstständigen Werk. Das Zitieren setzt in der Regel ein Mindestmaß an Beziehung zu dem übernommenen Werk voraus, wie etwa die Anführung als Beispiel, zur Begründung oder zur Erläuterung der eigenen Meinung. Im literarischen Bereich unterscheidet man zwischen dem sog. Kleinzitat (§ 46 Z 1 UrhG) und dem wissenschaftlichen Großzitat (§ 46 Z 2 UrhG).¹⁴¹

Kleines Zitat

Gemäß § 46 Z 1 UrhG dürfen einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes angeführt und damit auch vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen und gesendet werden. Was unter „einzelne Stellen“ zu verstehen ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.¹⁴² Generell ist jedoch davon auszugehen, dass nur kleine Ausschnitte angeführt werden dürfen.¹⁴³ Die Übernahme von sich über mehrere Seiten erstreckenden Passagen und des Anmerkungsapparats einer Hausarbeit überschreitet auf jeden Fall den Umfang des Kleinzitates.¹⁴⁴

Großes (wissenschaftliches) Zitat

§ 46 Z 2 UrhG gestattet die Aufnahme ganzer Sprachwerke (zB Gedichte), sofern es sich um ein wissenschaftliches Werk handelt. Das aufnehmende Werk muss sowohl intellektuelle Substanz haben, als auch die Voraussetzungen eines wissenschaftlichen Werkes erfüllen (insbesondere zum Zwecke der Belehrung). Im Gegensatz zum Kleinzitat genügt bloße Veröffentlichung hier nicht, da das zitierte Werk bereits in körperlicher Form erschienen sein muss. Im Rahmen des Großzitates ist es zulässig, eine größere Anzahl von Zitaten aufzunehmen, solange der Schwerpunkt auf der eigenen geistigen Leistung des Zitierenden liegt.¹⁴⁵ Das Zitat soll lediglich als Hilfsmittel der eigenen Darstellung gebraucht werden¹⁴⁶ (zB Erläuterung der eigenen Aussage, Anführen von Beispielen uvm), wobei stets die wissenschaftliche Auseinandersetzung wesentlich ist.¹⁴⁷

¹⁴¹ vgl. Walter (2008), S. 537

¹⁴² vgl. Ciresa (1997), S. 136f

¹⁴³ vgl. Plinke (2001), S. 27

¹⁴⁴ OLG 24.08.1987, 26 Bs 374/87 – Feste Peigarten – MR 1987, S. 177

¹⁴⁵ vgl. Dillenz & Gutman (2004), S. 210

¹⁴⁶ vgl. Korn In: Kucsko (2008), S. 792

¹⁴⁷ vgl. Walter (2008), S. 542

Kunstzitat

Einzelne erschienene Werke der bildenden Künste (dazu zählen auch Lichtbildwerke, Werke der Baukunst uvm) dürfen in einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen Werk vervielfältigt und verbreitet werden. Diese freie Werknutzung ist vergütungsfrei. Die Verwendung von Lichtbildern zur Visualisierung (zB Bildzitate in Zeitungen) ist zulässig, soweit das zitierende Werk selbst ein Werk im Sinne des Urheberrechts ist, das Zitat auf den durch den Zweck gebotenen Umfang beschränkt ist (bloß zur Erläuterung des Inhalts) und der wissenschaftliche Wert des zitierten Werkes nicht ausgehöhlt wird.¹⁴⁸

Schulzitat

Nach § 45 Abs 1 Z 2 UrhG ist die Aufnahme von Sprachwerke und Werke nach § 2 Z 3 UrhG (Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art¹⁴⁹) zum Zweck der Erläuterung in ein Werk für den Schulgebrauch (zB Schulbücher) zulässig.¹⁵⁰ Auch einzelne erschienene Werke der bildenden Künste (zB Lichtbildwerke) dürfen nach § 54 Abs 1 Z 3 UrhG zur Erläuterung des Inhaltes in Schulbüchern verwendet werden.¹⁵¹ Anders als beim kleinen und großen Zitat sowie dem Kunstzitat, bei denen der Vergütungsanspruch entfällt, hat der Urheber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, der nur von der Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann (§ 45 Abs 3 UrhG).

Erkennbarkeit des Zitates

Um von einem Zitat sprechen zu können, muss das fremd zitierte Werk durch eine entsprechende Quellenangabe klar erkennbar sein (vgl § 57 Abs 2 UrhG). Diese sollte eine Angabe der Quelle (das zitierte Werk) einschließlich des Namens des Urhebers (Autors) beinhalten.¹⁵² Ist eine Quellenangabe nicht möglich, muss das Zitat als solches ersichtlich gemacht werden¹⁵³, zB durch den Hinweis „Verfasser unbekannt“. Fehlt jedoch der Hinweis auf das Zitat, so liegt ein Plagiat vor. Dieser Fall stellt nicht nur eine Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte des zitierten Autors dar (vgl Kap 2.4.2), sondern macht das ganze Zitat unzulässig. Aus diesem Grund muss die Quellenangabe auch in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zitat erfolgen.¹⁵⁴

¹⁴⁸ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 228f

¹⁴⁹ vgl Kap 2.1.1

¹⁵⁰ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 206f

¹⁵¹ vgl Braunböck In: Kucsko (2008), S 841

¹⁵² vgl Ciresa (1997), S 136

¹⁵³ vgl Walter (2008), S 538

¹⁵⁴ vgl Dillenz (1986), S 134f

2.5.5 Erschöpfungsgrundsatz

Verbreitungsrecht

§ 16 (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. (...)

§ 16 UrhG bezieht sich auf das Recht des Urhebers oder eines von ihm dazu Berechtigten (zB einem Verlag), Werkstücke (Originale oder Vervielfältigungsstücke) feilzuhalten oder in Verkehr zu bringen. Unter *Feilhalten* ist das Anbieten des Werkstückes zu verstehen, ohne dass es sich um ein Verkaufsangebot handeln muss (zB in Katalogen, Inseraten,...). *Inverkehrbringen* heißt, einem anderen die tatsächliche oder rechtliche Verfügungsmacht über ein Werkstück zu überlassen, unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich (zB Schenkung,...) geschieht.¹⁵⁵

Der Erschöpfungsgrundsatz (§ 16 Abs 3 UrhG) schränkt das Verbreitungsrecht des Urhebers im Interesse der Rechtssicherheit ein: Sobald ein Werkstück mit der Einwilligung des Urhebers bzw. Leistungsschutzberechtigten durch Übertragung des Eigentums (zB Verkauf) in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR in Verkehr gebracht worden ist, erschöpft sich dadurch das Verbreitungsrecht (europäischer Erschöpfungsgrundsatz).¹⁵⁶ Diese Regelung ist deshalb erforderlich, da sonst jede Weiterverbreitung nur mit Zustimmung des Berechtigten möglich wäre, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs führen würde.¹⁵⁷ Das Exemplar eines Buches, das mit Zustimmung des Autors und des Verlages an eine österreichische Buchhandlung veräußert wurde, kann von dem Buchhändler weiterveräußert werden, ohne dass die Zustimmung der Berechtigten erforderlich wäre – denn das Verbreitungsrecht ist durch das erstmalige Inverkehrbringen (Verkauf an die Buchhandlung) erschöpft. Das Buch kann in weiterer Folge durch dessen Käufer anschließend beliebig oft weiter veräußert werden.¹⁵⁸ Der Erschöpfungsgrundsatz hat zur Folge, dass (durch Eigentumsübertragung) erworbene Werkexemplare weiter verbreitet, insbesondere verkauft, getauscht oder verliehen werden dürfen. Somit sind Einrichtungen, wie Antiquariate, Second Hand Shops, Leihbüchereien usw. zulässig.¹⁵⁹

¹⁵⁵ vgl Ciresa (1997), S 101ff

¹⁵⁶ vgl Anderl In: Kucsko (2008), S 232

¹⁵⁷ vgl Ciresa (1997), S 104

¹⁵⁸ vgl Wegner et al. (2004), S 64

¹⁵⁹ vgl Walter (2008), S 292

3 Urheberrechtsähnliche Rechte

Das UrhR gewährt nicht nur dem Urheber – dem Schöpfer der eigentlichen geistigen Leistung eines Werkes – vollen urheberrechtlichen Schutz. Das UrhR schützt auch diejenigen Personen, die mit einem Werk in Zusammenhang stehen (zB abgebildete Personen auf einem Foto, Verfasser von Briefen uvm). Der folgende Abschnitt geht auf persönlichkeitsrechtliche (Recht am eigenen Bild, Briefschutz) und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen (Nachrichten- und Titelschutz) ein, die vor allem im Verlagsbereich relevant sein können. In weiterer Folge werden die Sorgfaltspflichten und Haftungsfragen, die im Zusammenhang mit dem UrhR entstehen, diskutiert.

3.1 Briefschutz

§ 77 (1) Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch die Interessen des Verfassers (...) verletzt würden.

3.1.1 Überblick

Diese Bestimmung entspringt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dient dem Schutz der Privatsphäre, die etwa familiäre Tatsachen (zB ehebrecherische Beziehungen, außereheliches Kind,...), gesundheitliche Angelegenheiten (Geschlechtskrankheit,...), sexuelle Orientierung (Homosexualität) betreffen können. Das Gesetz schützt sowohl den Verfasser als auch – bei Briefen – den Empfänger gegen eine Veröffentlichung solcher Aufzeichnungen ohne Zustimmung.¹⁶⁰

Der Schutz des Verfassers und jener des Empfängers stehen bei Briefen unabhängig nebeneinander (§ 77 Abs 3 UrhG). Im Falle einer Veröffentlichung durch Dritte bedarf es somit dem Einverständnis beider (Verfasser und Empfänger). Wurde allerdings eine Veröffentlichung – zu Lebzeiten – gestattet oder sogar angeordnet, so entfällt dieser Schutz.¹⁶¹

¹⁶⁰ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 308f

¹⁶¹ vgl Walter (2008), S 736

3.1.2 Gesetzliche Ausnahmen von Briefschutz

Ausgenommen von dieser Regelung sind Schriftstücke, die entweder von amtlicher Herkunft sind oder vorwiegend zum Amtsgebrauch hergestellt werden (§ 77 Abs 5 UrhG). Davon unabhängig ist auch eine Benützung vertraulicher Aufzeichnungen zum amtlichen Gebrauch iSd § 41 UrhG (freie Werknutzung im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung) zulässig. Damit können Briefe und andere vertrauliche Aufzeichnungen auch ohne Zustimmung der Berechtigten in einem Gerichtsverfahren zu Beweis Zwecken vorgelegt werden.¹⁶²

Weiters kann sich der Verfasser eines Leserbriefes nicht auf den Briefschutz berufen, da dieser mit dessen Veröffentlichung rechnen muss. Hat dieser allerdings ausdrücklich auf die Vertraulichkeit oder das Weglassen seines Namens bestanden, so steht ihm der Briefschutz zu.¹⁶³

3.2 Recht am eigenen Bild (Bildnisschutz)

§ 78 (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten (...) verletzt würden.

3.2.1 Überblick

Beim Recht am eigenen Bild (Bildnisschutz) geht es nicht um den Schutz des Fotografen, sondern um den Schutz der abgebildeten Person gegen eine Veröffentlichung seines Bildnisses. Zweck dieser Bestimmung ist die Wahrung der persönlichen Sphäre des Abgebildeten. Ein allgemeiner, bedingungsloser Schutz ist dem österreichischen Recht fremd, somit können Bildnisse ungenehmigt veröffentlicht werden. Werden jedoch durch die Verbreitung (Veröffentlichung) berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt, so kann dieser dagegen vorgehen.¹⁶⁴

¹⁶² vgl Kodek In: Kucsko (2008), S 1051

¹⁶³ OLH 10.11.1970, 24 Cg 549/69 – Leserbrief – ÖBl 1971, S 112

¹⁶⁴ vgl Walter (2008), S 738f

3.2.2 Begriffsabgrenzung

Unter einem *Personenbildnis* ist jede Abbildung zu verstehen, aus der die Person erkenntlich ist. Darunter fallen nicht nur Fotos, sondern auch Zeichnungen (insb. Karikaturen), Schattenrisse und ähnliches. Voraussetzung für den Bildnisschutz ist die Erkennbarkeit des Abgebildeten.¹⁶⁵ Ein Bildnis iSd § 78 UrhG liegt auch dann vor, wenn die Gesichtszüge des abgebildeten gar nicht erkennbar sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die abgebildete Person trotz eines Balkens über der Augenpartie aufgrund sonstiger Merkmale (zB Statur, Frisur,...) identifizierbar ist.¹⁶⁶

Bei der Beurteilung der Erkennbarkeit ist nicht nur die Abbildung selbst, sondern der Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen (insb. der Begleittext).¹⁶⁷ So kann beispielsweise die Namensangabe zur Identifikation beitragen, selbst wenn die Gesichtszüge der abgebildeten Person nur undeutlich wiedergegeben werden. Maßgebend für die Erkennbarkeit ist, dass der Abgebildete auch von einem flüchtigen Betrachter aus seinem Bekanntenkreis erkannt werden kann.¹⁶⁸ Ist jedoch die abgebildete Person auf dem Bild überhaupt nicht erkennbar, so liegt kein Verstoß gegen § 78 UrhG vor.¹⁶⁹

Durch § 78 UrhG soll jedermann gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit geschützt werden, wenn eine Verletzung *berechtigter Interessen* vorliegt. Dies ist u.a. dann anzunehmen, wenn der Abgebildete durch die Bildnisveröffentlichung bloßgestellt, entwürdigt oder herabgesetzt wird oder wenn dadurch sein Privatleben bzw. seine Intimsphäre der Öffentlichkeit preisgegeben wird.¹⁷⁰ Die Rechtsprechung ist bei der Prüfung der berechtigten Interessen verhältnismäßig streng, denn für die Annahme einer Verletzung genügt schon die (bloße) Möglichkeit einer Missdeutung.¹⁷¹ Eine Beurteilung, ob eine Bildnisveröffentlichung berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt, erfolgt nach objektiven Kriterien und unter der Würdigung des Gesamtzusammenhangs. Maßgebend ist nicht, was mit der Veröffentlichung beabsichtigt war, sondern vielmehr die Auffassung des Publikums.¹⁷²

¹⁶⁵ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 309

¹⁶⁶ OGH 14.03.1989, 4 Ob 5/89 – Frau des Skandalrichters – MR 1989, S 54

¹⁶⁷ vgl Walter (2008), S 740

¹⁶⁸ OGH 20.09.1994, 4 Ob 1075/94

¹⁶⁹ OGH 13.09.2000, 4 Ob 214/00 z – Kampfsporttechniken – MR 2001, S 105

¹⁷⁰ vgl Dillenz (1986), S 160

¹⁷¹ OGH 13.09.1999, 4 Ob 163/99 w – Bonnie & Clyde – MR 2000, S 84 (Korn)

¹⁷² OGH 19.09.1994, 4 Ob 100/94 – Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus – MR 1994, S 207

3.2.3 Besonderheiten für Personen des öffentlichen Lebens

Personen des öffentlichen Lebens genießen bloß einen eingeschränkten Bildnisschutz, da das Veröffentlichungsinteresse und das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit in solchen Fällen im Vordergrund steht. Zur Definition des Begriffs „Person des öffentlichen Lebens“ verwendet die Rsp den deutschen Begriff „Person der Zeitgeschichte“, welcher aus der deutschen Regelung des Kunsturheberrechtsgesetz (§ 23 KUG) stammt. Dazu zählen ua Politiker, Sportgrößen, bekannte Schauspieler usw., kurz alle Personen, die vor allem in ihrem Aussehen durch ihr laufendes Auftreten in der Öffentlichkeit über einen begrenzten Bekanntheitsgrad hinaus einer breiten Öffentlichkeit, also der Allgemeinheit bekannt sind.¹⁷³

Aber auch bei diesen Personen ist eine Bildnisveröffentlichung nicht schrankenlos zulässig. So dürfen insbesondere Bilder aus einer Zeit vor oder nach der Zeit, in der sie in der Öffentlichkeit standen nur dann wiedergegeben werden, wenn sie von der Öffentlichkeit vom sachlichen Interesse sind.¹⁷⁴ Unzulässig sind Bildnisse, die die Privat- und Intimsphäre verletzen (zB wenn das Bildnis entstellend wirkt). Auch eine Verwendung für Werbung oder andere gewerbliche Zwecke ist unzulässig.¹⁷⁵

3.2.4 Fallgruppen

Dieses Kapitel nimmt eine Klassifikation in verschiedene, ausgewählte Fallgruppen vor, wo berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt wurden.

Entstellende bzw. bloßstellende Bildnisse

Berechnigte Interessen des Abgebildeten werden jedenfalls dann verletzt, wenn von ihm ein Bild verbreitet wird, das entwürdigend, herabsetzend oder entstellend wirkt. Im Wahlkampf vor der österreichischen Nationalratswahl 2005 verteilte die sozialdemokratische Partei einen Aufkleber mit einer Fotomontage der Gesichtshälften von Wolfgang Schüssel (ÖVP) und Jörg Haider (FPÖ) unter dem Spruch „Sozialabbau und Bildungsklau haben ein Gesicht!“ In diesem Fall liegt kein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte von Schüssel und



Abbildung 1: Aufkleber (Quelle: Öffentl. und intern. Medienrecht)

¹⁷³ vgl Kodek In: Kucsko (2008), S 1076ff

¹⁷⁴ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 321

¹⁷⁵ vgl Walter (2008), S 742

Haider vor, da das Bild lediglich eine politische Aussage transportiert. Ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand ohne sein Wissen oder wider seinen Willen nackt abgebildet wird oder in einer peinlichen Position gezeigt wird.¹⁷⁶

Verletzung der Intimsphäre

Bildnisse, die die Privat- und Intimsphäre des Abgebildeten betreffen (auch iZm Bildunterschrift und Begleittext), dürfen auf Grund des absoluten Schutzes der Intimsphäre ohne Einwilligung nicht verbreitet werden.¹⁷⁷ Berechtigte Interessen werden in jedem Fall durch die heimliche oder widerwillige Veröffentlichung von Nacktfotos verletzt.¹⁷⁸ Dies gilt nach der Rsp in ganz besonderem Maß für die Veröffentlichung eines Nacktfotos einer Person, die eine führende Stellung im Staat einnimmt (hier: Bundeskanzler Franz Vranitzky) und in dieser Funktion Würde und Ansehen zu wahren hat.¹⁷⁹ Der Bereich der Privatsphäre umfasst auch Fragen der Gesundheit, Religion usw.¹⁸⁰ Unzulässig wäre beispielsweise die Veröffentlichung eines Bildes eines kranken Menschen, das diesen gegen seinen Willen bzw. ohne sein Wissen in einem durch die Krankheit gekennzeichneten, entstellten Zustand zeigt.¹⁸¹

Verwendung für Werbezwecke

Die Verwendung eines Personenbildnisses – insb. eines Berufssportlers der Spitzenklasse – zu Werbezwecken ohne Einwilligung kann dessen berechtigte Interessen verletzen, weil sich der Abgebildete dadurch dem Verdacht ausgesetzt sieht, sein Bild für Werbezwecke entgeltlich zur Verfügung gestellt zu haben; das gilt selbst dann, wenn der Gegenstand für den geworben wird, nichts Anstößiges an sich hat.¹⁸² In diesen Fällen dient die Veröffentlichung allein den Geschäftsinteressen des Bildverwenders, nicht dagegen einem berechtigten Bedürfnis der Allgemeinheit an der sachgerechten bildmäßigen Information. Etwas anderes kann allerdings dann gelten, wenn die Verwendung des Bildnisses aus publizistischem Interesse (zB in Zeitungen, Zeitschriften usw.) erfolgt und sich der Verwender auf das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit stützen kann (das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt hier).¹⁸³

¹⁷⁶ OGH 28.01.1994, 4 Ob 2382/96i – Sozialabbau und Bildungsklausur – MR 1994, S 145

¹⁷⁷ vgl Wegner et al. (2004), S 179

¹⁷⁸ vgl Kodek In: Kucsko (2008), S 1065

¹⁷⁹ OGH 17.09.1996, 4 Ob 2249/96f – Des Kaisers neue Kleider – MR 1997, S 28

¹⁸⁰ vgl Korn & Neumayer (1991), S 105f

¹⁸¹ OLG Wien, 2 R 89/83

¹⁸² OGH 23.06.1981, 4 Ob 363/81 – Ich liebe Toyota – ÖBl 1982, S 85

¹⁸³ vgl Wegner et al. (2004), S 178f

3.2.5 Zulässigkeit der Verbreitung

Die Veröffentlichung eines Bildnisses kann trotz eventueller Beeinträchtigung berechtigter Interessen zulässig sein, wenn ein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse besteht, wenn der Abgebildete zugestimmt hat oder wenn die Veröffentlichung zu Beweis Zwecken vor Gericht oder anderen Behörden erfolgt.¹⁸⁴

Überwiegendes Veröffentlichungsinteresse

Die Bestimmung des § 78 UrhG (Schutznorm zugunsten der Freiheit der Person) steht in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Pressefreiheit (gem. Art 13 Abs 2 StGG). Aus diesem Grund müssen die Interessen des Abgebildeten (Persönlichkeitsrechte) einerseits und jene des Mediums (Pressefreiheit) andererseits abgewogen werden.¹⁸⁵ Folglich ist die Bildnisveröffentlichung nur dann zulässig, wenn das Veröffentlichungsinteresse überwiegt. Das Interesse der Allgemeinheit muss durch ein echtes Informationsbedürfnis (Nachrichtenwert) gerechtfertigt sein und darf nicht auf Neugier und Sensationslust beruhen. Das Informationsinteresse der Allgemeinheit ist keinesfalls durch die Veröffentlichung von Personenbildnissen im Zusammenhang mit einem Text, der den höchstpersönlichen Lebensbereich (Privatsphäre) betrifft, gedeckt.¹⁸⁶ § 78 UrhG steht nicht nur im Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Pressefreiheit, sondern auch zu jenem auf Freiheit der Kunst (gem. Art 17a StGG). Ein Nacktfoto ist jedenfalls nicht als Kunstwerk anzusehen, sodass dessen Veröffentlichung ohne Zustimmung des Abgebildeten unzulässig ist.¹⁸⁷ Da eine Karikatur¹⁸⁸ (vgl



Abbildung 2: „Gargantua“

Abb. 1¹⁸⁹) auch ein Bildnis iSd § 78 UrhG darstellt, muss in diesem Fall die Zulässigkeit der Veröffentlichung geprüft werden. Bei der Beurteilung ist eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit einerseits und der privaten Ehre, der mit dem Kunstwerk angegriffenen Person, andererseits vorzunehmen.¹⁹⁰ Erst die Verletzung der menschlichen Ehre, der Menschenwürde oder des gesamten öffentlichen Ansehens einer Person setzt der Karikatur jedenfalls Grenzen.¹⁹¹

¹⁸⁴ vgl Walter (2008), S 743

¹⁸⁵ vgl Zanger (1988), S 51

¹⁸⁶ vgl Walter (2008), S 743f

¹⁸⁷ OGH 17.09.1996, 4 Ob 2249/96f – Des Kaisers neue Kleider – MR 1997, S 28

¹⁸⁸ Karikatur ist ein Zerrbild, das auf eine Wahrheit zielt und in einer übertreibenden, dazu oft überraschenden Darstellung einer Person, Gruppe oder Sache besteht (Meyers Enzyklopädisches Lexikon)

¹⁸⁹ Abbildung 1 zeigt ein Werk von Honoré Daumier, der für eine Karikatur von König Louis Philippe im Jahr 1832 sogar zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt (Quelle: <http://www.kunstundjustiz.de>)

¹⁹⁰ vgl Kodek In: Kucsko (2008), S 1075

¹⁹¹ OGH 30.10.1991, 1 Ob 4/91 – Schweinchen-Karikatur – ÖBl 1992, 49

Zustimmung des Abgebildeten

Eine Veröffentlichung ist jedenfalls zulässig, wenn der Abgebildete zustimmt. Die Zustimmung kann ausdrücklich erklärt werden oder sich stillschweigend aus den Umständen ergeben.¹⁹² Wer sich fotografieren lässt, stimmt damit nicht notwendig auch einer Veröffentlichung zu. Die Zustimmung erstreckt sich im Zweifel auf den konkreten Anlassfall und nicht auf jegliche Verwendung der hergestellten Aufnahme.¹⁹³ Das Fotomodell, das zu Werbemaßnahmen herangezogen wird, wird in aller Regel stillschweigend seine Zustimmung erteilen. Die Genehmigung zu den Fotoaufnahmen gilt allerdings im Zweifel nur für das konkrete Projekt, für welches die Aufnahmen hergestellt wurden.¹⁹⁴ Umfasst bspw. die Zustimmung der Abgebildeten nur die Veröffentlichung von Fotos in medizinischen Berichten in Zeitschriften, dann rechtfertigt sie nicht auch die Veröffentlichung in Zusammenhang mit einem Artikel über Schönheitschirurgie in einer österreichischen Tageszeitung.¹⁹⁵ Bei der Veröffentlichung des Bildes eines Minderjährigen gibt es keine entsprechende gesetzliche Regelung, ob dieser selbst oder der gesetzliche Vertreter zustimmen kann bzw. muss. In diesem Fall kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit (iSd § 865 ABGB) des Minderjährigen an, sondern vielmehr auf die Einsichts- und Urteilsfähigkeit¹⁹⁶. Ist der Minderjährige einsichts- und urteilsfähig, kann dieser selbst die Einwilligung erteilen. Mangle es ihm an der Einsichts- und Urteilsfähigkeit, könne auch sein gesetzlicher Vertreter (meistens die Eltern) nicht wirksam die Zustimmung erteilen.¹⁹⁷ In einem solchen Fall müsse die Veröffentlichung nur dann unterbleiben, falls durch diese die berechtigten Interessen verletzt würden.¹⁹⁸

Verwendung zum amtlichen Gebrauch

Nach § 41 UrhG dürfen Werke ohne Zustimmung des Urhebers benutzt werden, wenn diese zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren benutzt werden. Diese Regelung gilt auch für Personenbildnisse, die insbesondere für die Verwendung in Steckbriefen, Fahndungsfotos sowie zu Beweis Zwecken in Gerichts- und Verwaltungsverfahren verwendet werden.¹⁹⁹

¹⁹² vgl Kodek In: Kucsko (2008), S 1065

¹⁹³ vgl Walter (2008), S 744

¹⁹⁴ OGH 23.06.1981, 4 Ob 363/81 – Ich liebe Toyota – ÖBl 1982, S 85

¹⁹⁵ OGH 04.05.1993, 4 Ob 27/93 – Wölfe im Schafspelz – MR 1993, S 146

¹⁹⁶ Das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird bei mündigen Minderjährigen (ab vollendetem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) vermutet.

¹⁹⁷ vgl Kodek In: Kucsko (2008), S 1069f

¹⁹⁸ Wird das Bild eines Kindes bspw. zu Werbezwecken verwendet, so wird – anders als bei Erwachsenen – im Normalfall nicht von einer Verletzung berechtigter Interessen auszugehen sein.

¹⁹⁹ vgl Walter (2008), S 747f

3.3 Nachrichtenschutz

§ 79 (1) Presseberichte (...) dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften erst dann wiedergegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift mindestens 12 Stunden verstrichen sind.

§ 44 (3) Einfache Mitteilungen, darstellende Presseberichte (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten) genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Für solche Presseberichte gilt § 79.

3.3.1 Überblick

Nach § 44 Abs 3 genießen einfache Mitteilungen, darstellende Presseberichte keinen urheberrechtlichen Schutz, da diese nicht zu den Werken der Literatur zählen. Um jedoch Nachrichtensammler (wie Nachrichtenagenturen, Korrespondenzbüros, Zeitungsbericht-erstatte r uvm) wettbewerbsrechtlich zu schützen, wurde eine sog Karenzfrist von zwölf Stunden ab Verlautbarung eingeführt (§ 79 Abs 1 UrhG).²⁰⁰

3.3.2 Begriffsabgrenzung

Der Begriff *Presseberichte* umfasst jene Berichte, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen, der Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden, Mitteilungen enthalten sind.²⁰¹ Solche Presseberichte weisen keinen eigenschöpferischen Gehalt auf (vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten) und sind somit nicht urheberrechtlich geschützt.²⁰²

Da keine Beschränkung auf politische, wirtschaftliche oder religiöse Themen besteht, spricht man in diesem Zusammenhang von sog *vermischten Nachrichten*.²⁰³ Unter Nachrichten versteht man Mitteilungen, die jemand in Bezug auf jemanden oder etwas Wichtiges macht, um die Kenntnis des neuesten Sachverhalts zu vermitteln.²⁰⁴

²⁰⁰ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1083ff

²⁰¹ vgl Dillenz (1986), S 162

²⁰² vgl Dittrich, MR 1985 1/A 4, S 8

²⁰³ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1087

²⁰⁴ vgl Duden (1983), S 869.

Tagesneuigkeiten sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch Begebenheiten, die noch nicht (länger als einen Tag) bekannt sind, dh neue Nachrichten.²⁰⁵ Ebenso wie bei den nahezu deckungsgleichen vermischten Nachrichten handelt es sich um kurze Meldungen.²⁰⁶ Dazu gehören demnach Kurzmeldungen und sonstige redaktionell nicht erarbeitete Texte, wie zB Inserate²⁰⁷ oder Veranstaltungshinweise, bloße Mitteilungen von Sportereignissen, Meldungen über Verkehrsunfälle oder Verbrechen.²⁰⁸

Unter diese Bestimmung fallen nur jene Nachrichtensammler, die ihre Presseberichte *entgeltlich* an Massenmedien weitergeben. Ausgenommen sind jene Nachrichtensammler, die sich unmittelbar an die Öffentlichkeit wenden (zB Nachrichtenkanäle, über das Internet frei abrufbare Pressedienste oder der Teletext). Diese Einrichtungen geben Nachrichten unentgeltlich an die Öffentlichkeit weiter und genießen deshalb keinen Schutz nach § 79 UrhG.²⁰⁹ Geschützt werden daher nur Meldungen von Presseagenturen oder ähnlichen Einrichtungen.²¹⁰

3.3.3 Eingriffshandlung

Das Sammeln, Ordnen, Bearbeiten und Weitergeben an Kunden²¹¹ darf erst nach Ablauf der Karenzfrist erfolgen. Davor sind Eingriffe unzulässig.²¹² Im Übrigen steht es den Übernehmern frei, mit den veröffentlichten Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten zu verfahren und jedweder Bearbeitung zu unterziehen. Nach Ablauf der Karenzfrist dürfen vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten unbeschränkt verwertet werden, ohne eine Beschränkung auf bestimmte Medien.²¹³

§ 79 Abs 2 UrhG erweitert den Kreis der Medien, aus denen die Nachrichten übernommen werden dürfen. In diesem Anwendungsbereich können nun alle einfachen Mitteilungen übernommen werden, die von Einrichtungen stammen, die die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen. Zu solchen Medien zählen ua elektronische Pressespiegel.²¹⁴

²⁰⁵ Duden (1983), S 885.

²⁰⁶ vgl Wiebe In: Berka (2006), S 83

²⁰⁷ OGH 25.03.2003, 4 Ob 32/03 i – Redaktionelle Beiträge – MR 2003, S 166 (Walter)

²⁰⁸ vgl Dittrich, MR 1985 1/A 4, S 8

²⁰⁹ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 314f

²¹⁰ vgl Fallenböck & Nitzl (2003), S 103

²¹¹ vgl Krejci In: Festschrift Dittrich (1986), S 213

²¹² OLG Wien 30.08.1984, 3 R 128/84 – APA – MR 1985/3, A 16 (Walter)

²¹³ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1092

²¹⁴ vgl Fallenböck & Nitzl (2003), S 103

3.4 Titelschutz

§ 80 (1) Im geschäftlichen Verkehr darf weder der Titel oder die sonstige Bezeichnung eines Werkes der Literatur oder Kunst noch die äußere Ausstattung von Werkstücken für ein anderes Werk auf eine Weise verwendet werden, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen.

3.4.1 Überblick

§ 80 UrhG ist keine primär urheberrechtliche Norm (vgl dazu Kap 3.3), sondern stellt eine wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Regelung dar.²¹⁵ Im Einzelfall können originell gestaltete Titel urheberrechtlichen Schutz nach § 80 UrhG genießen, wenn es sich um ein Werk nach § 1 UrhG handelt (vgl Kap 2.1). Voraussetzung für den Titelschutz ist die Kennzeichnungskraft oder – mangels einer solchen – die Verkehrsgeltung des Titels.²¹⁶

3.4.2 Begriffsabgrenzung

Der Begriff *Titel* ist der kennzeichnende Name eines Buches, eines Kunstwerkes oder Ähnliches.²¹⁷ In Betracht kommen in erster Linie Wortzeichen, einschließlich auch nicht als Wort aussprechbare Buchstabenfolgen wie zB „IZ“²¹⁸, sowie Bildzeichen.²¹⁹ Nur Titel, die selbst Kennzeichen- und Unterscheidungskraft haben, genießen Schutz.²²⁰ Dies ist beispielsweise beim Titel „Wiener Spaziergänge“²²¹ gegeben. Bloß beschreibende Titel wie etwa „Kochbuch“ oder „Ratgeber“ sind grundsätzlich nicht schutzfähig.²²²

§ 80 UrhG schützt nicht nur Titel, sondern *sonstige Bezeichnungen* eines Werkes der Literatur oder Kunst. Darunter ist alles erfasst, was erfahrungsgemäß zur Individualisierung dient.²²³ Dazu zählen ua Untertitel eines Films²²⁴, Kolumnentitel²²⁵, als auch bei Liedern oder Gedichten ohne Überschrift deren erste Zeile oder deren Kehrreim.²²⁶

²¹⁵ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1099

²¹⁶ vgl Walter (2008), S 752

²¹⁷ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1113

²¹⁸ OLG Wien 26.02.1962, 2 R 47/62 – IZ – ÖBl 1963, S 31

²¹⁹ OGH 16.10.1945, 3 Ob 462/54 – Baby-Book – ÖBl 1955, S 19

²²⁰ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 316

²²¹ OGH 17.03.1964, 4 Ob 356/63 – Wiener Spaziergänge – ÖBl 1964, S 102

²²² OGH 13.09.1999, 3 Ob 115/99m – Wirtschaftswoche – MR 1999, S 354

²²³ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1113f

²²⁴ OGH 13.01.1937, 3 Ob 1055/36 – Wiener Film – SZ 19/17

²²⁵ vgl Kucsko, MR 1983/4, A 1

²²⁶ vgl Zimble In: JBl 1933, S 371

Unter dem Begriff *äußere Ausstattung* wird die Aufmachung von Werkstücken verstanden.²²⁷ Dazu gehören zB Form und Farbe des Einbandes oder Umschlages des Buches.²²⁸ Beispielsweise ist die Verwendung des gleichen Kinderkopfes in gleichen Farben für den Schutzumschlag zweier verschiedener Baby-Bücher unzulässig.²²⁹ Das Format eines Buches bzw. einer Zeitschrift ist hingegen nicht geschützt. Somit ist die Herausgabe einer Zeitschrift, deren Aufmachung nur im Format einer anderen Zeitschrift gleicht, zulässig.²³⁰ Voraussetzung für den Schutz ist, dass die äußere Aufmachung des Werkstückes bereits veröffentlicht, zumindest aber angekündigt sein muss (zB in einer Fernsehwerbung, an Plakatwänden usw.)²³¹

3.4.3 Äußerer und innerer Titelschutz

Der *innere Titelschutz* (§§ 21 Abs 1 und 57 Abs 1 UrhG) bewahrt den Urheber – auch gegenüber dem Werknutzungsberechtigten (zB Verleger) – davor, Titelkürzungen, Zusätze oder andere Veränderungen am Werk selbst hinnehmen zu müssen. Dieses Urheberpersönlichkeitsrecht des Urhebers wirkt für dessen eigenes Werk und somit nach innen.²³² Der innere Titelschutz gem. § 57 Abs 1 UrhG besteht auch bei freien Werknutzungen (zB für Zitate). Auch hier dürfen Sinn und Wesen des benutzten Werkes nicht entstellt werden.²³³ Diesen durch § 21 Abs 1 UrhG garantierten Schutz kann der Werkschöpfer zeit seines Lebens geltend machen.²³⁴

Titel genießen nur in den seltensten Fällen urheberrechtlichen Schutz iSd § 2 UrhG, selbst wenn sich noch so schlagkräftig und zutreffend sind. § 80 UrhG enthält jedoch eine besondere Bestimmung für den *äußeren Titelschutz*, um bei Verwechslungsgefahr eine Täuschung der Konsumenten zu verhindern. Dieser Schutz wird unabhängig davon gewährt, ob die Werke (noch) Schutz genießen oder nicht. Somit kann die missbräuchliche Verwendung von Titeln verboten werden. Neben dem Titel selbst spielt auch die Verwechslungsfähigkeit der äußeren Ausstattung, wie zB die Gestaltung des Schutzumschlages eines Buches, eine wesentliche Rolle.²³⁵

²²⁷ vgl Schönherr (1982), S 16

²²⁸ vgl Dillenz (1986), S 165

²²⁹ OGH 16.10.1945, 3 Ob 462/54 – Baby-Book – ÖBl 1955, S 19

²³⁰ OGH 23.05.1951, 1 Ob 336/51 – Zeitschriften – SZ 24/143

²³¹ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1114

²³² vgl Dillenz & Gutman (2004), S 316

²³³ vgl Thiele (2007), S 266

²³⁴ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1102

²³⁵ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 316

3.4.4 Entstehung (inkl. Titelschutzanzeige) und Ende des Titelschutzes

Der Schutz von Werk- und sonstigen Titel entsteht ohne jede Förmlichkeit („automatisch“).²³⁶ Der Titelschutz beginnt mit der Ingebrauchnahme des Titels, jedenfalls aber mit der Veröffentlichung des Werkes. Die Entstehung des Werktitelrechts setzt ein fertig- gestelltes Werk voraus. Die bloße Absicht ein Werk unter einem bestimmten Titel zu veröffentlichen, genügt nicht.²³⁷ Somit sind bloße Konzepte, Ideen und Pläne für einen Titel vom Schutz ausgenommen. Fehlt dem Titel die erforderliche Unterscheidungskraft, so entsteht der Titelschutz erst mit Erlangen der Verkehrsgeltung. Einer Registereintragung oder der Publikation einer Titelschutzanzeige bedarf es für den Titelschutz nicht.²³⁸

Dennoch kommt der Titelschutzanzeige in der Praxis erhebliche Bedeutung zu. Da der Titelschutz erst mit dem Gebrauch oder – mangels Kennzeichnungskraft – mit Erlangen der Verkehrsgeltung entsteht, kann der Beginn des Schutzes durch entsprechende Publizität etwas vorgezogen werden.²³⁹ In einer sog Titelanzeige (in Österreich erfolgt dies im „Anzeiger“, dem Branchenmagazin für die österreichische Buchbranche) kündigt der Verlag an, dass er demnächst eine Publikation unter einem bestimmten Titel herausbringen wird und daher Schutz für diesen Titel beansprucht.²⁴⁰ Werke der Literatur (zB Bücher) müssen binnen sechs Monaten nach der Ankündigung veröffentlicht werden.²⁴¹ Der Titelschutzanzeige kommt keine rechtsbegründende Wirkung zu, sondern kann lediglich beim Prioritätsstreit als Anhaltspunkt dienen (Informations-, Schutz-, Warnfunktion).²⁴²

Der Titelschutz ist grundsätzlich unbefristet. Dieser erlischt jedoch, wenn der Gebrauch eingestellt wird.²⁴³ Demzufolge genießt der Titel einer Zeitschrift keinen Titelschutz mehr, wenn diese eingestellt wird und mehrere Jahre nicht erscheint.²⁴⁴ Bei einer vergriffenen Buchauflage muss eine angemessene Frist für die Neuauflage berücksichtigt werden (uU mehrere Jahre).²⁴⁵ Nach Ablauf des Schutzes, kann jeder den Titel für ein anderes Werk verwenden.²⁴⁶

²³⁶ vgl Schönherr (1982), S 16

²³⁷ vgl Röder (1970), S 29

²³⁸ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1126

²³⁹ vgl Walter (2008), S 752

²⁴⁰ vgl Homepage des Hauptverbandes des österreichischen Buchhandels, wo eine direkte Suche nach bisher eingetragenen Titeln bzw. auch Titelschutz beantragt werden kann. [Zugriff: 08.12.2008]

²⁴¹ OLG Nürnberg 22.06.1989, I ZR 39/87 – Titelschutzanzeige – GRUR 1989, S 760

²⁴² vgl Dillenz & Gutman (2004), S 317

²⁴³ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1142

²⁴⁴ OGH 16.06.1959, 4 Ob 332/549 – Maschinenwelt – ÖBl 1960, S 30

²⁴⁵ BGH 02.02.1960, I ZR 137/58 – Naher Osten – GRUR 1960, S 346

²⁴⁶ vgl Kucsko, MR 1983/4, A 1

3.4.5 Beispiele aus der Rechtsprechungspraxis

Dieses Kapitel soll nun Fälle aus der Rechtsprechungspraxis aufgreifen, die einerseits die Unterscheidungskraft des Werktitels und andererseits die Verwechslungsgefahr beurteilen.

Unterscheidungskraft

Voraussetzung für den Schutz des Titels nach § 80 UrhG ist das Vorhandensein hinreichender Unterscheidungskraft (Kennzeichnungskraft). Die Bezeichnung muss etwas Besonderes bzw. Individuelles an sich haben. Die bloße Angabe des Inhalts, auf den sich das Werk bezieht, ist nicht unterscheidungskräftig. Gerade Buchtitel (vor allem Sachbücher) sind in den meisten Fällen rein inhaltsbeschreibend, sodass sie idR nur dann als unterscheidungskräftig gelten können, wenn es sich um reine Fantasetitel handelt.²⁴⁷

Die Unterscheidungskraft des Titels wurde in folgenden Fällen bejaht:²⁴⁸

- > beim Titel „NEWS“ für ein wöchentlich erscheinendes Nachrichtenmagazin²⁴⁹;
- > bei der Abkürzung „WIN Süd“ für den Zeitschriftentitel „Wirtschaftsnachrichten Süd“²⁵⁰;
- > bei der Bezeichnung „WEEKEND“ als schlagwortartiger Titel für eine Zeitschrift, insb. für eine Wochenzeitschrift²⁵¹.

Die Unterscheidungskraft des Titels wurde in folgenden Fällen verneint:²⁵²

- > beim Zeitschriftentitel „Niederösterreich“²⁵³;
- > bei Büchern mit Titeln, die mit den Worten „Who`s Who“ beginnen – darunter die Bücher „Who`s Who in Italy“ und „Who`s Who in Germany“ für Prominentenzyklopädien²⁵⁴;
- > bei „GASTRO“ als Titel einer Fachzeitschrift für das Gaststättengewerbe²⁵⁵.

²⁴⁷ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1120

²⁴⁸ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1123ff

²⁴⁹ OGH 21.12.2004, 4 Ob 238/04k – sexnewSat – MR 2005, S 135 (Thiele)

²⁵⁰ OGH 11.08.2005, 4 Ob 59/05 p – WINsued – MR 2005, S 496 (Thiele)

²⁵¹ OGH 14.03.2006, 4 Ob 15/06 V – Weekend Magazin – MR 2006, S 211 (Thiele)

²⁵² vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1125f

²⁵³ OLG Wien 02.07.1954, 1 R 522/54 – Niederösterreich – ÖBl 1954, S 69

²⁵⁴ OGH 04.02.1986, 4 Ob 342/85 – Who`s Who – ÖBl 1986, S 97

²⁵⁵ OGH 20.05.2003, 4 Ob 109/03 p – GASTRO – MR 2004, S 30

Verwechslungsgefahr

Die Frage nach der verwechselbaren Ähnlichkeit zweier Bezeichnungen ist nach folgenden drei Faktoren zu prüfen:

- 1.) Identität oder Ähnlichkeit der Titel (zB Ähnlichkeiten im Wortbild, Wortklang und im Wortsinn),
- 2.) die Werknähe (Identität und Ähnlichkeit der Werkkategorie) und
- 3.) die Kennzeichnungskraft des älteren Titels.²⁵⁶

Die Verwechslungsgefahr wurde in folgenden Einzelfällen bejaht.²⁵⁷

- > Zeitschriften mit demselben Titel „PRO“ sind verwechslungsfähig, auch wenn sie sich an deutlich verschiedene Bevölkerungsgruppen – in diesem Fall an Studenten und Senioren – wenden. Die Verwechslungsgefahr wurde bejaht, da der Anschein erweckt wird, dass die beiden Produkte von demselben Unternehmen stammen.²⁵⁸
- > Da der Interessent bei Gratiszeitungen weniger Aufmerksamkeit entgegenbringt, besteht Verwechslungsgefahr bei den Titeln „Rundblick“ und „Niederösterreichischer-Rundblick“. Der auf das Verbreitungsgebiet hinweisende geografische Zusatz (Niederösterreich) bringt keine Unterscheidungskraft, da damit nur das Ausgabegebiet präzisiert wird.²⁵⁹

Die Verwechslungsgefahr wurde in folgenden Fällen verneint.²⁶⁰

- > Zwischen der in München herausgegeben „Abendzeitung“ und der Wiener „Abend-Zeitung“ besteht wegen der Verschiedenheit der Herkunft, der Aufmachung, der Preise und der Verbreitungsgebiete keine Titelverwechslung.²⁶¹
- > Bei den Zeitschriftentiteln „Festspiel Illustrierte“ und „Festspiele Salzburg“ ist eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, weil auf dem Zeitungsmarkt ähnliche Zeitungstitel jahrzehntelang nebeneinander bestehen und sich das Publikum deshalb daran gewöhnt hat, auf Unterschiede in der Titelerfassung genau zu achten.²⁶²

²⁵⁶ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1131ff

²⁵⁷ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1123ff

²⁵⁸ OGH 31.01.1995, 4 Ob 13/95 – PRO – WBl 1995, S 298

²⁵⁹ OLG Wien 25.04.1997, 3 R 370/96i – Rundblick – MR 1997, S 220

²⁶⁰ vgl Thiele In: Kucsko (2008), S 1125f

²⁶¹ OLG Wien 20.04.1961, 1 R 98/61 – Abendzeitung – ÖBl 1962, S 15

²⁶² OGH 26.06.1985, 4 Ob 341/85 – Festspiel Illustrierte – ÖBl 1986, S 71

4 Vertragsgestaltung

In den bisherigen Kapiteln wurde ausführlich auf das Urheberrecht (vgl Kap 2) und urheberrechtsähnliche Rechte (vgl Kap 3) eingegangen. Dieser Abschnitt soll nun zeigen, wie die Rechte eines Werkes (zB an einem Manuskript), welches urheberrechtlichen Schutz genießt, durch einen Dritten (zB dem Verleger) erworben werden können.

Der erste Teil des Kapitels geht der Frage nach, was eigentlich ein Vertrag ist. Allgemeine Grundzüge des Urhebertvertragsrechts bilden den zweiten Abschnitt dieses Kapitels. Anschließend wird auf den Verlagsvertrag, der eine verbreitete Form des Urhebertvertragsrechts darstellt, eingegangen. Hier werden ua sowohl die Pflichten des Verlegers (Autor) als auch des Verlegers diskutiert, welche durch den Abschluss eines Verlagsvertrages entstehen können.

4.1 Was ist ein Vertrag?

Ein Vertrag begründet ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis.²⁶³ Im Fall eines Autorenvertrages liegt ein Schuldverhältnis zwischen dem Autor und dem Verleger vor. Bei Abschluss eines entsprechenden Vertrages schuldet der Autor (Urheber) dem Verleger die Nutzung an dem Werk. Im Gegenzug besteht die Hauptverpflichtung des Verlegers in der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes.²⁶⁴

4.1.1 Vertragsparteien

Für den Abschluss eines Vertrages (vgl dazu die §§ 859ff ABGB) benötigt man zumindest zwei Parteien (zB Verleger und Autor). Jede der beiden Parteien (Rechtssubjekte) muss sowohl handlungs- als auch geschäftsfähig sein.²⁶⁵ „Die Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Verhalten Rechte und Pflichten zu begründen.“²⁶⁶ Personen, die aufgrund ihres geringen Alters, wegen ihrer geringen geistigen Fähigkeit oder wegen einer Bewusstseinsstörung die Folgen ihrer Handlung nicht abschätzen können, sind überhaupt nicht oder nur beschränkt handlungsfähig.²⁶⁷

²⁶³ vgl Gruber & Graf (2005), S 9

²⁶⁴ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 317

²⁶⁵ vgl Noll (2005), S 33

²⁶⁶ Koziol & Welser (2006), S 53

²⁶⁷ vgl Koziol & Welser (2006), S 53

„Geschäftsfähig ist, wer sich durch sein rechtsgeschäftliches Handeln berechtigen bzw. verpflichten kann.“²⁶⁸ Volljährige Personen (Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) gelten als voll geschäftsfähig.²⁶⁹

Die beiden Parteien, die einen Vertrag abschließen möchten (Vertragsparteien), können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.²⁷⁰ Eine natürliche (= physische) Person ist jeder Mensch, der rechtsfähig ist (§ 16 ABGB). Neben Menschen können auch juristische Personen (zB Personenverbände wie Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, politische Parteien uvm) Träger von Rechten und Pflichten sein.²⁷¹ Da der Gegenstand eines Verlagsvertrages idR ein Werk iSd UrhG ist (zB Werk der Literatur), kann die Vertragspartei, die das Werk geschaffen hat (idR der Autor), nur eine natürliche Person sein.²⁷² Die Vertragspartei, die die Rechte an dem Werk erwerben möchte (idR der Verleger), kann sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person sein.

Der folgende Abschnitt wird zunächst auf den Begriff Privatautonomie eingegangen, der den Grundsatz der Vertragsfreiheit widerspiegelt. In einem nächsten Schritt werden die wichtigsten Bestandteile, die für das Zustandekommen eines Vertrages notwendig sind, überblicksmäßig erläutert.

4.1.2 Was lässt einen Vertrag entstehen?

„Die Privatrechtsordnung räumt dem einzelnen weitgehend die Möglichkeit ein, seine rechtlichen Beziehungen (...) nach seinem eigenen Willen frei zu gestalten. Diese Gestaltungsmöglichkeit heißt *Privatautonomie*.“^{273,274} Das bedeutet, dass jeder innerhalb eines gewissen Rahmens (Verträge über Drogengeschäfte wären gesetzeswidrig) darüber entscheiden kann, ob er einen Vertrag abschließen will, mit wem und mit welchem Inhalt. Natürlich kann auch die Vertragsgegenseite frei darüber entscheiden, ob sie den Vertrag annehmen möchte oder nicht.²⁷⁵

²⁶⁸ Krejci (2002), S 30

²⁶⁹ vgl Koziol & Welser (2006), S 59

²⁷⁰ vgl Noll (2005), S 33

²⁷¹ Krejci (2002), S 29ff

²⁷² vgl Kap 2.2

²⁷³ Koziol & Welser (2006), S 94

²⁷⁴ vgl Mackensen (1965), S 45ff spricht in diesem Zusammenhang von dem Grundsatz der Parteiautonomie.

²⁷⁵ vgl Koziol & Welser (2006), S 95

Das Instrument zur Selbstgestaltung rechtlicher Verhältnisse ist das Rechtsgeschäft (Vertrag). Ein Vertrag besteht aus mehreren gleichlautenden *Willenserklärungen*, welche eine rechtliche Absicht äußern.²⁷⁶ Legt ein Autor einem Verleger sein Manuskript vor, so ist der Verleger nicht gezwungen das Werk zu vervielfältigen und dem Autor ein entsprechendes Honorar zu zahlen. Erst durch den Abschluss des Verlagsvertrages, welcher von beiden Seiten getragen wird, entsteht ein Vertrag mit den vereinbarten Rechtsfolgen.

Eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages ist die *Erlaubtheit des Vertragsinhaltes*.²⁷⁷ Somit erfüllen Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen (vgl § 879 ABGB) einen Nichtigkeitsgrund. Deshalb sind Verlagsverträge nichtig, wenn der Inhalt des Werkes gesetzwidrig ist.²⁷⁸ Da die „guten Sitten“ ein ungeschriebenes Recht ist, ist eine Verletzung gegen sie dann anzunehmen, wenn nicht ausdrücklich gesetzlich geregelte Eingriffe in den Intimbereich des Individuums (Persönlichkeitsschutz), Benachteiligungen infolge eines Missbrauchs von Übermacht, nachteilige Vertragsgestaltung zu Lasten Dritter uvm vorliegt.²⁷⁹

Grundsätzlich überlässt das Gesetz den Parteien, in welcher Form sie ein Geschäft (bzw. einen Vertrag) abschließen wollen.²⁸⁰ Die *Formfreiheit* des österreichischen Rechtes erlaubt somit mündliche, schriftliche und stillschweigende (konkludente) Verträge. Stillschweigende Verträge kommen durch solche Handlungen zustande, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln übrig lassen (§ 863 ABGB). Ein Beispiel für das Zustandekommen eines konkludenten Vertrages wäre das Einkaufen im Supermarkt. Mit dem Erfassen der Ware durch den Scanner ist ein Kaufvertrag zustande gekommen. Der Supermarkt schuldet die Ware (den Vertragsgegenstand) und der Käufer den Preis.²⁸¹ Im Verlagsbereich einigen sich die Vertragspartner häufig mündlich oder per E-Mail auf die wesentlichen Eckdaten, lange bevor ein detailliertes Vertragsdokument unterzeichnet wird.²⁸² Dennoch ist die Schriftlichkeit des Vertrages aus folgenden Gründen sinnvoll: Ein wesentlicher Aspekt, der für einen schriftlichen Vertrag spricht, ist der Schutz vor Übereilung. Auch zu

²⁷⁶ vgl Koziol & Welser (2006), S 96

²⁷⁷ vgl Krejci (2002), S 67f

²⁷⁸ OGH 26.06.1985, 4 Ob 341/85 – Festspiel Illustrierte – ÖBl 1993, S 243

²⁷⁹ vgl Krejci (2002), S 69

²⁸⁰ vgl Koziol & Welser (2006), S 184

²⁸¹ vgl Noll (2005), S 34

²⁸² vgl Wegner et al. (2004), S 68

Beweiszwecken bietet die Schriftlichkeit den Vorteil, dass problemlos nachgewiesen werden kann, was genau Vertragsinhalt war und was nicht. In einigen Fällen soll die Rechtsposition für jedermann erkennbar sein (zB bei der Übertragung von Rechten).²⁸³

4.2 Grundzüge des Urhebervertragsrecht (Nutzungsrechte)

Das Urheberrecht ist unter Lebenden nicht übertragbar, es kann lediglich vererbt werden (vgl § 23 Abs 1 und 3 UrhG). Trotz der gesetzlich fixierten Unübertragbarkeit des Urheberrechts (Wer je ein Werk geschaffen hat, bleibt Urheber für immer.) besteht ein ganz und gar offenkundiger Bedarf, die aus dem Urheberrecht entspringenden Rechte auf Dritte zu übertragen und diese durch den Akt der „Rechteübertragung“ als Werknutzungsberechtigte in die Funktion eines Urhebers zu versetzen.²⁸⁴ Aus diesem Grund kann der Urheber anderen Personen (zB einem Verleger) Rechte an seinem Werk einräumen (sog Werknutzungsrechte bzw. Werknutzungsbewilligungen). Dieses Recht stellt das wichtigste rechtliche Instrument für die wirtschaftliche Verwertung von Urheberrechten dar.²⁸⁵

Der Bedarf der Rechteübertragung soll anhand des folgenden Beispiels erläutert werden: Der Autor eines Werkes der Literatur tritt an einen Verlag heran, um diesem die Rechte an der Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Diese Herangehensweise bietet für den Autor folgende Vorteile: Der Verlag übernimmt die gesamte Bearbeitung, Produktion und den Vertrieb des Buches. In der Regel werden alle diese Dienstleistungen vom Verlag geleistet, ohne dass für den Autor zusätzliche Kosten entstehen.²⁸⁶ Der Verlagsvertrag (mehr dazu in Kap 4.3) stellt eine Form des Urhebervertragsrechts dar, wobei auch bei diesen Verträgen vom Grundsatz der Vertragsfreiheit auszugehen ist.²⁸⁷

Im folgenden Abschnitt (Kap 4.2.1) wird auf jene Nutzungsarten eingegangen, welche der Urheber Dritten einräumen kann. Anschließend erfolgt eine Erläuterung zur sog Zweckübertragungstheorie, welche zu den Besonderheiten des Urhebervertragsrechts zählt, da es sich in diesem Fall um eine der wichtigsten Auslegungsregeln handelt.

²⁸³ Krejci (2002), S 70

²⁸⁴ vgl Noll (2005), S 22f

²⁸⁵ vgl Büchele In: Kucsko (2008), S 357

²⁸⁶ vgl Mayer-Zach [Zugriff: 10.12.2008]

²⁸⁷ Die Bestimmungen zur Vertragsgestaltung sind in Kap 4.1 erläutert.

4.2.1 Nutzungsarten

Nach § 24 Abs 1 Satz 1 UrhG kann der Urheber anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen. Dieses Recht kann auch juristischen Personen eingeräumt werden.²⁸⁸ Dabei besteht die Möglichkeit einer Werknutzungsbewilligung bzw. eines Werknutzungsrechts. Unübertragbar bleiben jedoch die Urheberpersönlichkeitsrechte nach §§ 19-21 UrhG (vgl Kap 2.4.2), dazu zählen: das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 19 UrhG), das Recht auf Urheberbezeichnung (§ 20 UrhG) und das Recht auf Werkschutz (§ 21 UrhG).²⁸⁹

Werknutzungsbewilligung

Der Urheber, der einem anderen eine Werknutzungsbewilligung erteilt, ist verpflichtet, seinem Vertragspartner die Benutzung des Werks auf die vereinbarte Art zu gestatten (§ 24 Abs 1 2. Satz UrhG). Werknutzungsbewilligungen erstrecken sich nur auf die Verwertungsrechte²⁹⁰ der §§ 14 bis 18a UrhG nicht aber auf die Urheberpersönlichkeitsrechte²⁹¹ nach den §§ 19 bis 21 UrhG.²⁹² Nach Erteilung der Werknutzungsbewilligung steht es dem Urheber frei, weitere Werknutzungsbewilligungen zu erteilen, da diese aufgrund ihres relativen Charakters nebeneinander in Koexistenz fortbestehen können.²⁹³ Klassisches Beispiel für eine Werknutzungsbewilligung, sind die von der AKM (Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musiker)²⁹⁴ für die öffentliche Musikwiedergabe erteilten Genehmigungen.²⁹⁵ Die Werknutzungsbewilligung gewährt ihrem Inhaber nur ein Recht gegenüber dem, der es eingeräumt hat, nicht aber gegen Dritte. Man spricht auch in diesem Fall von einem einfachen und relativen Recht. Somit kann der Werknutzungsberechtigte bei einer Behinderung seiner Rechteaübung nicht im eigenen Namen gerichtlich vorgehen, sondern nur der Urheber selbst.²⁹⁶ Ob eine Werknutzungsbewilligung zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränkt ist, ergibt sich aus dem Inhalt des zugrunde liegenden Vertrages.²⁹⁷

²⁸⁸ OGH 18.07.2000, 4 Ob 51/00 k – A-Flugschule – ÖBl 1986, S 162

²⁸⁹ OGH 01.07.1986, 4 Ob 353/86 – Weihnachtslieder – MR 2000, S 381

²⁹⁰ vgl Kap 2.4.1

²⁹¹ vgl Kap 2.4.2

²⁹² vgl Ciresa (1997), S 152f

²⁹³ OGH 09.04.2002, 4 Ob 77/02f – Geleitwort – MR 2002, S 387

²⁹⁴ Genauere Informationen zum Tätigkeitsbereich der AKM sind online abrufbar unter www.akm.co.at [Zugriff: 10.12.2008]

²⁹⁵ vgl Büchele In: Kucsko (2008), S 362

²⁹⁶ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 105

²⁹⁷ vgl Walter (2008), S 780

Werknutzungsrecht

Im Gegensatz zur Werknutzungsbewilligung gibt das Werknutzungsrecht dem Benutzer das ausschließliche, gegen jedermann wirksame absolute Recht, das Werk unbeschränkt, auf eine an sich dem Urheber vorbehaltene Art (Verwertungsrechte nach §§ 14 bis 18a UrhG) zu nutzen.²⁹⁸ Diese Nutzung ist weder zeitlich, räumlich noch inhaltlich beschränkt. Wenn jemand ein Werknutzungsrecht erworben hat, kann er alle anderen – auch den Urheber selbst – von der Nutzung der Verwertungsrechte ausschließen (Enthaltungspflicht).²⁹⁹ Der Urheber darf weder sein Werk parallel zum ausschließlich Berechtigten selbst auf die im Vertrag beschriebene und dem Vertragspartner vorbehaltene Weise nutzen, noch Dritten überschneidende Werknutzungsrechte einräumen bzw. Werknutzungsbewilligungen erteilen.³⁰⁰ Beispielsweise ist es dem Autor eines Werkes, welches durch einen Verlag vervielfältigt und verbreitet wurde, nicht gestattet selbiges gleichzeitig im Selbstverlag herauszubringen oder hieraus – über die Grenzen des zulässigen Zitates hinaus – Teile zu entnehmen (sog Selbstplagiat). Selbst Bearbeitungen iSd § 5 Abs 1 UrhG kann der Werknutzungsberechtigte Dritten und dem Urheber verbieten, nicht aber selbstständige Neuschöpfungen. Das trifft aber nur dann zu, wenn der Urheber dem Werk-nutzungsberechtigten auch das Bearbeitungsrecht eingeräumt hat.³⁰¹ Als klassisches Beispiel für eine Werknutzungsbewilligung ist der Verlagsvertrag zu nennen.³⁰² Der Werk-nutzungsberechtigte kann aufgrund ausschließlicher Werknutzungsrechte gegen Rechtsverletzungen direkt im eigenen Namen und nicht bloß als Vertreter des Urhebers vorgehen.³⁰³ Da der Urheber nur von der Nutzung des Werkes ausgeschlossen ist, kann er in Fällen von Rechtsverletzungen auch selbst dagegen vorgehen (parallele Klagebefugnis).³⁰⁴ Die Einräumung eines Werknutzungsrechts setzt nicht voraus, dass das Werk bereits geschaffen oder vollendet wurde. Das Werknutzungsrecht eines erst zu schaffenden Werkes entsteht – sofern nichts anderes vereinbart wurde – mit dessen Vollendung.³⁰⁵ Es bedarf in diesem Fall keiner rechtsbegründenden Handlung, wie zB der Übergabe eines Werkstückes an den Berechtigten.³⁰⁶

²⁹⁸ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 105

²⁹⁹ vgl Noll (2005), S 23

³⁰⁰ Anm. Walter (2008), S 773: Für Verlagsverträge ergibt sich aus § 1173, dass der Urheber vor dem Verkauf einer Auflage – bei bloß auf eine Auflage lautenden Verlagsverträge – selbst eine Neuauflage nicht vornehmen darf, solange der Verlag nicht eine entsprechende Entschädigung erhalten hat.

³⁰¹ vgl Walter (2008), S 772f

³⁰² vgl Büchele In: Kucsko (2008), S 375, 402

³⁰³ vgl Dittrich (1969), S 83

³⁰⁴ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 105

³⁰⁵ vgl Ciresa (1997), S 153f

³⁰⁶ OGH 18.10.1994, 4 Ob 93/94 – Oskar Werner – MR 1995, S 101

Rechterückfall - Elastizitätsprinzip

Erlischt das Werknutzungsrecht, so erlangt das Urheberrecht durch den Wegfall der Belastung automatisch wieder seinen vollen Umfang (Elastizität) des Urheberrechts (§ 24 UrhG). Somit bedarf es zur Wirksamkeit des Rechterückfalls keiner gesonderten Rückübertragungsverpflichtung.³⁰⁷ Dies hat für den Urheber den Vorteil, dass dieser im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht gezwungen ist, auf Rückübertragung seiner Rechte zu klagen.³⁰⁸

4.2.2 Zweckübertragungstheorie

Die Zweckübertragungstheorie stellt eine Auslegungsregel des Urhebervertrages für Zweifelsfälle dar.³⁰⁹ Ganz allgemein versteht man unter der Zweckübertragungstheorie die Auffassung, dass der Urheber die Rechte an seinem Werk nur in dem Umfang überträgt, die für die Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist.³¹⁰ Diese Regelung ist vor allem für Auftragswerke bedeutsam, bei denen der Werknutzungsberechtigte eine sehr weit gefasste – jedoch nicht ausreichend detaillierte – Nutzungsvereinbarung mit dem Urheber abgeschlossen hat, die weit über den Zweck des Vertrages hinausgeht.³¹¹ Die Zweckübertragungstheorie ist im österreichischen Gesetz nicht verankert, aber deren Anwendbarkeit ergibt sich aus dem Schutzbedürfnis des Urhebers als meist schwächeren Verhandlungspartner.³¹²

Der Anwendungsbereich der Zweckübertragungstheorie soll nun anhand eines Beispiels erläutert werden: Lässt sich aus dem Verlagsvertrag schließen, dass lediglich das Werknutzungsrecht für den Printbereich eingeräumt wurde (Druck des Buches), so umfasst dies nicht eine Verwertung im Internet und auf CD-ROM. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses diese beiden Medien noch weitgehend unbekannt oder deren wirtschaftliche Bedeutung für den Urheber noch in keiner Weise absehbar waren. Somit erwirbt der Werknutzungsberechtigte im Zweifel nicht mehr Rechte, als es für den praktischen Zweck der vorgesehenen Werknutzung notwendig erscheint.³¹³

³⁰⁷ vgl. Büchele In: Kucsko (2008), S 375, 402

³⁰⁸ vgl. Schönherr (1982), S 26

³⁰⁹ vgl. Handig In: Kucsko (2008), S 477

³¹⁰ vgl. Staub (2000), S 69

³¹¹ vgl. Büchele In: Kucsko (2008), S 406

³¹² vgl. Walter (2008), S 794

³¹³ OGH 12.08.1998, 4 Ob 193/98 f – Wiener Gruppe – MR 1998, S 287

Dieser Grundsatz beschränkt auch Pauschalverträge, die an sich keinen Zweifel über den weiten oder auch unbeschränkten Umfang (zB durch das Anführen eines umfassenden Katalogs aller denkbaren Nutzungsarten) der Rechtseinräumung offen lassen.³¹⁴ Allgemeine Formulierungen wie etwa „[...] alle Rechte eingeräumt [...]“³¹⁵ oder „[...] inklusive Urheberrechte [...]“³¹⁶ werden durch die entsprechende Regelung auf einem den Vertragszweck entsprechenden Umfang beschränkt werden.³¹⁷

Einige Beispiele aus der Rechtssprechungspraxis sollen einen Überblick geben, in welchen Fällen eine Überschreitung des Vertragszwecks vorliegt und wann nicht.

Eine Einräumung der Nutzungsrechte wurde in folgenden Fällen anerkannt:³¹⁸

- > Überlässt der Urheber seinem Auftraggeber ein von ihm geschaffenes Logo für dessen Unternehmung, erwirbt dieser ein ausschließliches Nutzungsrecht.³¹⁹
- > Bei der Veräußerung des Unternehmens geht das ausschließliche Nutzungsrecht des Logos des Unternehmens auf den Erwerber über.³²⁰

Eine Einräumung der Nutzungsrechte wurde in folgenden Fällen verneint:³²¹

- > Ein für ein Schallplattencover erstelltes Foto, darf nicht ohne weiteres in der Plakatwerbung für Konzerte verwendet werden.³²²
- > Übergibt der Fotograf Fotos zum Abdruck in einer Tageszeitung, wird damit nicht auch das Recht zur Verwendung auf einer Internet-Homepage und im Internet-Archiv eingeräumt.³²³
- > Die Einräumung der ausschließlichen Verwertungsrechte auf die Taschenbuch-Ausgabe erfasst nicht auch jene einer billigen Hardcover-Sonderausgabe.³²⁴

³¹⁴ vgl Walter (2008), S 793f

³¹⁵ Kucsko (2003), S 1143f

³¹⁶ OLG Linz 15.09.1993, 4 R 176/93 – Gasteiner Tenne – MR 1994, S 72: Auch wenn die Verwertungsrechte auf einen anderen übertragen, so schließt dies im Zweifel nicht die Übertragung des Rechts auf Herstellerbezeichnung mit ein (Urheberpersönlichkeitsrecht).

³¹⁷ vgl Büchele In: Kucsko (2008), S 406

³¹⁸ vgl Handig In: Kucsko (2008), S 497

³¹⁹ OGH 22.06.1999, 4 OB 159/99g – Zimmermann FITNESS – MR 1999, S 282

³²⁰ OGH 22.06.1999, 4 OB 159/99g – Zimmermann FITNESS – MR 1999, S 282

³²¹ vgl Büchele In: Kucsko (2008), S 407

³²² OLG Hamburg 08.01.1987, 3 U 79/86, AfP 1987, S 691

³²³ OGH 21.11.2006, 4 Ob 212/06i – Image-Fotos (MR) bzw Füllbilder – MR 2007, S 87

³²⁴ BGH 12.12.1991, I ZR 165/89 – Taschenbuchlizenz – GRUR 1992, S 310

4.3 Verlagsvertrag

Der Verlagsvertrag zählt zu den ältesten urheberrechtlichen Vertragstypen. Dieser Vertrag ist auch der einzige Urheberrechtsvertrag, der gesetzlich geregelt ist (§§ 1172 und 1173 ABGB).³²⁵ Allerdings hatte das ABGB in seiner ursprünglichen Fassung den Verlagsvertrag in acht Paragraphen geregelt (§§ 1164 bis 1171 ABGB). Der Grund für die Kürzung des Regelwerkes war, dass dieser Vertragstyp in einem Sondergesetz geregelt werden sollte, was jedoch bis heute nicht umgesetzt wurde.³²⁶

Aus diesem Grund enthält das UrhG selbst neben den erwähnten Vorschriften des ABGB die wichtigsten Bestimmungen (§§ 23 und 24 sowie 26 bis 37 UrhG), die für den Verlagsvertrag relevant sind.³²⁷ Ergänzend zu den österreichischen Gesetzen ist das deutsche Verlagsgesetz (dVerlG) zur Auslegung und zur Vertragsergänzung heranzuziehen, aufgrund der engen Verbindung zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Verlagswesens und des Buchhandels.³²⁸

Danach kann für den Verlagsvertrag von folgender Rangordnung der Rechtsquellen iWV ausgegangen werden. Maßgebend sind zunächst die zwingenden vertragsrechtlichen Regelungen des UrhG. In weiterer Folge gelten die Vereinbarungen zwischen den Parteien, beispielsweise Abmachungen im Rahmen des Verlagsvertrages. Soweit spezifische Regelungen nicht getroffen wurden, ist das UrhG bzw. das ABGB anzuwenden. Im Zweifel bzw. zur Vertragsergänzung und -ergänzung gilt das dVerlG.³²⁹

§ 1172	ABGB	Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber (...), das Werk einem anderen zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, dieser (der Verleger) dagegen, das Werk zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke zu verbreiten.
§ 1173	ABGB	Wurde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt. Vor dem Absatz der Auflage darf der Urheber über das Werk nur dann anderweitig verfügen, wenn er dem Verleger eine angemessene Schadloshaltung leistet.

³²⁵ vgl. Walter (2008), S. 820

³²⁶ vgl. Dittrich (1969), S. 1

³²⁷ vgl. Walter (2008), S. 820f

³²⁸ vgl. Dittrich (1969), S. 20

³²⁹ vgl. Walter (2008), S. 821

4.3.1 Wann liegt ein Verlagsvertrag vor?

Nach § 1172 ABGB verpflichtet sich der Urheber, das Werk einem anderen (idR dem Verleger) zur Vervielfältigung und Verbreitung (vgl Kap 2.4.1) auf eigene Rechnung zu überlassen. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich der Verleger dazu, das Werk zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke zu verbreiten.³³⁰ Da auch im Voraus bereits über ein erst zu schaffendes Werk rechtswirksam verfügt werden kann, kann sich ein Verlagsvertrag auch auf solches Werk beziehen.

Die wesentlichen Elemente eines Verlagsvertrages³³¹ sind demnach:³³²

- > das Überlassen eines Werkes der Literatur, der Tonkunst oder bildenden Künste,
- > durch den Urheber (oder seinen Rechtsnachfolger),
- > zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung,
- > auf Rechnung des Verlegers.

Ein Verlagsvertrag ist auch dann gültig geschlossen, wenn über die Höhe der Auflage, über die Höhe des Autorenhonorars, über Ort und Zeit des Erscheinens nichts vereinbart wurde.³³³ Weiters spielt die Anzahl der Vervielfältigungsstücke, die hergestellt werden sollen, keine Rolle. Somit liegt ein Verlagsvertrag auch dann vor, wenn nur ein einziges Vervielfältigungsstück hergestellt wurde.³³⁴

Der Verlagsvertrag ist wie alle Urheberrechtsverträge ein Dauerschuldverhältnis.³³⁵ Das bedeutet, dass eine Leistung nicht nur ein einziges Mal erbracht, sondern ein andauerndes und laufend wiederkehrendes Verhalten geschuldet wird.³³⁶ Der Verlagegeber (Autor) ist zur Überlassung des Manuskriptes (einmaliger Realakt) und der Einräumung des Verlagsrechts (dauerhafte Pflicht) verpflichtet. Dem steht die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht des Verlegers gegenüber.³³⁷ Das eingeräumte Werknutzungsrecht muss allerdings vom Verleger auch ausgeübt werden.³³⁸

³³⁰ vgl Delp (1994), S 19

³³¹ Im Anhang befindet sich ein Muster für einen Verlagsvertrag zwischen Autor und Verleger

³³² vgl Gschnitzer (1963), S 96

³³³ OLG Graz 16.06.1954, 3 R 70/53 – Gedichteband – ÖBl 1954, S 58

³³⁴ vgl v. Hase (1961), S 20

³³⁵ vgl Krejci In: Rummel (2008), RZ 4 zu §§ 1172, 1173

³³⁶ vgl Krejci (2002), S 91

³³⁷ vgl Wegner et al. (2004), S 73

³³⁸ vgl Walter (2008), S 822

4.3.2 Die Pflichten des Verlagebers (Autor)

Dieses Kapitel geht auf die Pflichten des Verlagebers (Autor) ein. Da weder das ABGB noch das UrhR die Verpflichtungen des Autors kennen, kommen folgende Bestimmungen des dVerlG für die Vertragsauslegung und -ergänzung in Frage: Die Regeln über die Anforderungen an das Werk selbst, die Enthaltungspflicht, die Korrekturpflicht, die eventuelle Zahlung eines Druckkostenbeitrages sowie die Neubearbeitungspflicht.

4.3.2.1 Das Überlassen des Werkes

Der Verlageber (Autor) ist, soweit sich nichts anderes aus dem Vertrag ergibt, verpflichtet, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) für eigene Rechnung zu überlassen (§ 1 dVerlG).³³⁹ Damit allerdings der Verleger seine Pflicht erfüllen kann, muss diesem vom Autor ein Werkstück auch tatsächlich übergeben werden.³⁴⁰ In diesem Abschnitt werden die Voraussetzungen für das rechtmäßige Überlassen eines Werkes erläutert, zu welcher u.a. auch die erforderliche Beschaffenheit des Manuskriptes sowie die fristgerechte Abgabe zählen.

Die Beschaffenheit des Manuskriptes bei der Ablieferung

§ 10 dVerlG Der Verfasser ist verpflichtet, das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

Damit der Verleger das Werk auch tatsächlich vervielfältigen kann, muss dieses in einem *für die Vervielfältigung geeigneten Zustand* sein (vgl § 10 dVerlG). Ein solcher Zustand ist immer dann gegeben, wenn das Werk ohne Schwierigkeiten und ohne kostspielige Korrekturen vervielfältigt werden kann.³⁴¹ Enthält das Manuskript einzelne unlesbare oder schwer lesbare Worte, so können nach Lage des Einzelfalls, besonders bei umfangreichen Manuskripten, die Voraussetzungen der Druckerreife gegeben sein, da der Verfasser bei der Durchsicht der Druckabzüge die Möglichkeit hat, die erforderlichen Richtigstellungen vorzunehmen.³⁴² Auch wenn die Erstellung von Manuskripten heutzutage überwiegend in digitaler Form erfolgt, wird nicht davon auszugehen sein, dass der Autor mangels ausdrücklicher Regelung zur digitalen Ablieferung verpflichtet ist.³⁴³

³³⁹ vgl Hubmann (1995), S 246

³⁴⁰ vgl Dittrich (1969), S 63

³⁴¹ vgl Adler-Höller (1954) Zitiert in: Dittrich (1969), S 64

³⁴² vgl Allfeld (1929), S 63

³⁴³ vgl Walter (2008), S 828

Die Vervielfältigung eines Werkes setzt voraus, dass dieses *inhaltlich vollständig* ist. Der Verlagegeber (Autor) alleine kann darüber entscheiden, ob sein Werk bereits vollendet ist oder nicht.³⁴⁴ Bei Manuskripten eines Werkes der Literatur gehört zur Vollständigkeit des Werkstückes stets der Titel des Werkes. Ob auch eine Inhaltsübersicht und ein Register (Sach- und Personenverzeichnis) abzugeben sind, richtet sich nach der Art des Werkes.³⁴⁵ Hingegen ist das Abkürzungsverzeichnis oder das Vorwort des Verfassers gemeinsam mit dem Hauptteil des Manuskriptes abzugeben.³⁴⁶ Da die Urheberbezeichnung kein Teil des Werkes darstellt, ist ein Werk auch dann vollständig, wenn eine solche Bezeichnung fehlt.³⁴⁷

Zeitpunkt der Übergabe

§ 11 (1) dVerlG Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern

Die Frist zur Ablieferung des Manuskriptes richtet sich nach der Vereinbarung im Verlagsvertrag. Ist das Werk bereits vollendet, so ist es sofort abzuliefern (vgl § 11 Abs 1 dVerlG). Muss das Werk erst hergestellt werden und wurde keine Frist vereinbart, so muss das Werk innerhalb einer angemessenen Frist abgeliefert werden. Diese Frist richtet sich im Zweifelsfall nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Autor das Werk herstellen kann.³⁴⁸

Rücktrittsrecht des Verlegers wegen nicht rechtzeitiger Ablieferung des Werkes

§ 30 (1) dVerlG Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit Erklärung bestimmen, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe dieser Frist ablehne. (...)

Hat der Verfasser innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist das vollständige Werk nicht abgeliefert, so kann der Verleger vom Verlagsvertrag zurücktreten (§§ 918ff ABGB). Der Verleger muss allerdings dem Verfasser gegenüber seinen Rücktritt erklären. Dieser Rücktritt bewirkt, dass der Verlagsvertrag rückwirkend aufgehoben wird.³⁴⁹ Das bedeutet, dass was bereits geleistet wurde, zurückzugeben ist.³⁵⁰

³⁴⁴ vgl Dittrich (1969), S 63ff

³⁴⁵ vgl Bappert & Maunz (1952), S 158.

³⁴⁶ vgl Bappert & Maunz (1952), S 210

³⁴⁷ vgl Dittrich (1969), S 67

³⁴⁸ vgl Noll (2005), S 59f

³⁴⁹ vgl Bappert & Maunz (1952), S 314f

³⁵⁰ vgl Krejci (2002), S 126

Mängel des abgelieferten Werkes

§ 31 (1) dVerlG Die Vorschriften des § 30 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Weist das abgelieferte Werk Mängel auf (zB das Vervielfältigungsstück befindet sich in einem ungeeigneten Zustand), kann der Verleger den Verfasser dazu auffordern, diese Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Sind diese Mängel nach Ablauf der Nachfrist noch immer nicht behoben, so kann der Verleger vom Verlagsvertrag zurücktreten bzw. Schadenersatzansprüche geltend machen (vgl § 31 Abs 1 dVerlG).

Ort der Übergabe

§ 905 (1) ABGB Kann der Erfüllungsort weder aus der Verabredung noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden, so ist an dem Orte zu leisten, wo der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte, (...)

In den Verlagsverträgen wird häufig der Geschäftssitz des Verlages als Erfüllungsort vereinbart.³⁵¹ Schickt der Verfasser das Manuskript an den Verleger, so trägt der Autor die Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung. Deshalb ist die Erstellung und Zurückbehaltung einer Zeitschrift ratsam.³⁵² Enthält hingegen der Verlagsvertrag keine Bestimmung über den Erfüllungsort, dann ist das Werkstück dem Verleger an dem Ort zu übergeben, an dem der Verfasser zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat (§ 905 Abs 1 ABGB). Daraus folgt, dass der Verleger das Werkstück mangels anderer Vereinbarungen beim Verlagegeber abholen muss.³⁵³

Das Herstellen des Werkes

Bei gültigen Verlagsverträgen ist der Verfasser im Zweifel zu persönlicher Herstellung des Werkes verpflichtet, doch das Hinzuziehen von Hilfskräften ist zulässig³⁵⁴ (vgl Kap 2.2). Unzulässig wäre beispielsweise, wenn sich ein berühmter Komponist verpflichten würde einen Operettentext zu vertonen, jedoch Teile von seinem Sohn komponieren ließ.³⁵⁵

³⁵¹ vgl Bappert & Maunz (1952), S 159

³⁵² vgl Walter (2008), S 828

³⁵³ vgl Dittrich (1969), S 77

³⁵⁴ vgl Bappert & Maunz (1952), S 37 und 163

³⁵⁵ vgl UFITA 1934, S 492 Zitiert in Bappert & Maunz (1952), S 163

4.3.2.2 Die Enthaltungspflicht

§ 2 (1) dVerlG Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten. die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt.

Aus § 2 Abs 1 dVerlG ergibt sich, dass dem Verleger ein sog Werknutzungsrecht eingeräumt wird (vgl Kap 4.2.1). Aufgrund der Wirkung dieses Rechtes haben sich Dritte und sogar der Urheber selbst nach einmal erfolgter Einräumung einer weiteren Werkverwertung zu enthalten (Enthaltungspflicht). Diese Enthaltungspflicht reicht dabei eben soweit, wie sich die eingeräumten Werknutzungsrechte vom inhaltlichen Umfang her erstrecken, was sich aus dem Inhalt des Verlagsvertrages ergibt.³⁵⁶ Beispielsweise ist der Schriftsteller, der einen Verlagsvertrag geschlossen hat, nicht mehr berechtigt den Abdruck dieses Werkes, etwa in Ausschnitten in Zeitschriften zu erlauben.³⁵⁷ Auch die Herausgabe des Werkes im Selbstverlag verstößt gegen die vereinbarte Enthaltungspflicht.³⁵⁸

Neben dem absolut (also gegen jedermann) wirkenden Werknutzungsrecht besteht auch die Möglichkeit einer Werknutzungsbewilligung (vgl Kap 4.2.1). Eine Werknutzungsbewilligung wird in der Regel bei Verlagsverträgen nicht vereinbart werden, da diese ihrem Inhaber kein Recht gegenüber jedermann (relatives Recht) einräumt. In diesem Fall besteht keine Enthaltungspflicht des Verfassers, da das Wesen der Werknutzungsbewilligung eine konkurrierende Benutzung des Werkes zulässt.³⁵⁹

Sowohl die Werknutzungsbewilligung als auch das Werknutzungsrecht entsteht mit der Einigung der Vertragsteile (idR mit Abschluss des Verlagsvertrages durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen), wenn es sich um ein schon vollendetes Werk bezieht, andernfalls mit Vollendung des Werkes. Somit ist die Übergabe eines Werkstückes für den Erwerb des entsprechenden Rechtes nicht erforderlich.³⁶⁰ Eine andere Vereinbarung kann jedoch im Verlagsvertrag festgelegt werden.³⁶¹ In Deutschland hingegen entsteht das Werknutzungsrecht und -bewilligung erst mit der Übergabe des Werkstückes (§ 9 Abs 1 dVerlG).

³⁵⁶ vgl Büchele In: Kucsko (2008), S 402

³⁵⁷ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 109

³⁵⁸ vgl Walter (2008), S 773

³⁵⁹ vgl Dittrich (1969), S 101

³⁶⁰ vgl Bappert & Maunz (1952), S 154

³⁶¹ vgl Dittrich (1969), S 84

4.3.2.3 Die Korrekturpflicht

§ 20 (1) dVerlG	Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.
(2)	Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

Grundsätzlich hat der Verlag für die Korrekturen zu sorgen (§ 20 Abs 1 DVerlG). In der Praxis wird jedoch die Korrekturarbeit meist durch die Autoren selbst durchgeführt, was sich aus der entsprechenden Vereinbarung im Verlagsvertrag ergibt. Das variiert natürlich von Verlag zu Verlag und hängt auch von der entsprechenden vertraglichen Grundlage ab. Der Grund dafür liegt nicht nur in der Übertragung von Pflichten des Verlegers, sondern auch in der zunehmenden Spezialisierung der Verlage. Gerade im Bereich der Fachliteratur sind Verlage oft nicht mehr in der Lage für eine ordnungsgemäße Korrektur zu sorgen. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Verlag jedenfalls rechtlich verpflichtet ist, dem Autor rechtzeitig einen Korrekturbogen zur Durchsicht vorzulegen.³⁶²

Bevor das Werk nun endgültig in Druck geht, erteilt der Autor das sog Imprimatur³⁶³ (Druckerlaubnis³⁶⁴). Das Imprimatur ist die Erklärung des Autors, dass mit den im Korrekturbogen vorgenommenen Änderungen der Druckbogen jetzt druckreif ist und mit dem Druck (der Vervielfältigung) begonnen werden kann. Erfüllt der Verfasser diese von ihm vertraglich übernommene Korrekturpflicht nicht binnen angemessener Frist, so gilt der Abzug als genehmigt – stillschweigende Zustimmung (§ 20 Abs 2 dVerlG).³⁶⁵

Muss der Verleger wegen Druckfehler Schadenersatz leisten, so stellt sich die Frage, ob und wiefern er Regress beim Verfasser wegen schuldhafter Schlechterfüllung der Korrekturpflicht nehmen kann. Da der Fehler meist durch den Verlag bzw. die Druckerei verursacht wurde, ist zumeist ein Mitverschulden des Verlegers anzunehmen. Darüber hinaus hat der Verfasser dem Verlag gegenüber nicht für leicht fahrlässig übersehene Druckfehler einzustehen.³⁶⁶

³⁶² vgl Noll (2005), S 79f

³⁶³ Das Verb „imprimatur“ bedeutet „es werde gedruckt“ (vgl Duden, S 427).

³⁶⁴ vgl Duden (2001), S 427

³⁶⁵ vgl Noll (2005), S 80

³⁶⁶ vgl Lang JZ 1971, S 108ff

4.3.2.4 Zahlung eines Druckkostenzuschusses

Verlagsverträge können auch Vereinbarungen enthalten, welche keine Unentgeltlichkeit auf Seiten des Verfassers vorsehen, sondern sogar mit Aufwendungen für denselben verbunden sind (Druckkostenzuschuss).³⁶⁷ Der Autor muss, insbesondere im wissenschaftlichen Bereich (wenn nur ein kleiner Kreis an Interessenten gegeben ist), einen Druckkostenbeitrag, vereinzelt auch einen Lektorierungsbeitrag leisten oder zumindest vermitteln.³⁶⁸

Der Grund für die Vereinbarung eines Druckkostenzuschusses liegt in der Tatsache, dass der Verleger vor allem bei Fachliteratur, nicht davon ausgehen kann, dass durch den Verkauf der Vervielfältigungsstücke die Kosten ihrer Herstellung gedeckt werden können.³⁶⁹ Der Verfasser ist in vielen Fällen bereit diesen Beitrag zu bezahlen, da vor allem bei wissenschaftlichen Werken das Erscheinen des Werkes viel größere Bedeutung für den Autor hat (zB im Hinblick auf seinen wissenschaftlichen Ruf) als die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen des Verlagsvertrages (zB Honorar uvm).³⁷⁰

Üblicherweise wird eine bestimmte Summe (auch Höchstsumme) für das gesamte Werk, pro Druckbogen (à 16 Seiten) oder pro Druck- bzw. Manuskriptseite, festgelegt. Die Pflicht zur Zahlung wird meist mit Erscheinen des Werkes fällig. Um die Belastung des Verfassers zu verringern, wird idR vereinbart, dass der Verleger nach Verkauf der Anzahl an Werkexemplaren, durch die sein Risiko gedeckt ist, verpflichtet ist, dem Autor ein Honorar zu zahlen und/oder den geleisteten Druckkostenzuschuss zumindest teilweise zurückzuerstatten.³⁷¹

Da die finanzielle Leistungsfähigkeit der wissenschaftlichen Autorinnen und Autoren meist beschränkt ist, wird der geforderte Druckkostenzuschuss häufig von speziellen Institutionen gefördert. Ein wichtiger Zuschussgeber ist die Österreichische Forschungsgemeinschaft. Diese Gemeinschaft vergibt Druckkostenzuschüsse zur Förderung der Drucklegung von Werken aus allen Bereichen der wissenschaftlichen Forschung. Dabei sollen vor allem noch nicht etablierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefördert werden, denen weniger Möglichkeiten zur Finanzierung einer Drucklegung offen stehen.³⁷²

³⁶⁷ vgl Rintelen (1958), S 257

³⁶⁸ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 112

³⁶⁹ vgl Adler-Höller Zitiert in Dittrich (1969), S 111

³⁷⁰ vgl Runge (1953), S 483

³⁷¹ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 112

³⁷² vgl Österreichische Forschungsgemeinschaft [Zugriff: 16.12.2008]

4.3.2.5 Neubearbeitungspflicht

Grundsätzlich ist der Verfasser nicht verpflichtet das Werk bei Veranstaltung einer Neuauflage zu überarbeiten, was jedoch auch gegenteilig im Verlagsvertrag vereinbart werden kann.³⁷³ In der Praxis des wissenschaftlichen Buchverlages und des Verlages von Werken, die für den Unterrichtszweck bestimmt sind, wird der Verlagsvertrag eine entsprechende Neubearbeitungsklausel enthalten, wenn nicht von einer einzigen Auflage auszugehen ist. In diesem Fall verpflichtet sich der Verfasser, das Werk anlässlich der anstehenden Neuauflage in angemessener Frist auf den neuesten Stand zu bringen.³⁷⁴ Erfüllt der Autor seine Verpflichtung nicht innerhalb der vereinbarten oder angemessenen Frist (unabhängig davon, ob dieser nicht in der Lage oder nicht bereit war), ist der Verlag grundsätzlich berechtigt, die Bearbeitung der Neuauflage durch einen vom Verlag bestimmten, ihm geeignet erscheinenden Person als Nachfolgebearbeiter vorzunehmen. Das gleiche trifft ein, sobald der Verfasser verstorben ist.³⁷⁵

Die Neubearbeitungsklausel erfüllt in erster Linie Interessen des Verlegers, wodurch aber geistigen Interessen des Verfassers beeinträchtigt werden können. Unter bestimmten Umständen kann diese Klausel sittenwidrig (Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechtes³⁷⁶) und damit nichtig (§ 879 Abs 1 ABGB) sein, ohne dass die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts verloren geht.³⁷⁷ Denn je stärker Individualität eines Werkes gegeben ist, umso eher wird diese Klausel unwirksam sein.³⁷⁸ Beispielsweise dürfen wissenschaftliche Werke zu Lebzeiten des Verfassers nicht ohne Zustimmung für eine neue Auflage bearbeitet werden.³⁷⁹

Im Zweifel gelten Neubearbeitungsklauseln nicht für alle Auflagen, dh der Verleger muss bei jeder einzelnen neuen Auflage zunächst dem Verfasser die Möglichkeit geben, sein Werk entsprechend zu überarbeiten. Dies gilt auch dann, wenn die vorhergehende Auflage bereits von einem Dritten bearbeitet worden war. Nur wenn der Verfasser innerhalb von drei Monaten, ab Aufforderung durch den Verleger, keinen Vorschlag zur Neubearbeitung macht, geht das Vorschlagsrecht auf den Verleger über.³⁸⁰

³⁷³ vgl Ulmer (1951), S 351

³⁷⁴ vgl Dittrich (1969), S 112

³⁷⁵ vgl Meyer (1926), S 3

³⁷⁶ vgl Kap 2.4.2

³⁷⁷ vgl Rintelen (1958), S 316

³⁷⁸ vgl Ulmer (1951), S 268

³⁷⁹ vgl Z 2 Abs 1 der Vertragsnormen und Richtlinien beteiligter Verbände für Verlagsverträge, abgedruckt in Bappert & Maunz (1952), S 480.

³⁸⁰ vgl Bappert & Maunz (1952), S 170

4.3.3 Die Pflichten des Verlegers

Dieses Kapitel geht auf die Pflichten des Verlegers ein, zu welchen in erster Linie die Vervielfältigung und Verbreitung der Werke (§ 1172 2. Halbsatz ABGB) zählen. Diese Hauptverpflichtungen (Kernstück des entgeltlichen Verlagsvertrages) werden häufig durch die Einräumung von Nebenrechten ergänzt. Beispielsweise kann der Urheber dem Verleger auch Rechte für eine Vervielfältigung an Bildtonträgern (Verfilmungsrechte) einräumen³⁸¹. Die folgenden Punkte gehen nun auf die Pflichten des Verlegers ein.

4.3.3.1 Vervielfältigung des Werkes

Die Vervielfältigung umfasst die technische Herstellung der vertraglich festgelegten Anzahl von Werkexemplaren. Diese Aufgabe umfasst u.a. die Beschaffung des Papiers und sonstigen Materials, die Satzkorrekturen, die Organisation des Druckes uvm. Gewöhnlich haben die Verlage keine eigenen Fertigungsbetriebe, sodass der Verleger seiner Pflicht aus dem Verlagsvertrag durch die Einschaltung anderer Unternehmen (zB gewerbsmäßige Druckereien, Grafikbüros uvm) nachkommt.³⁸²

Art und Weise der Vervielfältigung

§ 14 dVerlG Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und verbreiten. Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

Mit dem Abschluss des Verlagsvertrages verpflichtet sich der Verleger das Werk zu vervielfältigen (§ 1172 2. Halbsatz ABGB). Auf welche *Art die Vervielfältigung* erfolgt (Vervielfältigungsverfahren), richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen.³⁸³ Liegt keine Vereinbarung vor, hat die Vervielfältigung in zweckentsprechender und üblicher Art zu erfolgen.³⁸⁴ Somit kann der Verleger frei entscheiden, ob das Werk im Hoch-, Flach-, Tiefdruck,... vervielfältigt werden soll. Die Grenze liegt aber in der Üblichkeit und Zweckentsprechung.³⁸⁵

³⁸¹ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 111

³⁸² vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 120

³⁸³ vgl Dittrich (1969), S 116

³⁸⁴ vgl Rintelen (1958), S 301 (unter Berufung auf § 14 dVerlG)

³⁸⁵ vgl Bappert & Maunz (1952), S 186

Auch die *Art der Ausstattung* (dazu zählen insb. Papier, Format, Satzspiegel, Schriftart usw.) hängt in erster Linie von der getroffenen Vereinbarung ab.³⁸⁶ Nicht zur Ausstattung gehören hingegen Illustrationen, Pläne, Titel des Werkes usw., da sie zum Inhalt des Werkes zählen. Aus diesem Grund ist der Verleger nie berechtigt, diese ohne Zustimmung des Verlaggebers (Autor) wegzulassen, abzuändern oder beizufügen. Zur Ausstattung gehört auch das Beilegen von Prospekten in Büchern, soweit sie sich auf eigene Verlagsprodukte beziehen, sowie das Beifügen des Namens des Verlegers, der Erscheinungszeit, des Druckortes,...³⁸⁷

Beginn der Vervielfältigung

§ 15 dVerlG Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. (...)

Der *Zeitpunkt der Vervielfältigung*, in dem der Verleger zu beginnen hat, bestimmt sich auch hier nach den vertraglichen Vereinbarungen.³⁸⁸ Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat er Verleger unverzüglich mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald er ein geeignetes und vollständiges Werkstück (vgl Kap 4.3.2.1) in Händen hat (§ 904 1. Satz ABGB und § 15 dVerlG).³⁸⁹ Damit will das Gesetz den Verleger vor unnötigen Aufwendungen bewahren, für den Fall, dass der Autor sein Werk nicht fertig stellt.³⁹⁰

Zahl der Vervielfältigung (Auflagenhöhe)

§ 5 (2) dVerlG Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. (...)

Die *Auflagenhöhe*, zu welcher der Verleger zur Herstellung berechtigt ist, ergibt sich aus dem Verlagsvertrag. Enthält dieser keine Regelung über die Anzahl der Vervielfältigungsstücke, so kommt die Regelung des § 5 Abs 2 dVerlG zur Anwendung: Der Verleger ist zur Herstellung von tausend Werkexemplaren berechtigt und verpflichtet. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass die zu verlegende Anzahl auf einmal zu produzieren ist, weshalb der Verleger auch mit Unterbrechungen vervielfältigen darf. Allerdings hat er dafür zu sorgen, dass der Bestand nicht vergriffen wird und somit immer genügend Exemplare bis zum Erreichen der Auflagenhöhe verfügbar sind.³⁹¹

³⁸⁶ vgl Dittrich (1969), S 118

³⁸⁷ vgl Bappert & Maunz (1952), S 187

³⁸⁸ vgl Dittrich (1969), S 122

³⁸⁹ vgl Rintelen (1958), S 302

³⁹⁰ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 122

³⁹¹ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 123

Das Recht der Neuauflage

§ 1173 ABGB Wurde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt.

Nach § 1173 ABGB und § 5 Abs 1 dVerlG ist der Verleger mangels gegenteiliger Vereinbarungen nur zu einer *Auflage* berechtigt. Allerdings kann Gegenteiliges (idR im Verlagsvertrag) vereinbart werden.³⁹² Wird dem Verleger das Recht auf mehrere oder alle Auflagen eingeräumt, so kann er – muss aber nicht – eine Neuauflage veranstalten, sobald das Werk vergriffen ist (§ 29 Abs 1 dVerlG). Zur Ausübung dieses Rechtes kann der Verfasser dem Verleger eine angemessene Frist vorgeben. Bevor jedoch der Autor eine Frist zur Veranstaltung einer Neuauflage setzen will, ist es zweckmäßig, beim Verleger nachzufragen, ob dieser überhaupt von seinem Recht Gebrauch machen will. Lehnt dieser eine Neuauflage ab, so kann der Verfasser sofort vom Vertrag zurücktreten. Wird allerdings die Anfrage bejaht, so ist der Verleger grundsätzlich verpflichtet das Werk erneut aufzulegen. Erfolgt anschließend keine Reaktion durch den Verleger, kann der Verfasser eine angemessene Frist zur Veranstaltung der Neuauflage bestimmen.³⁹³ Erst nach dem fruchtlosen Verstreichen dieser Frist (von ca. 8 Wochen) kann der Verfasser endgültig vom Vertrag zurücktreten (§ 17 dVerlG). In diesem Fall fällt das Werk an den Autor zurück.³⁹⁴

Ist der Verleger befugt, eine Neuauflage zu veranstalten, so gelten im Zweifel für die Neuauflage die gleichen Bedingungen wie für die vorhergegangene. Diese Bestimmung betrifft alle Arten von „Abreden“, wie die Vergütung, die Höhe der Auflage, Ausstattung usw.³⁹⁵ Ein Autor, der einen Druckkostenzuschuss geleistet hat, sollte daher darauf achten, dass für spätere Auflagen ein Honorar nicht ausgeschlossen wird.³⁹⁶ Weiters ist anzumerken, dass der Verleger dem Verfasser vor der Veranstaltung einer Neuauflage die Gelegenheit geben muss, Änderungen am Manuskript vornehmen zu können. Diese Änderungen sind nur insoweit zulässig, als durch sie nicht ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird (§ 12 Abs 1 dVerlG). Weiters darf der Verfasser Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen (§ 12 Abs 3 dVerlG).³⁹⁷

³⁹² vgl Dittrich (1969), S 144

³⁹³ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 152

³⁹⁴ vgl Noll (2005), S 77

³⁹⁵ vgl Rintelen (1958), S 346

³⁹⁶ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 153

³⁹⁷ vgl Delp (1995), S 32

4.3.3.2 Verbreitung der Vervielfältigungsstücke

§ 1172 ABGB Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber (...), das Werk einem anderen zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, dieser (der Verleger) dagegen, das Werk zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke zu verbreiten.

Die Herstellung von Vervielfältigungsstücken stellt die unvermeidliche Vorstufe zur Verbreitung³⁹⁸ dar, da bei Abschluss des Verlagsvertrages der Wille der Vertragsparteien in erster Linie auf die Verbreitung gerichtet ist. Die Verbreitungspflicht entfällt, wenn der Inhalt des vom Urheber überlassenen Werkes ganz oder teilweise gesetz- bzw. sittenwidrig ist. In diesem Fall ist der Verlagsvertrag nichtig.³⁹⁹

Beginn der Verbreitung

§ 904 ABGB Ist keine gewisse Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden; so kann sie sogleich, ohne unnötigen Aufschub, gefordert werden. (...)

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, hat der Verleger mit der Verbreitung unverzüglich zu beginnen, sobald der Vervielfältigungsvorgang abgeschlossen ist (§ 904 ABGB). In der Praxis werden häufig Vereinbarungen getroffen, bis zu welchem Zeitpunkt Vervielfältigungsstücke verbreitet werden müssen.⁴⁰⁰ Beispielsweise kann ein Verstoß gegen den verlagsvertraglichen Treuegrundsatz vorliegen, wenn eine Weihnachtserzählung erst zu Ostern herausgebracht wird. In diesem Fall spricht man auch von einer Verbreitung zur Unzeit, da der Verleger die Interessen des Verfassers durch den gewählten Zeitpunkt der Veröffentlichung vernachlässigt hat.⁴⁰¹

Andererseits kann auch vereinbart werden, dass die Vervielfältigungsstücke nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt verbreitet werden dürfen. Ein Beispiel hierfür wäre die Veröffentlichung eines Buches mit Vorträgen (Kongressband), die auf einer wissenschaftlichen Veranstaltung gehalten werden, oder die Festschrift zum Geburtstag eines Gelehrten (die üblicherweise erst nach der Überreichung an den Geehrten im Buchhandel erhältlich ist).⁴⁰²

³⁹⁸ vgl Kap 2.4.1

³⁹⁹ OGH 29.06.1993, 4 Ob 94/93 – Scientology II – ÖBl 1993, S 243

⁴⁰⁰ vgl Dittrich (1969), S 159f

⁴⁰¹ vgl Bappert & Maunz (1952), S 213

⁴⁰² vgl Dittrich (1969), S 159.

Art und Weise der Verbreitung

§ 14 dVerlG Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten (...)

§ 1172 ABGB sagt nichts darüber aus, auf welche Art und Weise die Vervielfältigungsstücke zu verbreiten sind. Aus diesem Grund sind die getroffenen Vereinbarungen des Verlagsvertrages maßgebend.⁴⁰³ Liegt keine ausdrückliche Vereinbarung vor, so wird im Normalfall davon ausgegangen, dass die Vervielfältigungsstücke in zweckentsprechender und üblicher Weise zu verbreiten sind (§ 14 dVerlG). Demnach hat die Verbreitung der Vervielfältigungsstücke entgeltlich zu erfolgen. Ob dieser Verkauf im Buchhandel, über einen Online-Vertrieb oder direkt vom Verlag im Wege der Internet-Bestellung erfolgt, ist idR des Verlages.⁴⁰⁴

Werbung

Hat der Verlag die Verpflichtung übernommen, das vervielfältigte Werk zu verbreiten, muss er dieser Pflicht durch aktives Tun entsprechen.⁴⁰⁵ Somit reicht es nicht aus, auf Käufer zu warten, „vielmehr muss der Verleger eine Tätigkeit entwickeln, die geeignet ist, die Öffentlichkeit auf das Werk aufmerksam zu machen und die Kauflust anzuregen“⁴⁰⁶, kurz gesagt: für das Werk werben. Welche unterstützenden Maßnahmen der Verleger hierfür ergreift, steht in seinem Ermessen und hängt auch von der Art des Buches ab.⁴⁰⁷ Grundsätzlich unterscheidet man zwischen direkter und indirekter Verlagswerbung. Die direkte Verlagswerbung richtet sich unmittelbar an den Käufer. Bei dieser Form der Werbung werden potentielle Käufer auf das Werk durch Prospekte und andere Werbedrucksachen (zB Lesezeichen,...) aufmerksam gemacht. Bei der indirekten Verlagswerbung soll der buchhändlerische Zwischenhändler angesprochen werden. Zur laufenden Werbung beim Zwischenhändler liefert der Verlag (meist kostenlos) Prospekte, Plakate uvm um auf seine Neuerscheinungen aufmerksam zu machen.⁴⁰⁸ Auf jeden Fall ist der Verleger verpflichtet, das Werk in das Verzeichnis der lieferbaren Bücher (VLB) einzutragen.⁴⁰⁹ Wirbt der Verlag gar nicht oder zu wenig, steht dem Autor die Möglichkeit offen, den Verlagsvertrag aufzulösen.⁴¹⁰

⁴⁰³ vgl Dittrich (1969), S 163

⁴⁰⁴ vgl Noll (2005), S 85

⁴⁰⁵ vgl Krejci (2000) In Rummel (2000), RZ 64

⁴⁰⁶ Krejci (2000) In Rummel (2000), RZ 64

⁴⁰⁷ vgl Wegner et al. (2004), S 90f

⁴⁰⁸ vgl Bappert & Maunz (1952), S 188f

⁴⁰⁹ vgl Walter (2008), S 829

⁴¹⁰ vgl Noll (2005), S 86f

Bestimmung des Ladenpreises

§ 21 dVerlG	Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechnigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.
-------------	--

Ein weiterer wichtiger Faktor für die Verbreitung des Werkes ist der Ladenpreis. Falls nichts anderes (im Verlagsvertrag) vereinbart wurde, steht dem Verleger das alleinige Recht zu, den Ladenpreis zu bestimmen (§ 21 Satz 1 dVerlG), da er das wirtschaftliche Risiko trägt. Weiters ist der Verleger berechnigt, den Ladenpreis auch ohne Zustimmung des Verfassers zu reduzieren, soweit die berechnigten Interessen des Autors nicht verletzt werden (§ 21 Satz 2 dVerlG).⁴¹¹ Eine Erhöhung des Ladenpreises bedarf dagegen stets der Zustimmung des Verfassers, weil das Gesetz davon ausgeht, dass durch eine Erhöhung des Preises die Interessen des Autors stärker betroffen sind als durch eine Herabsetzung (§ 21 Satz 3 dVerlG). Verweigert der Verfasser seine Zustimmung zur Erhöhung des Ladenpreises, so ist der Nachweis eines wichtigen Grundes nicht erforderlich. Um diesem Problem in der Praxis entgegenzuwirken, wird das Zustimmungsrecht des Autors bei Preiserhöhungen in vielen Fällen vertraglich abbedungen sein.⁴¹²

Die Höhe des Ladenpreises ist entscheidend für die Absatzfähigkeit des Buches und überdies noch die Berechnungsgrundlage für das Beteiligungshonorar des Autors. Aus diesem Grund ist der Autor an der Festsetzung des Ladenpreises wirtschaftlich entscheidend interessiert. Der Verleger verletzt seine Interessenwahrnehmungspflicht gegenüber dem Verfasser, wenn er den Ladenpreis so stark erhöht, dass damit der Absatz der Vervielfältigungsstücke erheblich erschwert wird.⁴¹³ In der Praxis decken sich die Interessen des Verfassers mit denen des Verlegers, denn die Höhe des Ladenpreises soll eine möglichst große Verbreitung der Vervielfältigungsstücke begünstigen.⁴¹⁴ Somit dürfte es nur selten vorkommen, dass ein Verleger willkürlich einen übermäßig hohen Preis festsetzt und dadurch die Verbreitung des Werkes verhindert.⁴¹⁵

⁴¹¹ vgl Wegner et al. (2004), S 92

⁴¹² vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 127

⁴¹³ vgl Krejci (2000) In Rummel (2000), RZ 66

⁴¹⁴ vgl Rintelen (1958), S 361

⁴¹⁵ vgl Bappert & Maunz (1952), S 239

4.3.3.3 Die Korrektur und die Übermittlung der Korrekturabzüge

§ 20 (1) dVerlG Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.

(2) Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

Neben den bereits genannten Verpflichtungen des Verlegers, hat dieser auch dafür Sorge zu tragen, dass die Vervielfältigungsstücke das Werk richtig wiedergeben. Zusätzlich muss dieser dem Verfasser einen Abzug zur Durchsicht vorlegen (§ 20 Abs 1 dVerlG). Der Verleger darf erst mit dem Ausdruck beginnen, wenn der Verfasser das Imprimatur erteilt hat oder wenn eine angemessene Frist fruchtlos verstrichen ist (außer es wurde etwas Gegenteiliges im Verlagsvertrag vereinbart).⁴¹⁶

In der Praxis wird jedoch die Korrekturarbeit meist durch die Autoren selbst durchgeführt, was sich aus der entsprechenden Vereinbarung im Verlagsvertrag ergibt.⁴¹⁷ Das variiert natürlich von Verlag zu Verlag und hängt auch von der entsprechenden vertraglichen Grundlage ab. Ist der Verfasser zur Korrektur verpflichtet, so muss der Verleger diesem einen Korrekturabzug übermitteln, da ansonsten dieser seiner Verpflichtung nicht nachgehen kann.⁴¹⁸ Der Verfasser hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Übermittlung eines weiteren Korrekturabzuges (sog Revisionsabzug), in dem seine Korrekturen berücksichtigt sind, um deren richtige Durchführung überprüfen zu können. Nur wenn der Verfasser erhebliche Änderungen, wie Zusätze, Umarbeitungen ganzer Abschnitte usw. vorgenommen hat, kann dieser einen Revisionsabzug zur Überprüfung verlangen. Bei diesem Korrekturabzug ist der Verfasser nicht mehr berechtigt, weitere sachliche Änderungen vorzunehmen.⁴¹⁹

Unterlässt der Verleger die Vorlage des Korrekturabzuges, so liegt eine Verletzung des Verlagsvertrages im Sinne des § 32 dVerlG (Rücktrittsrecht des Verfassers) vor. Der Verfasser ist berechtigt vom Verlagsvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren. Daneben kann er aber auch einen etwaigen Verzugsschaden geltend machen.⁴²⁰

⁴¹⁶ vgl Bappert & Maunz (1952), S 237

⁴¹⁷ vgl Kap 4.3.2.3

⁴¹⁸ vgl Dittrich (1969), S 173

⁴¹⁹ vgl Bappert & Maunz (1952), S 235

⁴²⁰ vgl Bappert & Maunz (1952), S 235

4.3.3.4 Rückgabe des Manuskriptes

§ 27 dVerlG	Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, (...).
-------------	--

Mit der Übergabe des Werkstückes zum Zweck der Vervielfältigung wird das Eigentum nicht auf den Verleger übertragen.⁴²¹ Dieser erhält vielmehr nur den Besitz, um das im Manuskript verkörperte Werk vervielfältigen zu können. Nach § 27 dVerlG ist der Verleger verpflichtet, die vom Verfasser abgelieferte Niederschrift, nach Beendigung der Vervielfältigung zurückzugeben. Von diesem Recht kann der Autor selbst dann Gebrauch machen, wenn er sich die Rückgabe nicht ausdrücklich im Vertrag vorbehalten hat.⁴²² In der Praxis erfolgt die Zurückgabe meist in der Weise, dass der Verfasser mit der Übersendung des Korrekturabzuges⁴²³ auch gleichzeitig sein Manuskript zum Vergleich erhält und dieses dann nicht mehr an den Verlag zurückgibt.⁴²⁴

Für den Fall der unaufgeforderten Manuskriptzusendung sieht das dVerlG keine entsprechende Regelung vor. Grundsätzlich wird jedoch von einer Rücksendungsverpflichtung des Verlegers auszugehen sein, spätestens dann, wenn der Verfasser sein Manuskript zurückverlangt. Keine Rücksendungsverpflichtung besteht, wenn im Impressum oder an einer anderen geeigneten Stelle einer Zeitschrift darauf hingewiesen wird, dass bei unaufgefordert eingesandten Manuskripten keine Rücksendung erfolgt.⁴²⁵

Geht das Manuskript beim Verlag verloren, haftet der Verleger nur im Fall böser Absicht⁴²⁶. Selbst bei vorsätzlicher Vernichtung wird von einer Haftung des Verlegers grundsätzlich nicht auszugehen sein, da heutzutage der Autor in der Regel im Besitz einer digitalen oder analogen Kopie ist.⁴²⁷ Heute erfolgt in einem Großteil der Fälle die Übermittlung des Manuskriptes per Datenübertragung. Somit stellt sich dieses Problem nur mehr in jenen wenigen Verlagsbereichen, in denen noch Originalmanuskripte beim Verlag durch den Verfasser abgeliefert werden.⁴²⁸

⁴²¹ vgl Bappert & Maunz (1952), S 275

⁴²² vgl Wegner et al. (2004), S 101

⁴²³ vgl Kap 4.3.3.3

⁴²⁴ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 141

⁴²⁵ vgl Walter (2008), S 832

⁴²⁶ vgl Rintelen (1958), S 293

⁴²⁷ vgl Walter (2008), S 832

⁴²⁸ vgl Wegner et al. (2004), S 101

4.3.3.5 Leistung des Honorars

§ 22 (1) dVerlG Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

Die Leistung eines Honorars ist für das Zustandekommen eines Verlagsvertrages nicht wesentlich. Insbesondere in Wissenschafts- und Kleinverlagen kann es vorkommen, dass Verlage ihre Autoren nicht vergüten bzw. von ihnen einen Druckkostenzuschuss⁴²⁹ verlangen.⁴³⁰ Wurde über die Leistung eines Honorars nichts vereinbart, so ist eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich: Nur in jenen Fällen, in denen sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass von einer Honorarpflichtigkeit des Verlegers nicht auszugehen ist, steht dem Verfasser kein Honorar zu. Im Zweifel ergibt sich der Honoraranspruch des Autors aus der Üblichkeit, auch wenn zwischen den Vertragsparteien nicht darüber geredet wurde (stillschweigende Honorarvereinbarung).⁴³¹

Die Höhe der Vergütung ist der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vorbehalten. Als Gegenleistung des Verlegers ist nicht nur Geld anzusehen. Die Parteien können auch andere vermögenswerte Leistungen als Entgelt vereinbaren (zB Lieferung einer größeren Anzahl an Freixemplaren uvm). Ist über die Höhe des Honorars vertraglich nichts festgelegt worden, ist nach § 22 dVerlG Abs 2 eine angemessene Vergütung in Geld vom Verleger zu leisten.⁴³² Da der Begriff der Angemessenheit sich nur schwer bestimmen lässt, kommt es auf die Einzelfallbetrachtung an.⁴³³ Der Verleger kann bei der Bestimmung der Vergütungshöhe das üblicherweise Gezahlte von einem vergleichbaren Werk heranziehen.⁴³⁴

Der folgende Abschnitt befasst sich mit den verschiedenen in der Praxis üblichen Regelungen über Höhe und Art der Honorarberechnung: Pauschalhonorar, nach dem Umfang bemessene Honorar (Zeilen-, Seiten- und Bogenhonorar), Prozenthonorar und Stückhonorar.

⁴²⁹ vgl Kap 4.3.2.4

⁴³⁰ vgl Wegner et al. (2004), S 93

⁴³¹ vgl Noll (2005), S 68

⁴³² vgl Bappert & Maunz (1952), S 249f

⁴³³ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 129

⁴³⁴ vgl Krejci (2000) In Rummel (2000), RZ 69

Das Pauschalhonorar

Im Verlagsbereich unterscheidet man grundsätzlich zwei Arten der Pauschalhonorierung: Bei der *Einmalzahlung* (sog Buy-out) erhält der Verfasser eine einmalig festgelegte Geldsumme, bei der der Verleger eine zeitlich und inhaltlich meist unbeschränkte Rechtseinkaufung erhält. Diese Form der Honorierung hat sowohl wirtschaftliche als auch administrative Vorteile – insbesondere wenn zahlreiche Urheber an der Erstellung des Werkes mitwirken – da der Verwerter (zB Verleger) alle relevanten Nutzungsrechte dauerhaft für ein einmaliges Entgelt erhält. Die zweite Art der *Pauschalierung* ist jene *nach Auflage*. Bei dieser Form der Honorierung schuldet der Verleger einen vereinbarten Betrag für jede gedruckte Auflage. Dabei wird in der Regel die Anzahl der Exemplare je Auflage vertraglich festgelegt (meist auf 1000 Exemplare). Bei dieser Vergütungsform handelt es sich also um ein Fixhonorar je gedrucktem Exemplar im Sinne eines Stückhonorars.⁴³⁵ Die Pauschalhonorierung ist unabhängig vom Absatz, dh der Verleger trägt das alleinige Absatzrisiko. Aus diesem Grund kann der Verleger keine Minderung des Honorars wegen eines unerwartet schlechten Absatzes verlangen. Ist bei Vertragsabschluss der Gegenstand des Vertrages ein bereits vollendetes Werk, so ist das Pauschalhonorar mangels anderer Vereinbarung sogleich fällig (§ 904 ABGB). Bei einem noch herzustellenden Werk ist das Honorar bei Ablieferung des Werkstückes zu entrichten (§ 1170 ABGB), falls nichts Abweichendes vereinbart wurde.⁴³⁶ Das Pauschalhonorar hat den Vorteil, dass diese Form der Berechnungsmethode große Klarheit und eine einfachere Abwicklung mit sich bringt. Allerdings muss der Autor in Kauf nehmen, dass dieses Honorar meist niedriger ist als ein am Absatz orientiertes bei Ausverkauf der Auflage.⁴³⁷

Das nach dem Umfang bemessene Honorar

Der Verleger kann den Verfasser auch in einer bestimmten Geldsumme pro Zeile (Zeilenhonorar), pro Seite (Seitenhonorar) oder pro Bogen⁴³⁸ (Bogenhonorar) abgelden. Das geschuldete Entgelt ist somit vom Umfang der hergestellten Vervielfältigungsstücke abhängig. Das bemessene Honorar ist mangels anderer Vereinbarungen erst in jenem Zeitpunkt fällig, in dem Änderungen am Umfang des Vervielfältigungsstückes technisch nicht mehr möglich sind und somit die geschuldete Entlohnung endgültig feststeht.⁴³⁹

⁴³⁵ vgl Wegner et al. (2004), S 96ff

⁴³⁶ vgl Dittrich (1969), S 194f

⁴³⁷ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 130

⁴³⁸ Ein Druckbogen umfasst 16 Seiten.

⁴³⁹ vgl Dittrich (1969), S 196f

Das Prozenthonorar

Diese Berechnungsart wird in der Praxis sehr häufig eingesetzt und umfasst die prozentuale Beteiligung am Ladenpreis je abgesetztes Exemplar. Ändert sich der Ladenpreis, so ändert sich auch die Bemessungsgrundlage und damit das Honorar des Verfassers.⁴⁴⁰ Da sich das Honorar nach dem Absatz richtet, kann der Verfasser den Erfolg seines Werkes partizipieren, trägt aber auch ein entsprechendes Risiko für den Fall des Misserfolges. Der Ladenpreis dient als Abrechnungsbasis und lässt sich wie folgt berechnen: Abgesetzte Exemplare * Ladenpreis * Prozenthonorar. Häufig wird der Netto-Ladenpreis also der Brutto-Ladenpreis abzüglich der Mehrwertsteuer (in Österreich: 10%) herangezogen. Die Höhe des Prozenthonorars variiert stark und ist abhängig von Genre und Ausstattung des Werkes.⁴⁴¹ Die Höhe der prozentualen Beteiligung liegt durchschnittlich bei einem Satz von 10 Prozent des Ladenpreises des verkauften Exemplars.⁴⁴² Grundsätzlich sind alle verkauften Exemplare vergütungspflichtig, einschließlich Portoersatzstücke, Vorzugs- und Partieexemplare⁴⁴³. Kein Honorar schuldet hingegen der Verleger für Besprechungs-, Prüf-, Werbe- und Autorenfreiemplare. Auch Belegstücke, die der Verleger kostenlos an staatliche Bibliotheken abzuliefern hat, fallen nicht unter die Vergütungspflicht. Abgesetzt ist das Vervielfältigungsstück nicht erst dann, wenn der Verleger den dafür vereinbarten Kaufpreis erhält, sondern wenn das Eigentum endgültig an einen Dritten übergegangen ist. Ein Werk ist dann nicht abgesetzt, wenn es unter der Vereinbarung eines Remissionsrechtes⁴⁴⁴ an den Buchhändler geliefert wird und dieser es innerhalb der festgelegten Frist an den Verleger zurückschickt.⁴⁴⁵

Das Stückhonorar

Bei der Vereinbarung eines festen Stückhonorars je abgesetztem Exemplar, ist die Höhe des Honorars zwar abhängig vom Absatz, nicht aber von Änderungen des Ladenpreises.⁴⁴⁶ Diese Form der Vergütung hat den Vorteil, dass die Höhe des Honorars für den Verfasser unverändert bleibt, auch wenn der Ladenpreis herabgesetzt wird.⁴⁴⁷ Wird hingegen der Ladenpreis erhöht, führt auch dies zu keiner Anhebung des Entgelts für den Verfasser.

⁴⁴⁰ vgl. Dittrich (1969), S. 198f.

⁴⁴¹ vgl. Wegner et al. (2004), S. 95.

⁴⁴² vgl. Delp (1995), S. 46.

⁴⁴³ Mengenrabattstücke, die bei Abnahme einer bestimmten Anzahl von Exemplaren als kostenlose Draufgabe geliefert werden (z.B. 11 Exemplare zum Preis von 10).

⁴⁴⁴ Unter Remission versteht man die Rücksendung fest oder mit Rückgaberecht bestellter Werke an den Verlag (Definition: Börsenverein des Deutschen Buchhandels).

⁴⁴⁵ vgl. Haberstumpf & Hintermeier (1985), S. 132.

⁴⁴⁶ vgl. Dittrich (1969), S. 205.

⁴⁴⁷ LG Berlin GRUR 1969, S. 544.

4.3.3.6 Die Überlassung von Freiemplaren

§ 25 (1) dVerlG Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, den Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freiemplar, jedoch im Ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern. (...)

„Freiemplare⁴⁴⁸ sind Werkstücke, die ein Autor für seinen eigenen Bedarf vom Verlag erhält.“⁴⁴⁹ Das österreichische Recht kennt keine gesetzliche Bestimmung, wonach der Verleger verpflichtet ist, dem Verfasser eine bestimmte Anzahl von Freiemplaren zu liefern (anders in Deutschland, wo § 25 Abs 1 dVerlG gilt). Der Verfasser kann deshalb nur dann einen entsprechenden Anspruch geltend machen, wenn der Verlagsvertrag eine entsprechende Vereinbarung enthält.⁴⁵⁰

In Österreich gilt allerdings die Lieferung von Freiemplaren im literarischen Bereich als Verkehrssitte, sodass schon besondere Umstände vorliegen müssen, die den Ausschluss dieser Verpflichtung des Verlegers rechtfertigen. Für die Anzahl und Ausstattung der Freiemplare ist die bei gleichen oder ähnlichen Werken eingehaltene verlegerische Übung maßgebend.⁴⁵¹

Freiemplare stellen in ihrem Wesen kein Entgelt dar und dürfen aus diesem Grund nicht bei der Bemessung des Verfasserhonorars berücksichtigt werden. Soweit dem Verfasser nach dem Gesetz oder dem Verlagsvertrag ein Entgelt zusteht, ist dieser Anspruch nicht durch Lieferung von Freiemplaren sondern durch Zahlung in Geld zu befriedigen (vgl § 22 Abs 2 dVerlG).⁴⁵² Der Anspruch auf Lieferung von Freiemplaren entsteht bei jeder neuen Auflage als neuer Anspruch. Bei jeder Neuauflage hat der Verleger im Zweifel dieselbe Anzahl von Freiemplaren zu liefern wie bei der vorhergehenden Auflage.⁴⁵³ Diese Freiemplare – welche dieselbe Ausstattung aufweisen müssen, wie zum Verkauf bestimmten Exemplare – sind vom Verleger an den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Verfassers kostenfrei zu übersenden.⁴⁵⁴

⁴⁴⁸ Die Idee der Freiemplare stammt aus der Frühzeit des Buchhandels, als die Druckverleger die Verfasser mit einer Anzahl von Werkstücken honorierten. Heute haben jedoch die Freistücke keinen Vergütungscharakter mehr (Haberstumpf & Hintermeier, S 135).

⁴⁴⁹ Börsenverein des Deutschen Buchhandels (1995), S 601

⁴⁵⁰ vgl Dittrich (1969), S 210

⁴⁵¹ vgl Bappert & Maunz (1952), S 266

⁴⁵² vgl Bappert & Maunz (1952), S 263

⁴⁵³ vgl Rintelen (1958), S 351

⁴⁵⁴ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 136

4.3.3.7 Die Überlassung von Vervielfältigungsstücken zum Vorzugspreis

§ 1173 ABGB (...) Vor dem Absatz der Auflage darf der Urheber über das Werk nur dann anderweitig verfügen, wenn er dem Verleger eine angemessene Schadloshaltung leistet.

§ 26 dVerlG Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preis, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt zu überlassen.

Aus der Regelung des § 1173 ABGB ist abzuleiten, dass der Verleger dem Verfasser auf sein Verlangen Vervielfältigungsstücke zum niedrigsten Preis (Vorzugspreis⁴⁵⁵) überlassen muss, zudem er sie im normalen Geschäftsverkehr verkauft.⁴⁵⁶ Würde man diesen allgemeinen Rechtssatz nicht aus der Regelung des § 1173 2. Satz ABGB ableiten können, käme man im Anwendungsbereich des dVerlG über die Verkehrssitte zum gleichen Ergebnis (§ 26 dVerlG).⁴⁵⁷

Das Ankaufsrecht des Verfassers wird in einigen Fällen in Betracht kommen, da dieser über mehr Einzelexemplare verfügen will, als die Zahl seiner Freistücke⁴⁵⁸ beträgt.⁴⁵⁹ Das Motiv für sein Verlangen vermag verschiedenartigste Zwecke verfolgen: So kann der Verfasser beispielsweise noch weitere Stücke zum Privatgebrauch, zu Widmungs- oder Besprechungszwecken benötigen.⁴⁶⁰ Grundsätzlich stehen sowohl Frei- als auch Vorzugsexemplare zur freien Verfügung des Verfassers. Er darf die erworbenen Vervielfältigungsstücke zum Ladenpreis, zum Selbstkostenpreis oder auch unentgeltlich an beliebige Personen abgeben. Das subjektive Verlagsrecht wird dadurch nicht verletzt, weil das Verbreitungsrecht⁴⁶¹ des Verlegers erschöpft ist. Der Verfasser verletzt allerdings seine aus dem Verlagsverhältnis entspringende Treuepflicht, wenn er durch seinen Handel mit Frei- bzw. Vorzugsexemplaren den Absatz des Verlegers beeinträchtigt.⁴⁶²

⁴⁵⁵ Mit dem Vorzugspreis ist der niedrigste Verlagsabgabepreis gemeint, wobei der Verleger dem Verfasser auch alle üblichen Vergünstigungen (z.B. Lieferung von Partiefreistücken) gewähren muss (vgl. Haberstumpf & Hintermeier, S 136).

⁴⁵⁶ vgl. Bappert & Maunz (1952), S 272 und Rintelen (1958), S 355

⁴⁵⁷ vgl. Dittrich (1969), S 215

⁴⁵⁸ vgl. Kap 4.3.3.6

⁴⁵⁹ vgl. Rintelen (1958), S 355

⁴⁶⁰ vgl. Bappert & Maunz (1952), S 269

⁴⁶¹ vgl. Kap 2.5.5

⁴⁶² vgl. Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 137

4.3.4 Das Ende des Verlagsvertragsverhältnisses

Das zwischen den Verleger und dem Verfasser bestehende Vertragsverhältnis kann auf verschiedenste Arten enden. Zu unterscheiden sind die Beendigungsgründe bei der das dem Verleger eingeräumte Werknutzungsrecht oder die ihm erteilte Werknutzungsbewilligung

- mit dem Ende der Schutzfrist oder
- mit dem Ende des Verlagsverhältnisses erlischt.⁴⁶³

4.3.4.1 Ende der Schutzfrist

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist⁴⁶⁴ des Werkes, und dieses gemeinfrei wird. Es würde nämlich keinen Sinn machen, die Parteien an den vertraglichen Pflichten festzuhalten, wenn das gemeinfreie Werk von jedermann verwertet werden kann. Haben allerdings die Parteien die weitere Gültigkeit des Vertrages ausdrücklich vereinbart oder lassen dies die Umstände vermuten (zB weil der Verleger eine Gesamtausgabe der teilweise noch geschützten, teilweise gemeinfreien Werke des Verfassers herausbringen will), kann von einer weiteren Gültigkeit des Vertrages ausgegangen werden. Mit dem Erlöschen des Verlagsrechtes entfällt auch die Befugnis des Verlegers, Dritten die Verbreitung des Werkes zu verbieten.⁴⁶⁵

4.3.4.2 Ende des Verlagsvertragsverhältnisses

In dem folgenden Abschnitt wird auf mögliche Beendigungsformen eines Verlagvertragsverhältnisses eingegangen. Das Verlagsvertragsverhältnis kann durch die einvernehmliche Auflösung, das Erlöschen durch Zeitablauf, das Vergriffensein der Auflage, die Leistung angemessener Schadloshaltung, die Unmöglichkeit der Leistung sowie durch Erklärung enden.

Die einvernehmliche Auflösung

Die Parteien (Verfasser und Verleger) können den Verlagsvertrag einvernehmlich auflösen und somit das Vertragsverhältnis beenden.⁴⁶⁶ Diese Form der Beendigung ist jederzeit möglich und wie die Begründung des Verlagsverhältnisses⁴⁶⁷ formfrei. Im Rahmen des Auflösungsvertrages sollten die Parteien regeln, ob und wie lange der Verleger noch vorhandene Exemplare weiterhin verbreiten darf.⁴⁶⁸

⁴⁶³ vgl Dittrich (1969), S 241

⁴⁶⁴ Ausführlichere Erläuterungen: Kap 2.5.1

⁴⁶⁵ vgl Wegner et al. (2004), S 102

⁴⁶⁶ vgl Wegner et al. (2004), S 102

⁴⁶⁷ vgl Kap 4.1.2

⁴⁶⁸ vgl Rintelen (1958), S 412

Erlöschen durch Zeitablauf

§ 29 (3) dVerlG Wird er Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

Die Parteien (Verfasser und Verleger) können im Verlagsvertrag vereinbaren, dass das Vertragsverhältnis mit Ablauf einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt sein Ende finden soll.⁴⁶⁹ Das Verlagsverhältnis wird automatisch aufgelöst, ohne dass es eines Aufhebungsaktes der Vertragspartner bedarf. Mit dem Zeitablauf erlischt das Verlagsrecht (Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung) und fällt an den Verfasser zurück. Damit ist der Verleger jetzt nicht mehr berechtigt, noch vorhandene Restexemplare zu verbreiten (§ 29 Abs 3 dVerlG).⁴⁷⁰ Die übrig gebliebenen Bestände des Verlegers muss der Verfasser mangels diesbezüglicher Vereinbarung nicht übernehmen.⁴⁷¹ Wegen der genannten Rechtsfolgen sind Verlagsverträge in dieser Form in der Praxis nur selten anzutreffen.

Vergriffensein der Auflage

§ 29 (1) dVerlG Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Anzüge vergriffen sind.

Da eine zeitliche Befristung des Vertragsverhältnisses nur selten vorkommt, besteht der Verlagsvertrag normalerweise so lange, bis die vertraglich bestimmte Zahl von Auflagen vergriffen ist (§ 29 Abs 1 dVerlG). Vergriffen ist eine Auflage, wenn dem Verleger keine Werkstücke mehr zur Verfügung stehen und er auch keine mehr herstellen darf. Die Auswirkungen des Vergriffenseins einer Auflage betrifft zunächst nur die (erschöpfte) Auflage, das Vertragsverhältnis bleibt in der Regel allerdings noch aufrecht und endet erst dann, wenn es die letzte der zulässigen Auflagen betrifft.⁴⁷² Bei dieser Rechtslage hat der Verfasser ein erhebliches Interesse, über die aktuelle Anzahl an noch verfügbaren Vervielfältigungsstücken informiert zu sein, um den ungefähren Zeitpunkt des Vergriffenwerdens abschätzen zu können. Aus diesem Grund hat der Verleger ihm über den Bestand seiner Werkstücke zu berichten.⁴⁷³

⁴⁶⁹ vgl Dittrich (1969), S 248

⁴⁷⁰ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 202f

⁴⁷¹ vgl Voigtländer & Elster (1939), S 133

⁴⁷² vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 203f

⁴⁷³ vgl Dittrich (1969), S 253

Unmöglichkeit der Vertragserfüllung

Die Erfüllung eines Verlagsvertrages über ein noch herzustellendes Werk kann unmöglich werden, wenn der Verfasser *vor Vollendung* stirbt oder durch einen eintretenden Umstand (zB dauerhaft schwere Erkrankung) für immer daran gehindert wird, das Werk fertig zu stellen. Da die Pflicht zur Herstellung des Werkes von höchstpersönlicher Natur⁴⁷⁴ ist, kann sie nicht durch einen Dritten bewirkt werden. Somit ist der Erbe des Urhebers nicht verpflichtet, das Werk zu vollenden oder durch einen geeigneten Dritten vollenden zu lassen. Für den Eintritt der geschilderten Rechtsfolge ist es gleichgültig, ob der Verfasser schon einen Teil des Werkes geschaffen hat oder nicht.⁴⁷⁵ Stirbt allerdings der Verfasser erst *nach Vollendung* des Werkes, so bleibt dadurch der Verlagsvertrag unberührt. Die Verpflichtung zur tatsächlichen Übergabe des vollendeten Manuskripts geht (wie jede andere nicht höchstpersönliche Verbindlichkeit) auf die Erben über.⁴⁷⁶

Eine weitere Form der Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn das Manuskript einschließlich aller Durchschläge oder Abschriften verloren geht oder unbrauchbar wird, sodass keine Werksverkörperung mehr vorliegt.⁴⁷⁷ Geht das Werk *vor Ablieferung* an den Verleger durch Zufall unter, verliert der Verfasser seinen Anspruch auf Vergütung nur dann, wenn der Verleger sich nicht in Annahmeverzug befindet. Geht das Werk *nach Ablieferung* an den Verleger zufällig unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung⁴⁷⁸ (§ 33 Abs 1 dVerG). Ist der Verfasser in der Lage, das Werk ohne unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit und Mühe durch ein anderes im Wesentlichen übereinstimmendes Werk, zu ersetzen, dann kann der Verleger diese Nachlieferung gegen eine angemessene Vergütung verlangen (§33 Abs 2 dVerlG).⁴⁷⁹ Geht jedoch das abgelieferte Werk *durch Verschulden* des Verlegers oder Verfassers unter, dann kann der andere Vertragspartner gem. § 920 ABGB entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrag zurücktreten. Je nach den Umständen muss dem schuldlosen Vertragspartner das Recht zuerkannt werden, entweder Nachlieferung eines Ersatzwerkes zu verlangen (Verleger) oder ein solches zur Vervielfältigung und Verbreitung anzubieten (Verfasser).⁴⁸⁰

⁴⁷⁴ vgl Kap 4.3.2.1

⁴⁷⁵ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 205

⁴⁷⁶ vgl Bappert & Maunz (1952), S 345

⁴⁷⁷ vgl Haberstumpf & Hintermeier (1985), S 206

⁴⁷⁸ Ein nach dem Absatz bemessenes Honorar ist im diesem Fall zu schätzen (Dittrich, S 262).

⁴⁷⁹ vgl Bappert & Maunz (1952), S 340

⁴⁸⁰ vgl Rintelen (1958), S 421

Beendigung durch Erklärung

Der Verfasser kann vorzeitig das Verlagsverhältnis auflösen, wenn der Verleger von dem ihm eingeräumten Werknutzungsrecht überhaupt keinen Gebrauch macht oder in einem so unzureichendem Maße, dass wichtige Interessen des Verfassers beeinträchtigt werden (§ 29 Abs 1 UrhG). Zur Auflösung des Verlagsvertragsverhältnisses muss der Verfasser dem Verleger eine angemessene Nachfrist setzen. Nach dem fruchtlosen Verstreichen dieser Frist kann der Verfasser vom Vertrag zurücktreten. Die Setzung einer Nachfrist entfällt, wenn dem Verleger die Ausübung des Werknutzungsrechtes unmöglich ist (zB bei Einstellung der Geschäftstätigkeit⁴⁸¹), wenn sie von ihm verweigert wird oder wenn die Gewährung überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet (§ 29 Abs 2 2. Satz UrhG).⁴⁸²

Grundsätzlich kann auch über erst zu schaffende (künftige) *Werke im Voraus* gültig verfügt werden (§ 31 Abs 1 UrhG). Hat der Urheber das Werk nicht binnen fünf Jahren geschaffen, so kann jeder Teil den Vertrag kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, kürzere Fristen können jedoch vereinbart werden (§ 31 Abs 2 UrhG). Diese Regelung versucht einen Interessensausgleich zu schaffen, da einerseits das Bestreben des Verlegers besteht, sich bei erfolgsversprechenden Werken auch für die Zukunft die Verlagsrechte zu sichern und andererseits ist es der Wunsch des Urhebers, nicht zu lange an einen Verleger gebunden zu sein, um diesen auch gegebenenfalls wechseln zu können.⁴⁸³

Wird hingegen gegen den Verleger das *Ausgleichsverfahren* oder über sein Vermögen das *Konkursverfahren* eröffnet, so kann der Urheber von Vertrag zurücktreten, wenn mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen wurde (§ 32 Abs 2 1. Satz). Da der Vertrag als nicht geschlossen behandelt wird, hat der Verleger keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber dem zurücktretenden Urheber. Der Urheber erlangt die volle Verfügungsfreiheit über sein Werk und kann dessen Nutzung an einem anderen Verleger übertragen. Auf Antrag des Schuldners oder Masseverwalters (Konkursverwalter) hat das Ausgleichs- bzw. Konkursgericht eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Urheber seinen Rücktritt nicht mehr erklären kann (§ 32 Abs 2 2. Satz). Das Verlagsverhältnis wird Objekt des Konkursverfahrens, wenn mit der Vervielfältigung schon begonnen worden war oder der Verfasser von seinem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch macht.⁴⁸⁴

⁴⁸¹ OGH 03.11.1959, 4 Ob 2111/96m– Edition Bristol II – ÖBl 1960, S 56

⁴⁸² vgl Dittrich (1969), S 263ff

⁴⁸³ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 127f

⁴⁸⁴ vgl Rintelen (1958), S 443

5 Verwertungsgesellschaften

„Solange es – vereinfacht ausgedrückt - die einzige Aufgabe des Verlegers war, Papier zu bedrucken und dann zu verkaufen, bestand weder für Verleger noch für Autoren ein Bedürfnis nach der Einrichtung von Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der kollektiven Verwaltung ihrer Rechte.“⁴⁸⁵ Erst mit dem Aufkommen neuer technischer Möglichkeiten zur Reprographie war der Bedarf der Verwaltung von Reprographierechten durch die Verwertungsgesellschaften gegeben, da die Reprographie (wie keine andere technische Entwicklung bisher) am unmittelbarsten in das eigentliche Verlagsrecht eingreift – nämlich das Herstellen und Verbreiten von Vervielfältigungsstücken.⁴⁸⁶

5.1 Allgemeines

Die Verwertungsgesellschaft ist eine Organisation, die auf Grundlage sog Wahrnehmungsverträge bestimmte Nutzungsrechte (§§ 15 bis 18a UrhG) von Urhebern verwaltet.⁴⁸⁷ In der Regel nimmt der Urheber im Bereich des Urhebervertragsrechtes seine Rechte individuell wahr: Der Autor schließt mit dem Verleger einen Autorenvertrag zur Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes.⁴⁸⁸ Diese individualrechtliche Konzeption des Urheberrechtes, nämlich dass der Urheber selbst eine Verwertung entweder erlaubt oder verbietet, stößt an Grenzen, auf die im folgenden Abschnitt nun eingegangen wird.⁴⁸⁹

5.1.1 Aufgaben der Verwertungsgesellschaften

Der Gesetzgeber hat im Interesse der Allgemeinheit das Urheberrecht im Rahmen der „freien Werknutzungen“ beschränkt (*rechtliche Schranken* des Urheberrechtes).⁴⁹⁰ Vor allem im Bereich der staatlichen Verwaltung oder im Schulwesen wird das Vollrecht des Urhebers eingeschränkt. Eventuelle Vergütungsansprüche können nach österreichischem Recht nur durch die Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.⁴⁹¹

⁴⁸⁵ Melichar (1999), S 74

⁴⁸⁶ vgl Melichar (1999), S 76

⁴⁸⁷ vgl Börsenverein des Deutschen Buchhandels (1999), S 652

⁴⁸⁸ vgl Noll (2005), S 170

⁴⁸⁹ vgl Popp (2001), S 1

⁴⁹⁰ vgl Kap 2.5

⁴⁹¹ vgl Popp (2001), S 1f

Die *faktischen Schranken* des Urheberrechtes betreffen die vertragliche (individuelle) Rechtseinräumung die wegen der Vielzahl der Verwerter vom Urheber nicht geltend gemacht werden kann, da den Inhabern von Urheberrechten häufig nicht möglich ist, die Nutzung ihrer Werke zu kontrollieren und die jeweiligen Rechte individuell zu vergeben.⁴⁹² In den Fällen der Massennutzung kommt es zu keinem direkten Kontakt zwischen Urheber und Nutzer. Die Verwertungsgesellschaft tritt hier als sog „Clearingstelle“ auf, indem sie Lizenzen an interessierte Verwerter vermittelt (Vermittlungsfunktion), die Erlöse dafür kassiert (Inkassofunktion), diese Erlöse an die Urheber verteilt (Verteilungsfunktion) und die Branche dahingehend überwacht, ob Urheberrechte verletzt werden (Kontrollfunktion).⁴⁹³

5.1.2 Der Wahrnehmungsvertrag

§ 11 (1) VerwGesG Die Verwertungsgesellschaften müssen mit den Rechteinhabern auf deren Verlangen zu angemessenen und einheitlichen Bedingungen einen Vertrag über die Wahrnehmung der zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche schließen (Wahrnehmungsverträge). (...)

Unter einem Wahrnehmungsvertrag versteht man den Vertrag zwischen dem Inhaber eines Urheber- oder Leistungsschutzrechtes und einer Verwertungsgesellschaft.⁴⁹⁴ In diesem Vertrag räumen die Urheber der Verwertungsgesellschaft Werknutzungsrechte idR an allen von ihnen in der Vergangenheit geschaffenen bzw. in der Zukunft noch zu schaffenden Werken ein und erteilen den Auftrag zu ihrer treuhändigen Wahrnehmung.⁴⁹⁵ Die Verwertungsgesellschaft kann im eigenen Namen, aber im Interesse der Bezugsberechtigten, Werknutzungsbewilligungen an alle interessierten Nutzer erteilen.⁴⁹⁶ Diese Bewilligung erfolgt im Wege von Einzelverträgen gegen die Bezahlung eines entsprechenden tarifmäßigen Entgelts, wobei sie auf die Nutzung der ihnen eingeräumten Rechte zu achten hat.⁴⁹⁷ Auch die Wahrnehmung der Urheberpersönlichkeitsrechte⁴⁹⁸ iSd §§ 19-21 UrhG kann an die Verwertungsgesellschaft übertragen werden.⁴⁹⁹

⁴⁹² vgl Börsenverein des Deutschen Buchhandels (1999), S 652

⁴⁹³ vgl Popp (2001), S 3f

⁴⁹⁴ vgl Börsenverein des Deutschen Buchhandels (1999), S 655

⁴⁹⁵ vgl Ciresa In: Dittrich & Hüttner (2006), S 143

⁴⁹⁶ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 119

⁴⁹⁷ vgl Ciresa (1997), S 214

⁴⁹⁸ vgl Kap 2.4.2

⁴⁹⁹ OGH 19.11.2002, 4 Ob 229/02h – Hunderwasserhaus II – MR 2003, S 41; OGH 01.07.1986, 4 Ob 353/86 – Weihnachtslieder – ÖBl 1986, S 162

Nach § 11 Abs 1 VerGesG sind Verwertungsgesellschaften gesetzlich verpflichtet, mit jedem in Betracht kommenden Rechteinhaber einen Wahrnehmungsvertrag abzuschließen, man spricht in diesem Zusammenhang von einem sog Wahrnehmungs- bzw. Kontrahierungszwang. Aus diesem Grund muss die Verwertungsgesellschaft über Antrag eines Rechteinhabers dessen Verwertungsrechte und Ansprüche nach dem Urhebergesetz wahrnehmen, soweit diese Rechte bzw. Ansprüche zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören.⁵⁰⁰

5.2 Verwertungsgesellschaften im Verlagsbereich

Von den in Österreich bestehenden Verwertungsgesellschaften sind für den Verlagsbereich die Literar-Mechana⁵⁰¹ (Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH) und die VBK (Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler) von Bedeutung. Die Literar-Mechana nimmt ausschließlich Rechte und Vergütungsansprüche an Werken der Literatur⁵⁰² wahr.⁵⁰³ Dagegen vertritt die VBK die Rechte der bildenden Künstler und insbesondere auch der Fotografen, soweit es sich um Vorführungen durch optische Einrichtungen (zB Bild wird durch Overhead für alle sichtbar gemacht⁵⁰⁴), um Rundfunksendungen und um Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte handelt.⁵⁰⁵ In den folgenden Abschnitten werden die Kompetenzen der Verwertungsgesellschaft anhand der Literar-Mechana erläutert, da diese Gesellschaft für Autoren und Verleger von besonderer Bedeutung ist.

5.2.1 Bezugsberechtigte

Personen, die mit einer Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, werden als Bezugsberechtigte bezeichnet (§ 11 Abs 1 letzter Satz VerwGesG).⁵⁰⁶ Die Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft steht neben den Urhebern⁵⁰⁷ (§ 10 UrhG) bzw. Miturhebern⁵⁰⁸ (§ 11 UrhG) auch Leistungsschutzberechtigten (Verlegern)

⁵⁰⁰ vgl Ciresa In: Dittrich & Hüttner (2006), S 144

⁵⁰¹ Zum 31.12.2006 haben sich die LVG (Staatliche genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft regGenmbH) und Literar-Mechana zusammengeschlossen. Sämtliche Agenden werden seit dem 01.01.2007 nur mehr von der Literar-Mechana besorgt. (Quelle: Literar-Mechana)

⁵⁰² vgl Kap 2.1.1

⁵⁰³ vgl Ciresa (1997), S 215

⁵⁰⁴ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 86

⁵⁰⁵ vgl Noll (2005), S 173

⁵⁰⁶ vgl Ciresa In: Dittrich & Hüttner (2006), S 144f

⁵⁰⁷ vgl Kap 2.2.1

⁵⁰⁸ vgl Kap 2.2.2

offen.⁵⁰⁹ Voraussetzung ist, dass der Rechteinhaber österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Hauptwohnsitz im Inland hat; Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes stehen österreichischen Staatsbürgern gleich (§ 11 Abs 1 2. Satz VerwGesG). Stirbt ein Bezugsberechtigter, dann geht das Urheberrecht und damit auch die Verwertungsrechte auf den Rechtsnachfolger des Verstorbenen über. Falls der Wahrnehmungsvertrag keinen automatischen Übergang auf den Rechtsnachfolger vorsieht, wird dieser durch Abschluss eines neuen Vertrages Bezugsberechtigter iSd § 11 Abs 1 VerwGesG.⁵¹⁰

Die Literar-Mechana verwaltet derzeit 11.000 inländische Bezugsberechtigte, zu denen Schriftsteller, Drehbuchautoren, Journalisten, wissenschaftliche Autoren und Übersetzer sowie deren Rechtsnachfolger und Verleger zählen.⁵¹¹

5.2.2 Wahrgenommene Rechte

Mit dem Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages⁵¹² überträgt der Inhaber eines Urheber- oder Leistungsschutzrechtes bestimmte Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung an die Verwertungsgesellschaft. Dabei kommen grundsätzlich nur jene Nutzungs-, Einwilligungs- und Vergütungsansprüche in Betracht, die durch den Rechteinhaber nicht individuell geltend gemacht werden können.⁵¹³ Im Folgenden wird auf einige Rechte und Vergütungsansprüche, die durch die Literar-Mechana betreut werden, überblicksmäßig eingegangen.⁵¹⁴

Mechanisches Recht

Vor einer Sendung (ausgenommen Live-Sendung) wird regelmäßig eine Kopie des sendefertigen Materials angefertigt. Damit erfolgt eine mechanische Vervielfältigung und somit eine Verwertungshandlung, die grundsätzlich dem Urheber vorbehalten ist. Nach § 15 Abs 1 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk zu vervielfältigen. Für die mechanische Vervielfältigung hebt die Literar-Mechana ein vertraglich vereinbartes Entgelt ein und verteilt es entsprechend an die Bezugsberechtigten.⁵¹⁵

⁵⁰⁹ vgl Börsenverein des Deutschen Buchhandels (1999), S 653

⁵¹⁰ vgl Ciresa In: Dittrich & Hüttner (2006), S 145f

⁵¹¹ vgl Literar-Mechana [Zugriff: 27.12.2008]

⁵¹² vgl Kap 5.1.2

⁵¹³ vgl Börsenverein des Deutschen Buchhandels (1999), S 655

⁵¹⁴ vgl Literar-Mechana [Zugriff: 28.12.2008]

⁵¹⁵ vgl Literar-Mechana [Zugriff: 28.12.2008]

Öffentliche Wiedergabe

Wird beispielsweise ein Sprachwerk öffentlich vorgetragen (zB ein Gedicht gelesen) oder aufgeführt (zB im Rahmen eines Theaterstückes), löst dies eine Bewilligungspflicht aus (§ 18 Abs 1 UrhG).⁵¹⁶ Aufgrund interner vertraglicher Vereinbarung kassiert die AKM⁵¹⁷ Tantiemen auch für die Literar-Mechana sowie für die LSG (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten)⁵¹⁸. Die Literar-Mechana verteilt die von der AKM eingehenden Beträge gemäß einer Verteilungsbestimmung an die Bezugsberechtigten.⁵¹⁹

Leerkassettenvergütung

Das Gesetz sieht vor, dass jedermann zum eigenen und privaten Gebrauch (§ 42 Abs 1 UrhG)⁵²⁰ Vervielfältigungen von einzelnen Werkstücken anfertigen darf. Dafür ist ein Anspruch auf angemessene Vergütung vorgesehen, dessen Geltendmachung den Verwertungsgesellschaften übertragen ist (§ 42b Abs 5 UrhG). Die Vergütung ist von denjenigen zu leisten, die das Trägermaterial erstmals gewerbsmäßig entgeltlich in Österreich in Verkehr bringen (idR die Importeure).⁵²¹ Unter Trägermaterial ist jedes analoge und digitale Speichermedium zu verstehen, auf welches üblicherweise Audio und Video aufgezeichnet werden kann (zB CD, DVD, Speicherchip, Festplatten uvm).⁵²² Maßgebend für die Entrichtung der Vergütung ist die tatsächliche Spieldauer (§ 42b Abs 3 Z 1 UrhG) bzw. die Speicherkapazität⁵²³ des Trägermaterials.⁵²⁴ Die aktuellen Tarife für die einzelnen Trägermaterialien können auf der Homepage der Austro-Mechana abgerufen werden.⁵²⁵ Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung betragen im Jahr 2007 rund 16,4 Mio Euro, die nach einem gesetzlichen Schlüssel auf die Verwertungsgesellschaften aufgeteilt wurden. Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, 50% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten sozialen und kulturellen Zwecken zu widmen. Die übrigen 50% werden individuell an Bezugsberechtigten ausgeschüttet.⁵²⁶

⁵¹⁶ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 83f

⁵¹⁷ Die AKM (Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikerverleger regGenmbH)

⁵¹⁸ Die LSG (Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH) nimmt die Rechte der Interpreten und Tonträgerhersteller wahr.

⁵¹⁹ vgl Literar-Mechana [Zugriff: 28.12.2008]

⁵²⁰ vgl Kap 2.5.3

⁵²¹ vgl Literar-Mechana [Zugriff: 28.12.2008]

⁵²² vgl Dillenz & Gutman (2004), S 83

⁵²³ OGH 12.07.2005, 4 Ob 115/05y – Gericom – MR 2006, S 19

⁵²⁴ vgl Ciresa (1997), S 123

⁵²⁵ vgl Austro-Mechana [Zugriff: 28.12.2008]

⁵²⁶ vgl Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Reprographievergütung (§ 42b Abs 2 UrhG)

Die Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch von urheberrechtlich geschützten Werken mit Hilfe reprographischer Verfahren (zB fotokopieren, ablichten uvm) sollen durch das Einheben einer sog Reprographievergütung abgegolten werden (§ 42b Abs 2 UrhG).⁵²⁷ Durch diese Regelung wurde einem Wunsch der Urheber (und Verleger) Rechnung getragen, eine Entschädigung für die durch die moderne Reprographietechnik möglich gewordene Vervielfältigung und die damit verbundene Absatzeinbuße beim Verkauf von Vervielfältigungsstücken zu erhalten.⁵²⁸ Anders als bei der Leerkassettenvergütung gibt es im Bereich der Reprografie kein Trägermaterial, an das sinnvoll angeknüpft werden könnte, denn Kopier- und Faxgeräte verarbeiten idR normales Papier. Aus diesem Grund beruht die Reprographievergütung auf zwei Säulen: der Gerätevergütung und der Betreibervergütung. Die Gerätevergütung (§ 42b Abs 2 Z 1 UrhG) ist für jedes vergütungspflichtige Vervielfältigungsgerät (zB Kopiergerät, Scanner, Fax uvm) einmalig zu entrichten. An Orten, wo naturgemäß ein höherer Anteil geschützter Werke kopiert wird (zB Schulen, Bibliotheken uvm), haben diese Institutionen zusätzlich eine Betreibergebühr (§ 42b Abs 2 Z 2 UrhG) zu entrichten. Auch Einrichtungen, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (zB Copyshops), haben eine solche Gebühr abzuführen.⁵²⁹

Schulbuch

Da Schulbücher von Schulbuchverlegern idR zu kommerziellen Zwecken (mit Gewinnerzielungsabsicht) hergestellt werden, liegt keine freien Werknutzungen⁵³⁰ gem § 45 Abs 1 UrhG vor. Das bedeutet, dass jeder Schulbuchverleger im Vorhinein die erforderlichen Rechte von der Verwertungsgesellschaft durch Erteilung einer Werknutzungsbewilligung⁵³¹ erlangen kann (§ 59c UrhG).⁵³² Durch eine sog Zwanglizenz, ist eine allfällige Zustimmung des Urhebers nicht erforderlich.⁵³³ Für die entsprechende Verwendung in dem Schulbuch hat der Schulbuchverleger als wirtschaftlichen Ausgleich für den Urheber ein bestimmtes Entgelt an die Verwertungsgesellschaft zu bezahlen.⁵³⁴

⁵²⁷ vgl Dittrich (2007), S 260

⁵²⁸ vgl Dillenz (1996), S 275f

⁵²⁹ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 192

⁵³⁰ vgl Kap 2.5.3

⁵³¹ vgl Kap 4.3.1

⁵³² vgl Literar-Mechana [Zugriff: 28.12.2008]

⁵³³ vgl Braunböck In: Kucsko (2008), S 897

⁵³⁴ vgl Walter (2008), S 408

Bibliothekstantieme

Der Gesetzgeber hat normiert, dass der Rechteinhaber das Verleihen von Werkstücken nicht mehr im Sinne eines ausschließlichen Verwertungsrechtes untersagen kann.⁵³⁵ Unter dem Begriff „Verleihen“ ist die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen, die durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (idR Bibliotheken) verwaltet wird (§ 16a Abs 3). Dafür steht dem Urheber aber ein Anspruch auf angemessene Vergütung (Bibliothekstantieme) zu, der zwingend durch eine Verwertungsgesellschaft geltend zu machen ist. Die Literar-Mechana (vormals: die LVG) nimmt den Vergütungsanspruch für die Bezugsberechtigten wahr und verteilt die Tantiemen im Bereich öffentlicher Bibliotheken auf Basis der von den Bibliotheken gelieferten Entlehndaten.⁵³⁶

5.2.3 Verteilung der Einnahmen

Um an der Verteilung der Einnahmen als Bezugsberechtigter beteiligt zu sein, ist zunächst der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages⁵³⁷ erforderlich. Die Literar-Mechana zählt zu einer der wichtigsten Verwertungsgesellschaft im Verlagsbereich. Aus diesem Grund soll der Beitritt und Verteilungsbestimmungen an diesem Beispiel in Form eines kurzen Überblicks erläutert werden.

Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags

Mit dem Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages wird die Wahrnehmung ganz bestimmter Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken an die Verwertungsgesellschaft übertragen. Aufgrund dieses Vertrages ist die Verwertungsgesellschaft berechtigt, im eigenen Namen Werknutzungsbewilligungen an Werken zu erteilen und dafür Entgelt einzuheben. Der Beitritt zur Literar-Mechana kostet einmalig zwanzig Euro.⁵³⁸ Da die Ansprüche gegen die Literar-Mechana innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zahlungspflicht verjähren, bekommen erstmalig eintretende Bezugsberechtigte nur die Tantiemen aus den letzten drei Abrechnungsperioden nachverrechnet. Nichtverrechnete Beiträge werden drei Jahre lang reserviert und nach Ablauf dieses Zeitraums der Nettoverteilungssumme des nächstfolgenden Abrechnungsjahres zugeschlagen.⁵³⁹

⁵³⁵ vgl Dillenz & Gutman (2004), S 77

⁵³⁶ vgl Literar-Mechana [Zugriff: 28.12.2008]

⁵³⁷ vgl Kap 5.1.2

⁵³⁸ vgl Literar-Mechana [Zugriff: 27.12.2008]

⁵³⁹ vgl Buchkultur (1992), S 34f

Verteilungsbestimmungen

Die Verteilungsbestimmungen beschreiben die Grundsätze, nach denen die Erträge, die aus der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen erzielt werden. Diese Erlöse (zuzüglich der Auflösung von Rückstellungen freigewordener Beträge) werden dann an die Bezugsberechtigten verteilt. Da die Literar-Mechana nicht auf Gewinn gerichtet ist, kommen Erträge nach Abzug der entstandenen Verwaltungskosten (Kosten für Einhebung, Erfassung, Dokumentation und Verteilung) den Bezugsberechtigten zugute.⁵⁴⁰ Auslandstantiemen werden ohne Spesenabzug weiterverrechnet. Die Hauptabrechnung der Tantiemen für das vergangene Jahr erfolgt Anfang Juli. Eine zweite Ausschüttung erfolgt im Dezember in Form einer Nachverrechnung. Eingänge von ausländischen Gesellschaften werden zum nächsten Abrechnungstermin an die Bezugsberechtigten weitergeleitet.⁵⁴¹ Nach § 14 Abs 1 VerwGesG haben alle Verwertungsgesellschaften ihre Einnahmen nach festen Regeln (Verteilungsplan), die ein willkürliches Vorgehen ausschließen, an ihre Bezugsberechtigten zu verteilen (Verteilungsregel). Weiters sind kulturell hochwertige Werke zu fördern, dh Originalwerke höher als Bearbeitungen.

Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nutzungsbezogen. Dies geschieht in Bereichen, in denen der konkrete Nutzungsvorgang mit vernünftigen Aufwand erfasst werden kann. Liegen keine exakten Daten über die Nutzung vor, so erfolgt die Verteilung auf der Basis einer repräsentativen Erhebung. Dies ist vor allem dort der Fall, wo der einzelne Nutzungsvorgang nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden könnte.⁵⁴² Beispielsweise ist es unmöglich eine exakte Reprographievergütung bzw. Bibliothekstantiemen für jedes einzelne Werk zu bestimmen. Die Verteilungsbestimmungen sind in der geltenden Fassung auf der Homepage der Literar-Mechana abrufbar. In einigen Bereichen müssen die erforderlichen Daten durch den Verleger bzw. Autor gemeldet werden.⁵⁴³

Sind mehrere Bezugsberechtigte an einem Werk beteiligt, so erfolgt durch den Verteilungsschlüssel der jeweiligen Verrechnungssparte eine prozentuale Aufteilung. Die folgende Tabelle (Tabelle 1) zeigt exemplarisch den Verteilungsschlüssel für die Verrechnungssparte Mechanisches Recht und Leerkassettenvergütung.

⁵⁴⁰ vgl Buchkultur (1992), S 34

⁵⁴¹ vgl Literar-Mechana [Zugriff: 27.12.2008]

⁵⁴² vgl Literar-Mechana [Zugriff: 27.12.2008]

⁵⁴³ vgl Literar-Mechana [Zugriff: 29.12.2008]

Geschützte WerkeMechanisches Recht/
Leerkassettenvergütung

	Verlegt	Nicht verlegt
Autor	50	100
Verleger	50	-
Autor	40	85
Bearbeiter	10	15
Verleger	50	-

Teilgeschützte Werke (Originalautor frei)Mechanisches Recht/
Leerkassettenvergütung

	Verlegt	Nicht verlegt
Bearbeiter	15	30
Verleger	50	-
Übersetzer	25	50
Verleger	50	-

Tabelle 1: Verteilungsschlüssel (Quelle: Literar-Mechana)

Im Geschäftsjahr 2007 konnte die Literar-Mechana 19,10 Mio Euro (+3,4 Prozent gegenüber 2006) an Tantiemen ausbezahlen. Die Tabelle 2 zeigt die Größenklasse der Repartierung an inländische Urheber, Rechtsnachfolger und Verleger für das Geschäftsjahr 2007. Die inländische Repartierungssumme wurde zu 64,8 Prozent an Urheber und Rechtsnachfolger und zu 35,2 Prozent an Verlage überwiesen.⁵⁴⁴

Tantiemen	Anzahl der Empfänger		
	Urheber und Rechtsnachfolger	Verlage	Gesamt
Über 100.000	0	4	4
50.000-100.000	3	4	7
25.000-50.000	10	6	16
10.000-25000	28	24	52
5.000-10.000	101	23	124
2.000-5.000	565	17	582
1.000-2.000	985	18	1003
500-1.000	882	22	904
200-500	1060	32	1092
100-200	685	13	698
0-100	2354	58	2412
Summe	6673	221	6894

Tabelle 2: Repartierung (Quelle: Literar-Mechana)

⁵⁴⁴ vgl Literar-Mechana [Zugriff: 29.12.2008]

6 Schlussbetrachtungen

Gerade im Verlagsbereich werfen rechtliche Fragen oftmals Probleme auf, da dem österreichischen Recht ein eigenes Verlagsgesetz fremd ist. Das Verlagswesen führt demnach ein Dasein im Schatten verschiedenster Rechtsgebiete, namentlich das Unternehmens-, Marken-, Vertrags- und Urheberrecht. Dieses breite Spektrum an unterschiedlichen Rechtsquellen macht es vor allem für Kleinverlage, die naturgemäß über keine eigene Rechtsabteilung verfügen, äußerst schwierig sich in diesen Belangen zu Recht zu finden, da die Rechtsmaterie selbst für den Fachmann schwierig und unübersichtlich ist.

Die Aufgabe dieser Arbeit war es, nicht rechtskundigen Lesern aus dem Kreis der Kleinverlage zu helfen, einen Zugang zu dem nicht ohne weiteres erschließbaren Gebiet des Verlagsrechtes zu finden. Aus diesem Grund wurde auch eine Darstellung der urheberrechtlichen Grundlagen, ohne deren Kenntnis die Erörterung verlagsrechtlicher Fragen nicht möglich ist, vorangestellt. Weiters enthält diese Arbeit nicht nur eine Kommentierung des Urheber- bzw. Verlagsgesetzes mit fortlaufend geordneten Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen, sondern auch einige systematische Zusammenhänge und praktische Hinweise aus dem Verlagswesen. Das vorliegende Werk soll jedoch auch dem versierten Praktiker Antworten auf Einzelfragen des verlegerischen Rechtsverkehrs geben.

Folgende Inhalte behandelte diese Arbeit: In einem ersten Schritt wurden die relevanten Bestimmungen des österreichischen Urhebergesetzes für Verleger prägnant zusammengefasst und mit zahlreichen Entscheidungen aus der Rechtssprechungspraxis veranschaulicht. Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Kapitel *Vertragsgestaltung*. Obwohl der Verlagsvertrag zu den ältesten urheberrechtlichen Vertragstypen zählt, gibt es in der österreichischen Rechtslehre noch immer kein eigenes Verlagsrecht. Die wenigen Bestimmungen der §§ 1172 und 1173 ABGB, sowie einige Normen des Urhebergesetzes sind auch auf den Verlagsvertrag anwendbar. Obwohl das geplante Sondergesetz für den Verlagsbereich bis heute nicht in Österreich umgesetzt wurde, war es das Ziel der vorliegenden Arbeit, einen übersichtlichen Leitfaden für die Vertragsgestaltung im Verlagsbereich zu erstellen. In diesem Zusammenhang wurde ein Vorschlag für einen Autorenvertrag, welcher die Grundlage für die Vertragsgestaltung zwischen Verlag und

Autor bildet, erstellt. Den letzten Abschnitt bildeten die *Verwertungsgesellschaften*. Dieses Kapitel gab einen Überblick über die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften und ging speziell auf jene im Verlagsbereich ein.

Die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen ist sowohl für einen Kleinverlag als auch für große Verlagshäuser von besonderer Bedeutung. Vor allem die Rechte und Pflichten, die durch den Abschluss eines Verlagsvertrages für den Verleger und Autor entstehen, sind unabhängig von der Größe des Verlages. Deshalb kann diese Arbeit als praxisnahes Nachschlagewerk dienen, welches die urheberrechtlichen Probleme von Klein- und Großverlagen behandelt.

Das erreichte Ziel bringt uns selten volle Befriedigung,
unser bester Lohn liegt im Streben.

Friedrich von Bodenstedt

Quellenverzeichnis

- AKM, *Autoren – Komponisten – Musiker*, www.akm.co.at, [Zugriff: 10.12.2008]
- Allfeld, P., *Urheber- und Erfinderrecht*, 2. Aufl., Springer, Wien 1929.
- Austro-Mechana, *Downloads und Formulare*, http://www.aume.at/show_content.php?hid=6
[Zugriff: 28.12.2008]
- Bappert, W. & Maunz, T., *Verlagsrecht*, 1. Aufl., C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1952.
- Bartenbach, K., *Formularsammlung zum gewerblichen Rechtsschutz*, VCH Verlagsgesellschaft mbh, Weinheim 1996.
- Berka, W., *Medienfreiheit versus Inhaltsregulierung*, 1. Aufl., Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2006.
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels, *Recht im Verlag*, 1. Aufl., Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Frankfurt 1995.
- Buchkultur, *Handbuch für Autoren und Journalisten*, 1. Aufl., Buchkultur, Wien 1992.
- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, *Kunstbericht 2007*, http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17373/kunstbericht_2007.pdf [Zugriff: 27.12.2008]
- v. Campenhausen, A., *Meyers Enzyklopädisches Lexikon*, 9. Aufl., Bibliographisches Institut, Mannheim 1979.
- Ciresa, M., *Urheberrecht aktuell*, 1. Aufl., Wirtschaftsverlag Carl Ueberreuter, Wien 1997.
- Delp, L., *Der Verlagsvertrag*, 6. Aufl., C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1996.
- Delp, L., *Kleines Praktikum für Urheber- und Verlagsrecht*, 3. Aufl., C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung, München 1995.
- Dillenz, W. (Hg.), *Materialien zum österreichischen Urheberrecht*, 1. Aufl., Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1986.
- Dillenz, W., *Die Urheberrechtsgesetznovelle 1996*. In: Ecolex, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1996, S 275 – 278.
- Dillenz, W. & Gutman, D., *Praxiskommentar zum Urheberrecht: Österreichisches Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz*, 2. Aufl., Springer, Wien 2004.

Dittrich, R. *Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz*, 1. Aufl., Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1986.

Dittrich, R. *Verlagsrecht*, 1. Aufl., Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1969.

Dittrich, R. & Hüttner, A., *Das Recht der Verwertungsgesellschaften: VerwGesG 2006*, 1. Aufl., Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2006.

Dittrich, R., *Österreichisches und internationales Urheberrecht*, 5. Aufl., Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2007.

Dittrich, R., *Zur Tragweite des § 44 Abs 3 Urheberrechtsgesetz*. In: *Medien und Recht*, Wien 1985/1, S A4-A8.

Duden, *Deutsches Universalwörterbuch*, 1. Aufl., Dudenverlag, Mannheim 1983.

Duden, *Das Fremdwörterbuch*, 7. Aufl., Dudenverlag, Mannheim 2001.

Fallenböck, M. & Nitzl, S., *Urheberrechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Pressespiegel*. In *Medien und Recht*, Wien 2003, S 102-108

Fallenböck, M./Galla, F./Stockinger S., *Urheberrecht in der digitalen Wirtschaft*, 1. Aufl., Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2005.

Fromm, F. & Nordemann, W., *Urheberrecht*, 4. Aufl., Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 1979.

Gschnitzer, F., *Schuldrecht. Besonderer Teil und Schadenersatz*, 1. Aufl., Springer, Wien 1963.

Gruber, M. & Graf, G., *Schuldrecht – Allgemeiner Teil*, 6. Aufl., LexisNexis Verlag ARD ORAC, Wien 2005.

Haberstumpf, H., *Handbuch des Urheberrechts*, 1. Aufl., Luchterhand, Berlin 1996.

Haberstumpf, H. & Hintermeier, J., *Einführung in das Verlagsrecht*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1985.

v. Hase, A., *Der Musikverlagsvertrag*, 1. Aufl., C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1961.

Hauptverband des österreichischen Buchhandels, *Titelschutz*, http://www.buecher.at/show_content2.php?s2id=45 [Zugriff: 08.12.2008]

- Haybäck, G., *Das Recht am geistigen Eigentum*, 1. Aufl., LexisNexis Verlag ARD ORAC, Wien 2004.
- Heinisch, P., *Honoré Daumier und seine persönliche Beziehungen zur Justiz*, <http://www.kunstundjustiz.de/Daumier200/Biografie.html> [Zugriff: 23.12.2008]
- Hubmann, H., *Urheber- und Verlagsrecht: Ein Studienbuch von Heinrich Hubmann*, 8. Aufl., C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1995.
- Korn, G. & Neumayer, J., *Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht*, 1. Aufl., Medien und Recht, Wien 1991.
- Koziol, H. & Welser, R., *Grundriss des bürgerlichen Rechts – Band 1*, 13. Auflage, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2006.
- Krejci, H., *Privatrecht*, 5. Auflage, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2002.
- Kucsko, G., *Der Titelschutz im Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrecht*. In Medien und Recht, Wien 1983/4, A1.
- Kucsko, G., *Geistiges Eigentum, Markenrecht, Musterrecht, Patentrecht, Urheberrecht*, 1. Aufl., Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2003.
- Kucsko, G. (Hg.), *urheber.recht*, 1. Aufl., Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2008.
- Literar-Mechana, *Verteilungsbestimmungen der Literar-Mechana*, <http://www.literar.at/formulare/verteilungsbestimmungen/Verteilungsbestimmungen.pdf> [Zugriff: 29.12.2008]
- Literar-Mechana, *Die Wahrnehmungsbereiche der Literar-Mechana*, <http://www.literar.at/bereiche/bereiche.htm> [Zugriff: 28.12.2008]
- Literar-Mechana, *Informationsblatt*, http://www.literar.at/geschichte/INFO_IX_08.pdf [Zugriff: 27.12.2008]
- Mackensen, J., *Der Verlagsvertrag im internationalen Privatrecht*, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1965.
- Mayer-Zach, I., *Verlag oder Eigenverlag: Wissenswerte Entscheidungshilfen für Autoren*, http://schreiben-als-beruf.suite101.de/article.cfm/verlagsuche_versus_book_on_demand [Zugriff: 10.12.2008].

Melichar, F., *Urheberrecht in Theorie und Praxis: Beiträge zum Urheberrecht 1975-1998*, 1. Aufl., Mohr Siebeck, Tübingen 1999.

Meyer, H., *Sittenwidrige Verlagsverträge: Ein Beitrag zum Recht des wissenschaftlichen Schrifttums*, 1. Aufl., A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1926.

Noll, A., *Österreichisches Verlagsrecht*, 1. Aufl., Verlag Medien und Recht, Wien 2005.

Österreichische Forschungsgemeinschaft, *Druckkostenzuschüsse*, <http://www.oefg.at/text/dkf.htm> [Zugriff: 16.12.2008]

Planta, A., *Ghostwriter*, 1. Aufl., Stämpfli Verlag AG, Bern 1998.

Plinke, M., *Recht für Autoren: Urheberrecht, Verlagsrecht, Musterverträge*, 1. Aufl., Autorenhaus-Verlag, Berlin 2001.

Popp, A., *Verwertungsgesellschaften: Ihre Stellung im Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Kartellrecht*, 1. Aufl., Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2001.

Öffentliches und internationales Medienrecht, *Fotomontagen im Wahlkampf: Fall Schlüssel*, http://www.oefre.unibe.ch/content/e3174/e3176/e3242/e3174/e3176/e3242/e3676/e3837/FolienVorlesung7BEfuerWebsite_ger.pdf [Zugriff: 29.12.2008].

Rintelen, M., *Urheberrecht und Urhebervertragsrecht*, 1. Aufl., Springer, Wien 1958.

Röder, H., *Schutz des Werktitels*, 1. Aufl., Heymann, Köln 1970.

Rummel, P., *Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch: §§ 1 bis 1174 ABGB*, 3. Aufl., Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2000.

v. Runge, K., *Urheber- und Verlagsrecht: Systematische Darstellung unter Berücksichtigung des internationalen Urheberrechts, der Urheberrechtsreform und der Nachkriegslage*, 1. Aufl., Dümmler, Bonn 1953.

Scheringer, M. K., *Das Recht der Neuauflage im Buch- und Kunstverlag*, 1. Aufl., Vahlen, Berlin 1928.

Schönherr, F., *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*, 1. Aufl., Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1982.

Schricker, G., *Verlagsrecht*, 3. Aufl., C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 2001.

Schricker, G. (Hg.), *Urheberrecht*, 3. Aufl., Beck, München 2006.

Staub, R., *Leistungsstörungen bei Urheberrechtsverträgen*, 1. Aufl., Stämpfli, Bern 2000.

Thiele, C., *Plagiatschutz versus Urheber – Zum Verhältnis von innerem und äußerem Titelschutz*. In: Österreichisches Recht der Wirtschaft aktuell, LexisNexis Verlag ARD ORAC, Wien 2007, S 266 – 269.

Ulmer, E., *Urheber- und Verlagsrecht*, Springer, Berlin 1951.

Voigtländer, R. & Elster, A., *Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 in der Fassung vom 22. Mai 1910*, 3. Aufl., de Gruyter, Berlin 1939.

Walter, M., *Kommentare zum Urheberrecht – Die vermutete Verwaltungsvollmacht des Herausgebers oder Verlegers*. In: Medien und Recht, Verlag Medien und Recht, Wien 1997, S 153 – 157.

Walter, M., *Österreichisches Urheberrecht Handbuch – Teil 1*, 1. Aufl., Medien und Recht, Wien 2008.

Walter, M., *Urheberrechtsgesetz 2006*, 1. Aufl., Medien und Recht, Wien 2007.

Wegner, K./Wallenfells, D./Kaboth, D., *Recht im Verlag*, 1. Aufl., Beck, München 2004.

Zanger, G. (Hg.), *Urheberrecht für Fotografen*, 1. Aufl., Orac, Wien 1988,

Zimble, X., *Entscheidungsanmerkung*. In: Juristische Blätter, Springer, Wien 1933, S 370-372.

Anhang 1: Autorenvertrag⁵⁴⁵

Verlagsvertrag

zwischen

(nachstehend: Autor)

und

(nachstehend: Verlag)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist das vorliegende/noch zu verfassende Werk des Autors unter dem Titel/Arbeitstitel:

-
-
2. Der endgültige Titel des Werkes wird in Abstimmung zwischen Autor und Verlag festgelegt, wobei der Autor dem Stichtagsbescheid des Verlages zu widersprechen berechtigt ist, soweit sein Persönlichkeitsrecht verletzt würde.⁵⁴⁶

⁵⁴⁵ Dieser abgedruckte Vertrag ist mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels abgestimmt. Da die Musterverträge nicht für jeden Einzelfall geeignet sind, wurde eine entsprechende Anpassung für Schulbuchverlage vorgenommen (vgl. Börsenverein des Deutschen Buchhandels, S 5ff).

⁵⁴⁶ Grundsätzlich hat der Verlag nicht das Recht den Titel eines Werkes zu ändern. Der Verlag kann jedoch Änderungen vorschlagen und – sofern er dafür ernste Gründe hat – fordern, dass der Titel anders formuliert werden müsste (Quelle: Noll, S 66).

3. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehenden Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er dem Verlag Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er den Verlag darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren. Werden infolge unterlassener Unterrichtung durch das Tätigwerden des Verlages Rechte, insbesondere Urheberrechte, Dritter verletzt, haftet der Autor. Der Autor hat den Verlag von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen sowie anfallende notwendige Rechtsverfolgungskosten des Verlages zu erstatten. Soweit der Verlag den Autor mit der Beschaffung fremder Text- oder Bildvorlagen beauftragt, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.⁵⁴⁷
4. Der Autor versichert weiterhin, dass die Prüfungsordnung oder andere Bestimmungen einer Verlagspublikation des Werkes nicht entgegenstehen. Falls das Werk im Zusammenhang mit Organisationen, Unternehmen, Verbänden, Institutionen oder Interviewpartnern steht, hat der Autor das Einverständnis für eine Publikation und eine kommerzielle Verwertung eingeholt. Für den Fall einer unerlaubten Publikation haftet der Autor allein.

§ 2 Rechtseinräumungen

1. Der Autor überträgt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtes das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des in § 1 bezeichneten Werkes einschließlich der etwaigen Abbildungen für alle Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben sowie für alle Auflagen⁵⁴⁸ ohne Stückzahlbegrenzung und zwar für alle Sprachen.

⁵⁴⁷ Besitzt der Autor entgegen der Versicherung die Rechte nicht oder nicht allein, kann der Rechteinhaber vom Verlag Unterlassung, der weiteren Vervielfältigung verlangen. Der Autor hat jedoch dem Verlag den durch seine unrichtige Zusicherung entstandenen Schaden zu ersetzen (Quelle: Börsenverein des Deutschen Buchhandels, S 15)

⁵⁴⁸ Wichtig ist, dass sich der Verlag die Rechte für alle Auflagen und Ausgaben in unbegrenzter Stückzahl einräumen lässt, da ansonsten diese nur zu einer einzigen Auflage mit höchstens tausend Exemplaren berechtigt ist (§1173 ABGB und § 5 dVerlG).

2. Der Autor räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechtes gemäß Abs 1 außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte⁵⁴⁹ – insgesamt oder einzeln ein:
 - a) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks auch in Zeitungen und Zeitschriften;
 - b) das Recht der Übersetzung in eine andere Sprache oder Mundart;
 - c) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben in anderen Ländern sowie für Taschenbuch-, Schulbuch- oder Buchgemeinschaftsausgaben;
 - d) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren,
 - e) das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Ausgaben des Werkes oder Teilen davon, die unter Verwendung digitaler Speicher- und Wiedergabemedien (CD-ROM, DVD) hergestellt werden;
 - f) das Recht zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken, und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit auch im Internet zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer (Online-Nutzung), auch vorab und auszugsweise;
 - g) das Recht, zur Vergabe von deutsch- oder fremdsprachigen Lizenzen in das In- und Ausland zur Ausübung der Nebenrechte a)-f).
3. Der Autor räumt dem Verlag schließlich für die Dauer des Hauptrechtes gemäß Abs 1 alle durch die Verwertungsgesellschaft der Literar-Mechana wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Bereits abgeschlossene Wahrnehmungsverträge bleiben unberührt.
4. Der Verlag ist berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen. Jedoch hat dieser Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind.⁵⁵⁰

⁵⁴⁹ Mit diesen Regelungen überträgt der Autor dem Verlag neben dem Verlagsrecht (Recht der Vervielfältigung und Verbreitung) auch die so genannten Nebenrechte, die durch neue technische Entwicklungen immer größere Bedeutung erlangen. Für die Einräumung solcher Rechte ist vom Verleger die Zweckübertragungstheorie zu beachten (Quelle: Börsenverein des Deutschen Buchhandels)

⁵⁵⁰ Das Ausbessern von Rechtschreibfehlern stellt keine Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte iSd § 21 UrhG dar. Inhaltliche Änderungen erfordern allenfalls die Zustimmung des Autors (vgl Noll, S 92).

5. Falls der Autor beabsichtigt ein neues Buch zu veröffentlichen, erhält der Verlag die Option auf Übernahme der Rechte an diesem Werk. Der Verlag verpflichtet sich, innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des druckfertigen Manuskriptes dem Autor Mitteilung zu machen, ob er von dieser Option Gebrauch macht und das Verlagsrecht an diesem ihm angebotenen Werk in Anspruch nimmt. Schlägt der Verlag die Übernahme der Rechte innerhalb der genannten Frist mündlich oder schriftlich aus, kann der Autor anderweitig über die Rechte verfügen.⁵⁵¹

§ 3 Verlagspflicht

1. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk auf eigene Rechnung innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten, gerechnet vom Abschlussstag dieses Vertrages, in einer Auflagehöhe von zunächst 500 Stück zu vervielfältigen und auch zu verbreiten.⁵⁵²
2. Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt. Das Recht des Verlages zur Bestimmung des Ladenpreises setzt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein.⁵⁵³

§ 4 Absatzhonorar für Verlagsausgaben

1. Das Entgelt des Verfassers für die Einräumung des Verlagsrechtes besteht bei allen Auflagen und Ausgaben in einem Anteil für 7% auf Basis des um die darin enthaltene Mehrwertsteuer verminderten Ladenverkaufspreises (Nettoladenverkaufspreis) aller verkauften und bezahlten Stücke.⁵⁵⁴
2. Die Honorarabrechnung erfolgt jährlich zum 31. Dezember innerhalb der auf den Stichtag folgenden drei Monate.

⁵⁵¹ Diese Bestimmung enthält das Verlagsvertragsmuster des VAS-Verlages.

⁵⁵² Das Wesen des Verlagsvertrages ist das ihm überlassene Manuskript zu vervielfältigen und verbreiten (§ 1172 ABGB).

⁵⁵³ Die durch die Verbreitung entstehenden Pflichten werden in Kap 4.3.3.2 erläutert.

⁵⁵⁴ Es gibt verschiedenste Formen der Honorargestaltung im Verlagsbereich (vgl dazu Kap 4.3.3.5).

3. Nach dem Tode des Autors bestehen die Verpflichtungen des Verlages nach Absatz 1 bis 2 gegenüber den durch Erbschein ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen Bevollmächtigten zu benennen haben.

§ 5 Miturheber

Habe mehrere Urheber das Werk gemeinsam geschaffen, so stehen ihnen die Anteile nach § 4 Absatz 1 ergebenden Grundhonorarprozentsatzes zu gleichen Teilen zu.

§ 6 Nebenrechtsverwertung

1. Der Verlag ist verpflichtet, sich um die Verwertung der ihm eingeräumten Nebenrechte zu bemühen und dem Autor auf Verlangen zu informieren. Bei mehreren sich untereinander ausschließenden Verwertungsmöglichkeiten wird er die für den Autor materiell und ideell günstige wählen, auch wenn er selbst bei dieser Nebenrechtsverwertung konkurriert.
2. Verletzt der Verlag seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1, so kann der Autor die hiervon betroffenen Nebenrechte – auch einzeln – zurückrufen; der Bestand des Vertrages im übrigen wird hiervon nicht berührt. Der Autor hat die an ihn zurückgefallenen Nebenrechte, über deren Nutzung innerhalb von sechs Monaten wieder anzubieten, bevor er sie einem Dritten zur Nutzung oder Lizenzvergabe einräumt.
3. Der aus der Verwertung der Nebenrechte erzielte Erlös wird zwischen Autor und Verlag geteilt, und zwar erhält der Autor
7% bei den Nebenrechten des § 2 Absatz 2
Soweit Nebenrechte durch die Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, richten sich die Anteile von Verlag und Autor nach deren satzungsmäßigen Bestimmungen.
4. Für die Abrechnung und Fälligkeit gelten die Bestimmungen von Absatz 2 und 3.

§ 7 Manuskriptablieferung

1. Der Autor verpflichtet sich, dem Verlag das vollständige und vervielfältigungsfähige Manuskript (in Form eines Word-Dokumentes oder eines druckfertigen pdfs) einschließlich etwa vorgesehener und vom Autor zu beschaffenden Bildvorlagen (entweder im pdf schon druckfertig integriert oder jedes einzelne Bild/Grafik im JPEG-/TIFF-Format) abzugeben. Zur elektronischen Abgabe ist ein entsprechender Papierausdruck beizufügen.

Der Autor behält sich eine Kopie des Manuskriptes bei sich.

2. Das Manuskript bleibt Eigentum des Autors und ist ihm nach Erscheinen des Werkes auf Verlangen zurückzugeben.⁵⁵⁵

§ 8 Freiexemplare

1. Der Autor erhält für seinen eigenen Bedarf bei einer Auflage von fünfhundert Stück drei Freiexemplare⁵⁵⁶.
2. Darüber hinaus kann der Autor Exemplare seines Werkes zu einem Höchststrabatt von 30 Prozent vom Ladenpreis (Vorzugspreis⁵⁵⁷) vom Verlag beziehen.

§ 9 Urheberbenennung

Der Verleger ist verpflichtet, den Autor auch ohne dessen ausdrückliche Anweisung in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.⁵⁵⁸

§ 10 Überschussstücke

Der Verleger ist berechtigt, jeweils ein Zehntel mehr Vervielfältigungsstücke pro Auflage herzustellen. Diese Überschussstücke dienen - ohne Anrechnung auf das

⁵⁵⁵ Mit der Übergabe des Werkstückes zum Zweck der Vervielfältigung wird das Eigentum nicht auf den Verleger übertragen. (vgl dazu Kap 4.3.3.4)

⁵⁵⁶ Anders als in Deutschland kennt das österreichische Recht keine gesetzliche Bestimmung, wonach der Verleger verpflichtet ist, dem Verfasser eine bestimmte Anzahl von Freiexemplaren zu liefern. Der Verfasser kann deshalb nur dann einen entsprechenden Anspruch geltend machen, wenn der Verlagsvertrag eine entsprechende Vereinbarung enthält. (vgl Kap 4.3.3.6).

⁵⁵⁷ Das Ankaufsrecht des Verfassers wird in einigen Fällen in Betracht kommen, da dieser über mehr Einzel-exemplare verfügen will, als die Zahl seiner Freistücke (vgl dazu Kap 4.3.3.7).

⁵⁵⁸ Das Recht zur Urheberbezeichnung stellt ein Urheberpersönlichkeitsrecht gemäß § 20 UrhG dar (vgl Kap 4.2.4).

Autorenhonorar – ausschließlich zur Verwendung als Ersatz für Ausschusstücke und als Werbe- und Besprechungsstücke.

§ 11 Verramschung, Makulierung

1. Der Verlag kann das Werk verramschen, wenn der Verkauf in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren unter 5 Exemplare pro Jahr gelegen hat. Am Erlös ist der Autor in Höhe seinen sich aus §4 Absatz 1 ergebenden Grundhonorarprozentsatzes beteiligt.
2. Erweist sich auch ein Absatz zum Ramschpreis als nicht durchführbar, kann der Verlag die Restauflage makulieren.

§ 12 Gebühren

Dieser Vertrag ist gebührenfrei

§ 13 Schlussbestimmung

Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechtes der Bundesrepublik Österreich. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort dieses Vertrages ist Wien. Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Wien – Hietzing ausschließlich zuständig.

_____, am _____, am _____

(Autor)

(Verleger)

Anhang 2:

Abstract

Diese Diplomarbeit beinhaltet eine Auseinandersetzung sowohl mit den urheberrechtlichen als auch mit den verlagsvertraglichen Rahmenbedingungen, die für die wirtschaftliche Tätigkeit eines Verlages unabdingbar sind. Mit dem Ziel, Kleinverlagen die Möglichkeit zu geben, sich Gewissheit über rechtliche Rahmenbedingungen zu verschaffen, behandelt der erste Teil der Arbeit die *Urheberrechtliche Grundlagen* und *Urheberrechtsähnlichen Rechte*. Dieser Abschnitt befasst sich ua mit den Erscheinungsformen der Urheberschaft, den Rechten des Urhebers uvm. Im folgenden Teil wird auf die *Vertragsgestaltung* eingegangen. Grundzüge des Urhebervertragsrechts, Verlagsvertrag und Vertragsbeendigung werden ausführlich behandelt. Des Weiteren werden die Pflichten beider Vertragsparteien (idR Verleger und Autor) aufgezeigt, die durch Abschluss eines solchen Vertrages entstehen können. Den letzten Abschnitt bilden die *Verwertungsgesellschaften*. Es soll einen Überblick über die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften geben und speziell auf jene im Verlagsbereich eingehen. Ausgewählte Beispiele aus Gesetzesentscheidungen sollen den praxisnahen Charakter dieser Arbeit unterstreichen. Ergänzt wird diese Ausarbeitung durch einen Vorschlag für einen Autorenvertrag im Anhang, welcher als Grundlage für die Vertragsgestaltung zwischen Verlag und Autor herangezogen werden kann.

Mit dem Ziel eines übersichtlichen Leitfadens für die urheberrechtlichen Probleme, welche sich im Zusammenhang mit dem Verlagswesen ergeben, soll diese Arbeit als praxisnahes Nachschlagwerk dienen.

Anhang 3:

Curriculum Vitae - Frederike Hofmann

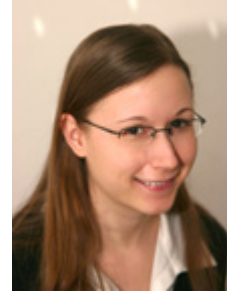
Personal Data

Date of birth: January 16th, 1983.

Place of birth: Vienna, Austria.

Citizenship: Austrian.

Marital status: Single.



Education

since 2007 Studies of Business Administration at University of Vienna, Austria (Master)

2003-2007 Studies of Business Administration at University of Vienna, Austria (Bakk. rer. soc. oec.)

1997-2002 Höhere Bundes-, Lehr- und Versuchsanstalt, Vienna XIV.
Field of study: Photography and audiovisual Media.

1993-1997 High school in Tulln, Lower Austria.

1992-1993 Primary school in Tulbing, Lower Austria.

1989-1992 Primary school in Vienna.

Academic and Professional Experience

Since 2006 Chair of Innovation and Technology Management at University of Vienna, Austria
Teaching assistant

Since 2001 Lernen mit Pfiff
Graphic Designer and photographer

Since 2000 Lernen mit Pfiff
Teacher in a private institute for children with learning difficulties

2005 Morawa
Accountants department

2004	IBM-Austria Communications Department
2003/2004	Österreichische Lotterien Personnel Department
2001/2002	Österreichische Lotterien Public Relations
2000	Doris Kucera Portrait and wedding photographer
1999	MR-TV Still photographer: Production of Kaisermühlen Blues
1998	Franz Pflügl Commercial and fashion photographer

Awards, Grants, Scholarships

2001: Prizewinner of the Neptun photographic competition.

Publications

Hofmann, F.: Die hüpfende Schlafhaube, Lernen mit Pfiff, Wien 2002.